



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Vierter Bericht der Bundesregierung  
über den Anteil von Frauen in  
wesentlichen Gremien im  
Einflussbereich des Bundes  
(Vierter Gremienbericht)



## Unterrichtung

### durch die Bundesregierung

#### Vierter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes (Vierter Gremienbericht)

##### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Berichtspflicht der Bundesregierung</b> .....	3
<b>II. Rechtliche Grundlagen</b> .....	3
1. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) – Ziele und Inhalt	3
2. Berufungsrichtlinien des Bundes .....	4
3. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) .....	4
<b>III. Daten zur Repräsentanz von Frauen und Männern in Gremien</b> ..	4
1. Allgemeine Erläuterungen .....	4
2. Repräsentanz von Frauen und Männern in den Gremien insgesamt ..	5
3. Vertretung des Bundes in diesen Gremien .....	7
4. Gremien ohne Frauen .....	9
5. Geschäftsbereiche, die in allen wesentlichen Gremien weibliche Mitglieder haben .....	14
6. Beiräte und Sachverständigenkommissionen .....	15
7. Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen .....	17
8. Auswahl- und Prüfungskommissionen .....	18
9. Internationale Gremien .....	19
10. Sonstige Gremien .....	20
<b>IV. Gremienbesetzungen in anderen Staaten – Best-Practice-Beispiele</b> .....	20
1. Erhebungsgrundlagen .....	20
2. Ergebnisse in ausgewählten Staaten .....	20
2.1 Verfahrensregelungen .....	21

	Seite
2.2 Repräsentanz von Frauen in Gremien .....	21
2.3 Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen .....	21
2.4 Evaluierung .....	22
3. Erfolgsfaktoren für die Erhöhung des Frauenanteils in Gremien .....	22
<b>V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....</b>	<b>22</b>
1. Wesentliche Ergebnisse .....	22
1.1 Gesamtentwicklung .....	22
1.2 Frauenanteil bei den Gremien des Bundes .....	22
1.3 Gremien ohne weibliche Mitglieder .....	22
1.4 Gremien mit paritätischer Besetzung .....	22
1.5 Beiräte und Sachverständigenkommissionen .....	22
1.6 Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen .....	22
1.7 Auswahl- und Prüfungskommissionen .....	23
1.8 Internationale Gremien .....	23
2. Bewertungen und Schlussfolgerungen .....	23
<b>Anhang 1: Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) .....</b>	<b>25</b>
<b>Anhang 2: Liste der wesentlichen Gremien im Geschäftsbereich der Bundesregierung .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>147</b>

## I. Berichtspflicht der Bundesregierung

Das Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes vom 24. Juni 1994 (BGBl IS. 1406, 1413, Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG) ist als Artikel 11 des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes am 1. September 1994 in Kraft getreten. Sein Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten (§ 1 BGremBG).

Das BGremBG konkretisiert den durch Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG)<sup>1</sup> festgelegten Auftrag an den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern. Damit hat der Verfassungsgeber klargestellt, dass es in allen gesellschaftlichen Bereichen nicht nur um gleiche Rechte von Frauen und Männern, sondern auch um die tatsächliche, ergebnisbezogene Durchsetzung des Grundrechts geht.

Gemäß § 9 BGremBG legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode<sup>2</sup> einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen durch den Bund in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vor.

Diese gesetzliche Berichtspflicht ist ein wichtiges Informations- und Controllinginstrument; sie soll die Prüfung ermöglichen, welche Fortschritte es auf dem Weg zur Erreichung des Gesetzesziels gibt und inwieweit das im Lichte des Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz zu interpretierende Gesetzesziel erreicht ist.

Bisher liegen drei Gremienberichte vor:

Der Erste Bericht der Bundesregierung über die Berufung von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundestagsdrucksache Nr. 12/594 vom 21. Mai 1991) hatte in rund 500 einzelnen Gremien und zusätzlichen Gruppen einen durchschnittlichen Frauenanteil von rund 7 Prozent festgestellt; in über der Hälfte dieser Gremien waren keine Frauen vertreten (Stand: Dezember 1990). Dieses Ergebnis war Anlass für die Verfahrensregelungen im Bundesgremienbesetzungsgesetz, die eine stärkere Berücksichtigung von Frauen bei Gremienbesetzungen im Einflussbereich des Bundes sicherstellen sollten.

Der Zweite Bericht der Bundesregierung über die Berufung von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundestagsdrucksache Nr. 13/10761 vom 20. Mai 1998) ist der erste Bericht, der auf der Grundlage des BGremBG und der Ergänzung von Artikel 3 Abs. 2 GG erstellt wurde. In diesem Bericht wurde in 355 Gremien ein durchschnittlicher Frauenanteil von rund 12 Prozent festgestellt.

<sup>1</sup> „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

<sup>2</sup> In der 15. Legislaturperiode konnte wegen deren durch die vorgezogenen Neuwahlen bedingten Verkürzung kein Bericht vorgelegt werden.

Im Dritten Gremienbericht (Bundestagsdrucksache Nr. 14/9210 vom 30. Mai 2002) konnte für 2001 ein deutlich höherer Frauenanteil – bei einer Verringerung der Gremien auf 318 von fast 16 Prozent festgestellt werden.

Der aktuelle Vierte Gremienbericht beinhaltet einen Vergleich zwischen den Stichtagen 30. Juni 2001 und 30. Juni 2005. Er beschränkt sich – wie die vorherigen Berichte – gemäß § 9 BGremBG auf wesentliche Gremien<sup>3</sup>.

Die im Bericht dargestellten Ergebnisse beruhen auf einer Abfrage des BMFSFJ zu den wesentlichen Gremien. Die Bestimmung dieser „Wesentlichkeit“ eines Gremiums bei seiner Meldung für den Bericht oblag eigenverantwortlich dem jeweils federführenden Bundesministerium. Diese Einordnung von Gremien unterliegt einem Wandel: Einige Gremien haben seit dem letzten Gremienbericht an Bedeutung verloren und sind nicht mehr aufgelistet. Umgekehrt sind Gremien, die an Bedeutung gewonnen haben, neu aufgenommen worden. Hinzu kam die Auflösung oder die Neuerrichtung von Gremien.

Die Liste der erfassten Gremien dokumentiert damit die begrenzte Kontinuität in diesem Bereich. Diese Diskontinuitäten schränken die Möglichkeiten eines Vergleichs über die Entwicklung der Frauenrepräsentanz in einzelnen Gremien im Bereich des Bundes von 1990 bis 2005 ein.

## II. Rechtliche Grundlagen

### 1. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) – Ziele und Inhalt

Wegen des umfassenden Gremienbegriffs und der Einbeziehung aller vorschlagsberechtigten Stellen in Staat und Gesellschaft hat das Gesetz einen weiten Geltungsbereich. Ausgenommen sind gemäß § 2 Absatz 2 BGremBG

- die Gerichtsbarkeit,
- die Deutsche Bundesbank,
- die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung und
- Gremien, bei denen durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren für die Mitgliedschaft vorgeschrieben ist.<sup>4</sup>

Das BGremBG unterscheidet zwischen Gremien im Bundesbereich (§§ 3 ff BGremBG) und Gremien außerhalb des Bundesbereiches (§§ 6 ff BGremBG). Für die ersten ist die berufende Stelle der Bund, in die zweiten entsendet der Bund seinerseits Mitglieder.

<sup>3</sup> Diese sind in Anhang 2, geordnet nach Geschäftsbereichen, aufgelistet.

<sup>4</sup> Das BGremBG wird auf Bundestag und Bundesrat nicht angewendet, da diese im Gesetzgebungsverfahren aus der Auflistung der betroffenen vorschlagsberechtigten Stellen in § 3 Abs. 2 BGremBG herausgenommen wurden. Aus dem Beratungsverlauf und dem anschließenden Schriftwechsel lässt sich jedoch auf eine gewisse Selbstverpflichtung schließen, bei Gremienvorschlägen auf eine ausgewogene Gestaltung zu achten.

Gremien im Sinne des BGremBG sind:

- Beiräte und Sachverständigenkommissionen, die die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine sonstige Stelle des Bundes fachlich beraten,<sup>5</sup>
- Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts oder von Vereinen (Verwaltungsräte, Vorstände, Kuratorien, Aufsichtsräte u. Ä.), die bei der Geschäftsführung der jeweiligen Institution mitwirken oder Aufsichts- und Kontrollfunktionen haben,
- Prüfungskommissionen auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder,
- Internationale und EU-Gremien, z. B. Organe internationaler Organisationen und Institutionen oder solche Gremien, die aufgrund internationaler Abkommen eingerichtet sind. Dazu gehören auch bilaterale Regierungskommissionen.

Das BGremBG sieht verschiedene Verfahren und Ausnahmetatbestände bei der Besetzung dieser Gremien vor.

Wichtigster Grundsatz ist die Verpflichtung zur Doppelbenennung (§ 4 Abs. 1 BGremBG): Jede vorschlagsberechtigte Stelle – z. B. ein Ministerium oder ein Verband – ist grundsätzlich verpflichtet, für jeden ihr zustehenden Gremiensitz jeweils eine Frau und einen Mann gleicher Eignung zu benennen. Für den Bund gilt diese Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 BGremBG entsprechend, wenn er Mitglieder in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes entsendet.

Die Stelle, die die Mitglieder beruft und dafür die Vorschläge als Doppelbenennung erhalten hat, muss bei der Auswahl der geeigneten Personen dafür sorgen, dass das Gesetzesziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern im Gremium erreicht wird

Einige Ausnahmen von der Verpflichtung zur Doppelbenennung lässt das BGremBG in § 4 Abs. 2 zu. Diese Ausnahmeregelung können alle vorschlagsberechtigten Stellen für sich in Anspruch nehmen, auch der Bund, wenn er Gremienmitglieder vorschlägt oder wenn er selbst Mitglieder in ein Gremium entsendet.

Wenn diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, ist die Transparenz oberstes Ziel: Es muss begründet werden, weshalb von der Regel abgewichen wird. Diese Gründe müssen schriftlich dargelegt und vor allem nachvollziehbar sein: Die berufende Stelle des Bundes muss deren Stichhaltigkeit überprüfen können.

## 2. Berufungsrichtlinien des Bundes

Neben den gesetzlichen Regelungen des BGremBG gelten die sog. „Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungs-

organe sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist, und andere Institutionen, soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung hat“ (Berufungsrichtlinien)<sup>6</sup>.

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sollen die Berufungsrichtlinien den angemessenen Einfluss des Bundes bei der Zusammensetzung dieser Gremien und auch bei ihrer Tätigkeit sicherstellen. Sie enthalten Regelungen zur Qualifikation von Gremienmitgliedern, zur Berufung von Personen, die kurz vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst stehen, zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Niederlegung des Amtes z. B. beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst.

In den dazugehörigen Verfahrensregelungen wird seit 2001 ausdrücklich auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgremienbesetzungsgesetzes verwiesen.

## 3. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

Für die Gremienbesetzungsverfahren im Bereich der Bundesministerien gilt zusätzlich § 22 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung<sup>7</sup>. Danach ist in Kabinettsvorlagen mit Vorschlägen zur Besetzung von Gremien mitzuteilen, ob darauf hingewirkt wurde, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten.

## III. Daten zur Repräsentanz von Frauen und Männern in Gremien

### 1. Allgemeine Erläuterungen

Die Tabellen 1 bis 7 geben einen Überblick über die

- |  |           |
|--|-----------|
| – Anteile der Frauen in Gremien insgesamt  | Tabelle 1 |
| – Vertretung des Bundes in diesen Gremien  | Tabelle 2 |
| – Gremien ohne Frauen                      | Tabelle 3 |
| – Beiräte und Sachverständigenkommissionen | Tabelle 4 |
| – Organe und Aufsichtsgremien              | Tabelle 5 |
| – Auswahl- und Prüfungskommissionen        | Tabelle 6 |
| – internationale Gremien                   | Tabelle 7 |

Die Tabellen 1 bis 6 beinhalten die Daten der nationalen Gremien, die im Bericht genannten Gesamtzahlen beziehen sich ausschließlich auf diese Gremien. Die internationalen Gremien, die in den Auflistungen im Anhang ebenfalls durchnummeriert erfasst sind, wurden in Tabelle 7 gesondert ausgewertet. Es werden der Stand zum Stichtag

<sup>5</sup> Beiräte zur Begleitung von Forschungs- und Modellvorhaben des Bundes sind – wie in den vorherigen Berichten – nicht berücksichtigt worden, weil ihre Aufgaben zeitlich befristet sind.

<sup>6</sup> [http://www.bundesfinanzministerium.de/lang\\_de/DE/Service/Downloads/Abt\\_VIII/Berufungsrichtlinien,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Service/Downloads/Abt_VIII/Berufungsrichtlinien,templateId=raw,property=publicationFile.pdf), s. a. u. 7.

<sup>7</sup> <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1102s4206.pdf>

30. Juni 2005 und jener zum Stichtag des Vorberichts (30. Juni 2001) miteinander verglichen.

Die Tabellen sind – ähnlich wie im Dritten Gremienbericht<sup>8</sup> – nach den Werten der Spalten „Frauenanteil 2005 in Prozent“ bzw. „Anteil dieser Gremien 2005 in Prozent“ sortiert. Durch die in diesem Bericht gewählte Darstellung in umgekehrter Reihenfolge finden sich die Ressorts mit den höchsten Frauenanteilen am Anfang der Tabelle, jene mit dem höchsten Anteil von Gremien ohne Frauen am Ende der Tabelle. Dadurch ergibt sich in den verschiedenen Tabellen eine unterschiedliche Reihenfolge der Ressorts.

<sup>8</sup> Bundestagsdrucksache Nr. 14/9210 vom 30. Mai 2002

Zur besseren Verdeutlichung der Ergebnisse werden die Tabellen 1 und 3 durch Balkendiagramme und alle Tabellen hinsichtlich der durchschnittlichen Anteile von Frauen und Männern in der jeweiligen Gremienkategorie durch Tortendiagramme ergänzt.

Wegen der verschiedenen Organisationsänderungen sind die die Ressorts betreffenden Vergleichszahlen aus den früheren Berichten nur eingeschränkt aussagekräftig. Bei den einzelnen Gremien in der Auflistung im Anhang lässt sich die Entwicklung jedoch in vielen Fällen anhand der Daten seit 1997 nachvollziehen. Soweit für die Gesamtergebnisse Vergleichszahlen aus den Jahren 1990 und 1997 herangezogen worden sind, sind diese dem Dritten Gremienbericht entnommen.

## 2. Repräsentanz von Frauen und Männern in den Gremien insgesamt

Tabelle 1

### Anteil der Frauen in den Gremien insgesamt

Ressort	Zahl der Gremien*	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2005 in %	Frauenanteil 2001 in %
BMFSFJ	18	315	155	49,2	47,4
BKM	47	719	188	26,1	23,1
BMVEL	12	165	40	24,2	20,7
BMGS	21	474	112	23,6	14,9**
AA	10	177	40	22,6	22,3
BMZ	6	101	22	21,8	20,8
BMBF	38	768	159	20,7	20,5
<b>Insgesamt</b>	<b>309</b>	<b>7 321</b>	<b>1 440</b>	<b>19,7</b>	<b>15,9</b>
BMVg	24	1 945	381	19,6	15,8
BK	3	66	12	18,2	20,3
BMF	25	470	77	16,4	15,8
BMWA	35	637	101	15,9	<i>BMW<sub>i</sub> 12,1 BMA 11,8</i>
BMI	19	422	58	13,7	9,2
BMU	18	306	35	11,4	9,8
BMJ	2	11	1	9,1	4,3
BMVBW	31	745	59	7,9	4,8

\* Die Zahl weicht in einigen Fällen von der der entsprechenden Übersichtsanzahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort zum einen die internationalen Gremien enthalten sind und zum anderen aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

\*\* Wert des damaligen BMG.

Diagramm 1

**Anteil der Frauen in den Gremien in 2005 in Prozent**

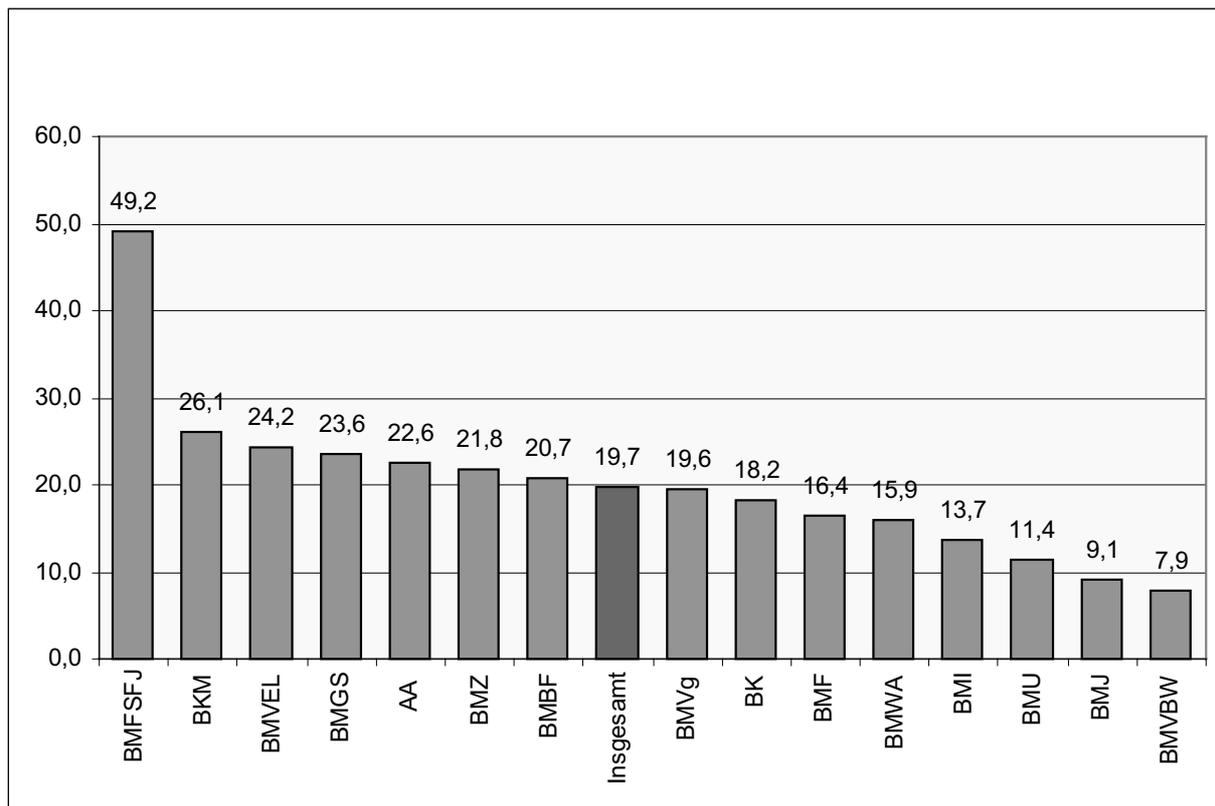
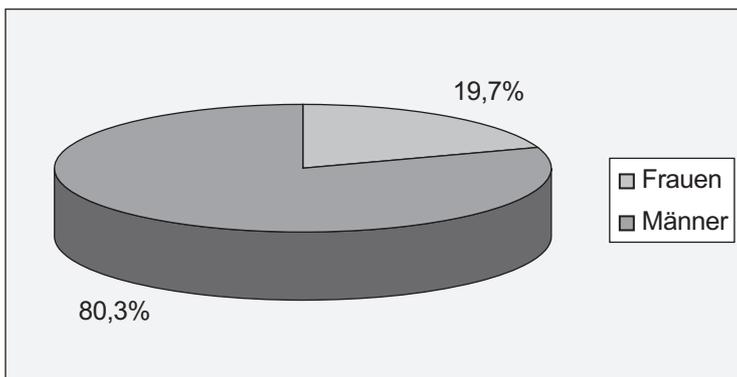


Diagramm 1a

**Anteil der Frauen in den Gremien in 2005 insgesamt**



Zwischen dem 30. Juni 2001 und dem 30. Juni 2005 ist der durchschnittliche Frauenanteil von 15,9 Prozent auf 19,7 Prozent gestiegen. Dieser Anstieg um 3,8 Prozentpunkte entspricht der im Dritten Gremienbericht für den Zeitraum von Juni 1990 bis Juni 1997 festgestellten Steigerung. Damit ist der Frauenanteil seit 1990 (7,2 Prozent) um 12,5 Prozentpunkte gestiegen.

Die Repräsentanz von Frauen in Gremien hat sich seit 1990 wie folgt entwickelt:

1990 betrug der Frauenanteil 7,2 Prozent (494 Gremien mit 7 229 Mitgliedern, davon 540 Frauen);

1997 betrug der Frauenanteil 12,2 Prozent (355 Gremien mit 8 639 Mitgliedern, davon 1 058 Frauen);

2001 betrug der Frauenanteil 15,9 Prozent (318 Gremien mit 7 794 Mitgliedern, davon 1 242 Frauen);

2005 betrug der Frauenanteil 19,7 Prozent (309 Gremien mit 7 321 Mitgliedern, davon 1 440 Frauen).

Der höchste durchschnittliche Frauenanteil eines einzelnen Ressorts liegt bei 49,2 Prozent. Der zweithöchste Wert beträgt 26,1 Prozent. Danach folgen die anderen Ressorts mit Abständen von bis zu einem oder zwei Prozentpunkten. Auch hier zeigt sich eine Steigerung, denn 2001 lag der nächste Wert nach dem großen Abstand zur Spitze bei 23,1 Prozent. Darüber hinaus gab es vier Ressorts mit einem Durchschnittswert unter der Zehn-Prozent-Marke. 2005 waren es noch zwei.

Der steigende Anteil von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes zeigt sich auch in einem weiteren Vergleich, den die Daten zu den einzelnen Gremien im Anhang ermöglichen:

- Im Ersten Gremienbericht mit seiner größeren Gesamtzahl von 494 Gremien gab es nur 6 Gremien (1,2 Prozent) mit einem Frauenanteil von 50 oder mehr Prozent.
- Der Zweite Gremienbericht wies trotz seiner kleineren Gesamtzahl von 355 Gremien schon 16 entsprechende Gremien (4,5 Prozent) aus; hierunter fanden sich jedoch einige internationale Gremien.
- Der Dritte Gremienbericht verzeichnete 318 nationale Gremien, davon 10 Gremien (3,1 Prozent) mit einem Frauenanteil von 50 oder mehr Prozent.

Im vorliegenden Vierten Gremienbericht ist die Zahl der Gremien mit einem Frauenanteil von 50 Prozent und mehr erneut auf 5,8 Prozent der erfassten Gremien gestiegen. Es handelt sich dabei um die folgenden 18 Gremien (Frauenanteile in Klammern):

BMI:

- Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung (55,6 Prozent)

BMF:

- Stiftungsrat des Betreuungswerkes Post Postbank Telekom (BeW, 50 Prozent)

BMFSFJ:

- Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel (über 70 Prozent<sup>9</sup>)

<sup>9</sup> Die Anteile fallen in den verschiedenen Sitzungen unterschiedlich aus.

- Bundesjugendkuratorium (53,3 Prozent)
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (86,4 Prozent)
- Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 7. Familienberichts der Bundesregierung (57,1 Prozent)
- Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (77,8 Prozent)
- Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (71,4 Prozent)
- Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendkuratoriums (52,5 Prozent)
- Ausschuss Bundesjugendspiele (50 Prozent)
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (51,1 Prozent)
- Vorstand des Vereins zur Förderung der Stiftung deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI, 50 Prozent<sup>10</sup>)
- Vorstand der Stiftung deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (50 Prozent<sup>11</sup>)

BMVBW<sup>12</sup>:

- Wissenschaftlicher Beirat des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR, 50 Prozent)
- Auswahlkommission für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes (66,7 Prozent)

BKM<sup>13</sup>:

- Auswahlausschuss für Filmförderung beim BKM (50 Prozent)
- Gesellschafterversammlung der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (50 Prozent)
- Verwaltungsrat der Deutschen Welle (57,1 Prozent)

### 3. Vertretung des Bundes in diesen Gremien

Im Jahr 2005 waren unter den 7 321 Mitgliedern nationaler Gremien 2 471 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes. Unter diesen gab es 532 Frauen. Dieser Anteil von 21,5 Prozent ist um 4,7 Prozentpunkte höher als der Wert von 2001. Zugleich stellen damit Angehörige des Bundes 36,9 Prozent aller weiblichen Gremienmitglieder.

<sup>10</sup> Dabei war ein Sitz unbesetzt.

<sup>11</sup> Dabei war ein Sitz unbesetzt.

<sup>12</sup> Ansonsten ist der Frauenanteil unterdurchschnittlich gering.

<sup>13</sup> Hier ist der Gesamtwert des Frauenanteils zwar hoch, aber auch die Anzahl der Gremien ohne Frauen liegt über dem Durchschnitt.

Tabelle 2

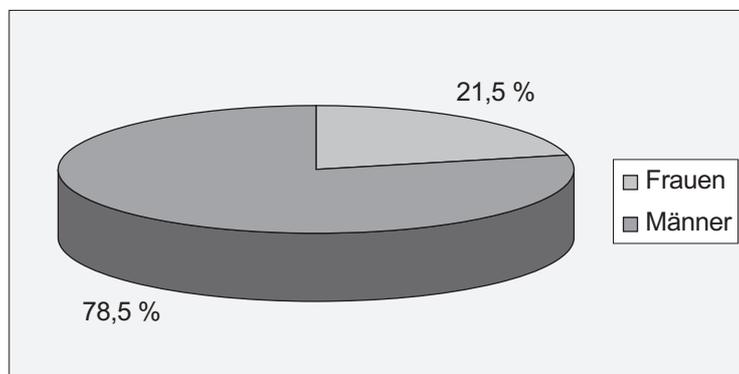
## Vertretung des Bundes in den Gremien

	Mitglieder insgesamt	Mitglieder des Bundes	Bundesanteil in %	weibliche Mitglieder des Bundes	Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes 2005 in %	Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes 2001 in %
BMFSFJ	315	34	10,8	24	70,6	57,4
BMGS	474	16	3,4	7	43,8	25*
BKM	719	115	16,0	37	32,2	21,4
AA	177	25	14,1	7	28,0	22,7
BMBF	768	117	15,2	27	23,1	15,3
BMVg	1 945	1 660	85,3	359	21,6	16,2
<b>Insgesamt</b>	<b>7 321</b>	<b>2 471</b>	<b>33,8</b>	<b>532</b>	<b>21,5</b>	<b>16,8</b>
BMI	422	86	20,4	18	20,9	13,8
BMU	306	58	19,0	12	20,7	12
BMJ	11	5	45,5	1	20,0	12,5
BMZ	101	26	25,7	5	19,2	13,8
BMF	470	85	18,1	16	18,8	12,7
BMWA	637	50	7,8	7	14,0	BMWI 15 BMA 17,6
BMVEL	165	9	5,5	1	11,1	11,1
BMVBW	745	177	23,8	11	6,2	13
BK	66	8	12,1	0	0,0	12,5

\* Wert des damaligen BMG.

Diagramm 2

## Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes in 2005



Insgesamt gehören nur 33,8 Prozent aller erfassten Gremienmitglieder dem Bund an. Die übrigen Gremienmitglieder werden von zahlreichen anderen staatlichen und öffentlichen Stellen sowie gesellschaftlichen Gruppen in die Bundesgremien entsandt und zumeist auch von diesen vorgeschlagen. Damit haben diese Beteiligten einen erheblichen Einfluss auf die Gremienzusammensetzung und entsprechend auf die Repräsentanz von Frauen und Männern in Gremien.

Die Zahl der Gremien ohne Frauen und auch deren Anteil an den erfassten Gremien nahm über die verschiedenen Berichtszeiträume kontinuierlich ab:

1990 waren 53,2 Prozent der erfassten Gremien ohne weibliche Mitglieder, 1997 betrug dieser Anteil nur noch 28,7 Prozent<sup>14</sup> und 2001 nur noch 21,4 Prozent.

2005 ist er erneut deutlich gesunken auf 14,2 Prozent. Damit ging er zuletzt um 7,2 Prozentpunkte zurück.

<sup>14</sup> 1997 wurden 355 Gremien untersucht; die Zahlen der internationalen Gremien sind in die Daten eingeflossen.

#### 4. Gremien ohne Frauen

Tabelle 3

##### Gremien ohne Frauen

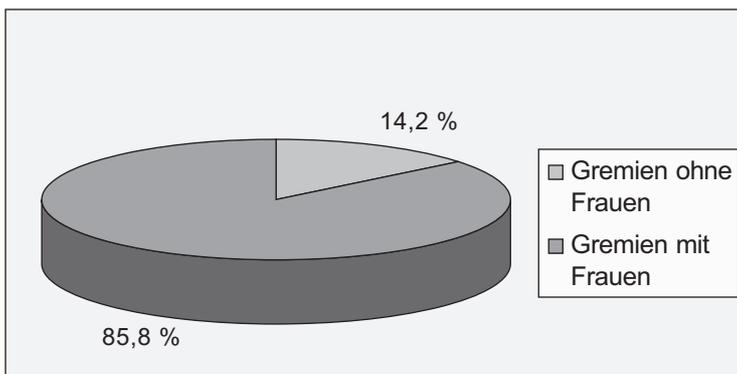
	Zahl der Gremien*	davon Gremien ohne Frauen	Anteil dieser Gremien in 2005 in %	Anteil dieser Gremien in 2001 in %
BK	3	0	0,0	0
BMFSFJ	18	0	0,0	0
BMGS	21	0	0,0	8,3**
BMZ	6	0	0,0	0
BMBF	38	1	2,6	10,8
BMI	19	1	5,3	36,8
BMF	25	2	8,0	17,4
AA	10	1	10,0	30
<b>Insgesamt</b>	<b>309</b>	<b>44</b>	<b>14,2</b>	<b>21,4</b>
BKM	47	8	17,0	20
BMU	18	4	22,2	19
BMWA	35	8	22,9	<i>BMW</i> 36,8 <i>BMA</i> 28
BMVEL	12	3	25,0	41,7
BMVg	24	6	25,0	30
BMVBW	31	9	29,0	18,8
BMJ	2	1	50,0	50

\* Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort zum einen die internationalen Gremien enthalten sind und zum anderen aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

\*\* Wert des damaligen BMG.

Diagramm 3

Anteil der Gremien ohne Frauen in 2005



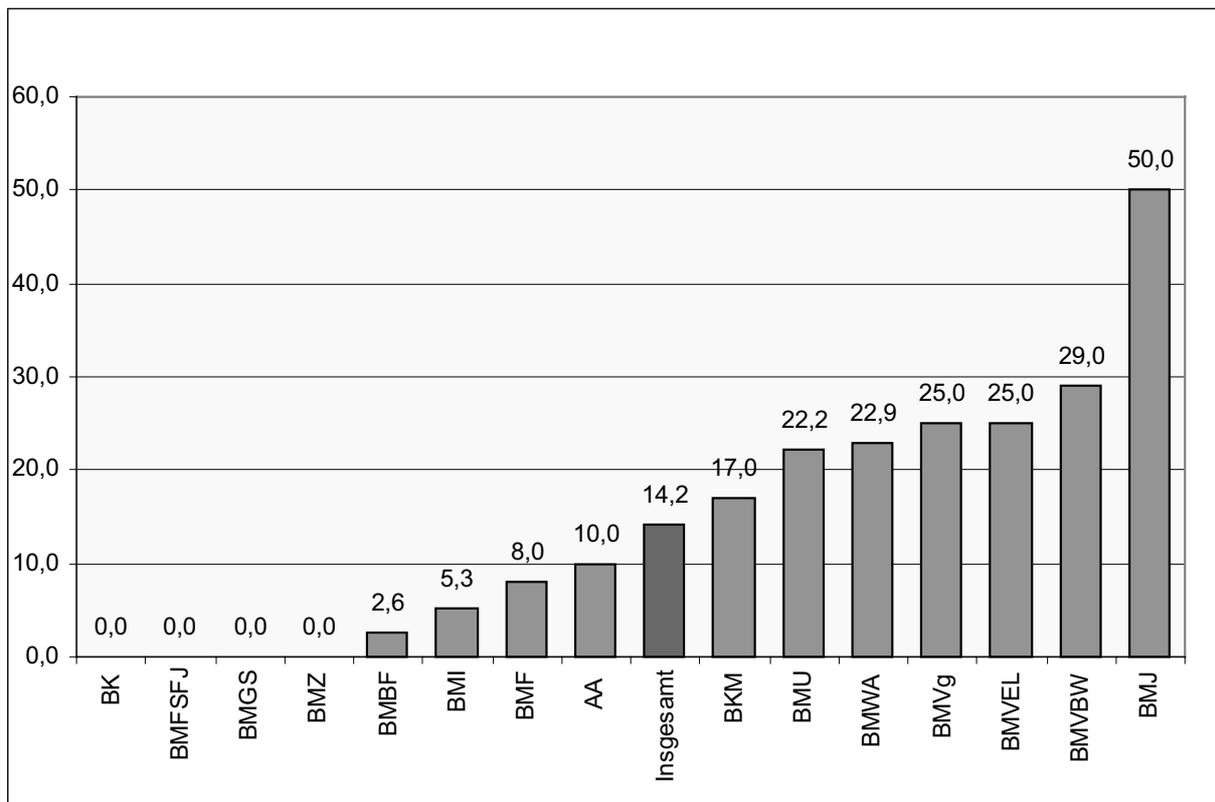
Bei BK, BMFSFJ, BMGS und BMZ gab es 2005 in allen wesentlichen Gremien weibliche Mitglieder. Neu in der Gruppe ist das BMGS: Sowohl das damalige BMG als auch das damalige BMA hatten 2001 noch Gremien ohne Frauen zu verzeichnen.

Gremien ohne Frauen gibt es noch in elf Ressorts, bei BMBF, BMF und BMI liegt ihr Anteil zumindest unter

dem für alle errechneten Durchschnitt. Beim BMJ betrifft es ein von zwei Gremien. Den zweithöchsten Anteil von Gremien ohne weibliche Mitglieder – nämlich 29 Prozent – verzeichnet das BMVBW. Ansonsten liegen die Anteile dieser Gremien unter der 30-Prozentmarke zwischen 20 und 28 Prozent. Das ist eine deutliche Verbesserung gegenüber den Werten von 2001.

Diagramm 3a

Gremien ohne Frauen in 2005 in Prozent



Zum Stichtag waren folgende Gremien ohne weibliche Mitglieder:

– **Auswärtiges Amt**

*Kuratorium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)*

Im Vierten Bericht ist noch eines der zehn nationalen Gremien des AA, also 10 Prozent, ohne weibliche Mitglieder. In den 2001 noch rein männlich besetzten Gremien Völkerwissenschaftlicher Beirat und VN-politischer Beirat war 2005 von den jeweils sieben Mitgliedern eines weiblich. Beim Goethe-Institut ist in beiden Gremien der Frauenanteil gestiegen bei gleichzeitigem Rückgang der Mitgliederzahl. Dagegen war beim DAAD in beiden Gremien der Frauenanteil rückläufig<sup>15</sup>. Die Besetzung des Kuratoriums des DAAD erfolgt jeweils aus einem bestimmten Amt. Der Frauenanteil schwankt daher, ohne dass das AA darauf Einfluss nehmen könnte. Im Kuratorium des DAAD waren 2001 noch drei der 29 Sitze mit Frauen besetzt.

Insgesamt hat sich der Frauenanteil bei fünf Gremien erhöht und bei vier Gremien verringert. Neu hinzugekommen ist der Aufsichtsrat des Zentrums für internationale Friedenseinsätze mit einem Frauenanteil von 37,5 Prozent im Jahr 2005.

Der durchschnittliche Frauenanteil in den Gremien des AA gegenüber 2001 um 5,7 Prozent Prozentpunkte auf 28 Prozent im Jahr 2005 gestiegen.

– **Bundesministerium des Innern**

*Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp)*

Sieben Gremien hatten im Bereich des BMI 2001 keine weiblichen Mitglieder<sup>16</sup>; in 2005 war dies nur noch bei dem vorgenannten der Fall. Damit stellen Gremien ohne Frauen nur noch einen Anteil von 5,3 Prozent der BMI-Gremien gegenüber 36,8 Prozent in 2001.

Drei der 19 Gremien haben nur ein weibliches Mitglied, darunter die Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Beschussrat, die 2001 noch zu den Gremien ohne Frauen gehörten, sowie die Fachgruppen und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp).

Jeweils 3 Frauen gibt es jetzt im Kuratorium, im Beirat der Fachhochschule des Bundes und im Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz. Diese Gremien hatten 2001 noch keine Frauen in ihren Reihen. Auch bei der Wahlkreiskommission, bei der es 2001 nur eine Frau gab, gibt es jetzt drei weibliche Mitglie-

der. Im Bundespersonalausschuss, zu dessen Aufgaben es nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 BBG gehört, Vorschläge zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu machen, ist der Frauenanteil von 14,3 auf 25 Prozent (zwei von acht) gestiegen. Fast verdoppelt hat sich der Frauenanteil im Statistischen Beirat durch zusätzliche weibliche und insgesamt weniger Mitglieder (von 7,1 auf 13,2 Prozent). Beim Wissenschaftlichen Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung stellen Frauen jetzt die Mehrheit der Mitglieder (fünf von neun; 2001 waren es noch drei von zehn). Zurückgegangen ist die Zahl der Frauen in keinem Gremium.

– **Bundesministerium der Justiz**

*Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH*

Von den zwei Gremien, die vom BMJ für 2005 genannt wurden, hat der o. g. Aufsichtsrat – wie bereits in den zurückliegenden Berichtszeiträumen – keine weiblichen Mitglieder. Auch beim Aufsichtsrat der juris GmbH hat sich in Bezug auf das Geschlechterverhältnis die Zusammensetzung seit 2001 nicht geändert: Nach wie vor ist unter den fünf Mitgliedern nur eine Frau.

– **Bundesministerium der Finanzen**

*Fachbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)*

*Vorstand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)*

Nur diese beiden Gremien des BMF haben keine weiblichen Mitglieder<sup>17</sup>. Der Anteil solcher Gremien ist beim BMF damit von 17,4 Prozent auf 8 Prozent zurückgegangen. Nur eine Frau gab es – wie schon 1997 und 2001 – im Wissenschaftlichen Beirat beim BMF und im Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Ebenfalls nur ein weibliches Mitglied hatten der erstmals erfasste Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Börsensachverständigenkommission beim BMF, bei der zugleich der Frauenanteil durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl zurückging, und der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, der 2001 noch ein reines Männergremium war. Jeweils eine Frau weniger als 2001 wiesen 2005 der Aufsichtsrat der IKB Deutsche Industriebank AG und die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost auf. Beim Versicherungsbeirat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind nur noch drei statt acht Frauen Mitglied. Gleichzeitig wurde aber die Anzahl der Mitglieder von 60 auf 24 verringert, so dass der Frauenanteil nur geringfügig sank. Ein weibliches Mitglied mehr gab es bei weiteren drei Gremien, darunter der Arbeitskreis für Steuerschätzung. Zwei Frauen mehr in ihren Reihen wiesen der Programmbeirat, der Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wie-

<sup>15</sup> Verschiebungen gab es auch noch in anderen Gremien: Bei der ifa MGV verringerte sich der Frauenanteil, da eine Frau weniger vertreten war, beim ifa Präsidium erhöhte er sich hingegen, da zwei (männliche) Mitglieder weniger vertreten waren. Bei der Alexander von Humboldt-Stiftung gab es eine Erhöhung des Frauenanteils durch die Nichtbesetzung eines Sitzes. Dabei ist unklar ist, ob dies nur vorübergehend der Fall war.

<sup>16</sup> Siehe Dritter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes; s. FN 16.

<sup>17</sup> Beide wurden erstmals erfasst.

deraufbau und der Aufsichtsrat der fiscus GmbH auf, der damit nicht mehr zu den Gremien ohne Frauen gehörte.

– **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

*Wissenschaftlicher Arbeitskreis für Regulierungsfragen  
Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung  
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche  
Verwaltung e. V. (AWV)*

*Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH  
(DenA)*

*Aufsichtsrat der WIK Wissenschaftliches Institut für  
Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH*

*Vorstand der Bundesagentur für Arbeit*

*Investorenbeirat des High-Tech-Gründerfonds*

*Interministerieller Ausschuss zur Durchführung des  
Deutschen Programms für transatlantische Begegnung*

Beim BMWA hatten 2005 acht der 35 erfassten Gremien keine weiblichen Mitglieder. Das ist ein Anteil von 22,9 Prozent. Wegen der Zuständigkeitsverschiebungen durch den Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 liegen insoweit keine direkten Vergleichszahlen aus 2001 vor. Das damalige BMWi wies noch einen Anteil von 36,8 Prozent solcher Gremien auf, beim damaligen BMA waren es 28 Prozent. Der Wissenschaftliche Arbeitskreis für Regulierungsfragen, das Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung, der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. und der Interministerielle Ausschuss zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung hatten bereits 1997 und 2001 keine weiblichen Mitglieder. Auch bei dem Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH und bei dem Wissenschaftlichen Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK) waren die Verhältnisse schon 2001 so. Dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit gehört nach der Änderung der Rechtsform keine Frau mehr an. Nur ein weibliches Mitglied gab es 2005 in dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der jedoch 2001 noch keine Frau als Mitglied hatte, in der Monopolkommission<sup>18</sup>, dem Investitionskomitee des High-Tech-Gründerfonds – einem neuen Gremium –, dem Aufsichtsrat der Wismut GmbH und dem Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte. In letzterem ist die Zahl der Frauen von zwei auf eine zurückgegangen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder verminderte sich in vier weiteren Gremien, darunter besonders stark im Beirat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn<sup>19</sup> und im Ausschuss für Gefahrstoffe<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> Wie schon 1997 und 2001.

<sup>19</sup> 2005 waren nur noch zwei statt sechs der 18 Mitglieder Frauen. Der Anteil sank damit von 33,3 auf 11,1 Prozent.

<sup>20</sup> Hier ging die Zahl der Frauen von sieben auf zwei zurück. Gleichzeitig verminderte sich zwar auch die Zahl der Mitglieder von 40 auf 21. Dennoch sank der Frauenanteil deutlich.

Ein weibliches Mitglied mehr als 2001 gab es in insgesamt sieben Gremien, in vier Gremien stieg die Zahl der Frauen um zwei. Im Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung, das 2001 noch zu den Gremien ohne Frauen gehörte, sind nun drei der 18 Mitglieder weiblich.

– **Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

*Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)*

*Stiftungsrat der Stiftung Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie*

*Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)*

Beim BMVEL hatten 2005 nur noch drei der zwölf gemeldeten Gremien keine weiblichen Mitglieder. Das sind 25 Prozent; 2001 betrug der Anteil noch 41,7 Prozent. Dazu gehörten auch damals schon die drei oben genannten Gremien.

Gremien mit nur einem weiblichen Mitglied gab es im BMVEL nicht. Im Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen gab es 2001 nur männliche Mitglieder. 2005 waren zwei der zehn Mitglieder Frauen. Beim Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, nachhaltige Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume, dem 2001 auch keine Frauen angehörten, gab es 2005 drei weibliche Mitglieder. Zudem weisen auch erstmals erfasste Gremien vergleichsweise hohe Frauenanteile auf; z. B. die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission mit 40,6 Prozent und der wissenschaftliche Beirat für Verbraucher- und Ernährungspolitik mit 41,7 Prozent. Einen Rückgang des Frauenanteils gab es nur im Kuratorium der Stiftung Warentest: Statt sieben gehörten dem 18-köpfigen Gremium 2005 nur noch fünf Frauen an.

– **Bundesministerium der Verteidigung**

*Erweiterter Beirat für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und die Museen*

*Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis*

*Ausschuss für Marinehydrodynamik*

*Ausschuss zur Minderung von Geräuschen auf Schiffen der Bundeswehr*

*Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG*

*Prüfungskommissionen/Prüfungsausschüsse für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung der Bundeswehr*

2005 hatten beim BMVg noch die vorgenannten sechs Gremien keine weiblichen Mitglieder. Der Anteil dieser Gremien an den BMVg-Gremien ist damit von 30 auf 25 Prozent gesunken. Alle oben genannten Gremien gehörten auch schon 1997 und 2001 zu jenen ohne Frauen. Nach wie vor nur eine Frau gab es 2005 im Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. In der Tierschutzkommission beim BMVg ging die Zahl der Frauen von zwei auf eine zurück. Beim Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik und beim Beirat für Fragen der inneren Führung gab es

2005 zwei Frauen weniger als 2001. Insgesamt ist der Frauenanteil in sechs Gremien gesunken. Angestiegen ist er in neun Gremien, dies überwiegend in den Prüfungskommissionen und -ausschüssen. Hier hat sich in einigen Fällen die Zahl der Frauen deutlich erhöht, während gleichzeitig die Mitgliederzahl zurückging. Bei der Auswahlkommission Aufstieg vom mittleren in den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung gab es 2001 noch keine Frau. 2005 hatte diese Kommission vier weibliche Mitglieder.

– **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

*Verwaltungs- und Aufsichtsräte*

- *der DB Regio AG,*
- *der DB Energie GmbH,*
- *der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,*
- *der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,*
- *der Ostthannoverschen Eisenbahnen AG,*
- *der Vivico Real Estate GmbH,*
- *der VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH*

*Aufsichtsrat Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin*

*Verwaltungsrat Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH*

Im Jahre 2001 hatten sechs von 32 Gremien<sup>21</sup> des BMVBW keine weiblichen Mitglieder; 2005 waren es neun von 31. Damit ist der Anteil dieser Gremien beim BMVBW von 18,8 auf 29 Prozent gestiegen.

Die Aufsichtsräte der DB Energie GmbH, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH gehörten schon 2001 ebenso dazu wie der Verwaltungsrat der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH. Die Aufsichtsräte der Vivico Real Estate GmbH und der VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH, die jeweils 6 männliche Mitglieder haben, wurden erstmals erfasst.

Bei den übrigen drei oben genannten Gremien ist die jeweils einzige Frau ausgeschieden. Ansonsten war nur bei der Prüfungskommission gemäß § 18 LAP-gbautDV ein Rückgang des Frauenanteils zu verzeichnen: 2005 waren nur noch drei statt vier der zehn Mitglieder weiblich. In sieben Gremien gab es 2005 nur ein weibliches Mitglied, darunter zwei Gremien, die erstmals erfasst wurden<sup>22</sup>, und vier, die schon 2001 nur eine Frau in ihren Reihen hatten<sup>23</sup>. Der Aufsichtsrat

der Flughafen München GmbH bestand 2001 aus 15 Männern, 2005 aus 14 Männern und einer Frau. Gestiegen ist die Anzahl der Frauen und damit auch deren Anteil in neun Gremien: In sechs Gremien gab es eine Frau mehr, in zweien zwei. Im Beirat für Raumordnung stieg die Zahl der Frauen von sechs auf zehn. Obwohl gleichzeitig auch die Zahl der Mitglieder erhöht wurde, stieg der Frauenanteil um rund 10 Prozentpunkte an<sup>24</sup>.

– **Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz**

*Kerntechnischer Ausschuss (KTA)*

*Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)*

*Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTwS)*

*Fachbeirat Bodenuntersuchungen (FBU)*

Beim BMU betrug der Anteil der Gremien ohne Frauen in 2001 19 Prozent (vier von 21).<sup>25</sup> 2005 ist er auf 22,2 Prozent (vier von 18) angestiegen. Der Kerntechnische Ausschuss gehört schon seit 1990 zum Kreis dieser Gremien, ebenso die Reaktor-Sicherheitskommission. Der Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe und der Fachbeirat Bodenuntersuchungen waren schon 2001 ohne weibliche Mitglieder. In der Strahlenschutzkommission waren 1997 vier Frauen vertreten, 2001 noch eine. 2005 gab es hier wieder zwei Frauen – bei einem Mitgliederzuwachs um drei Personen<sup>26</sup>. Ein weibliches Mitglied gab es 2005 im Beratenden Ausschuss nach § 32a Luftverkehrsgesetz, im Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung und im Beirat für Umwelt und Sport beim BMU. In letztgenanntem gab es 2001 noch zwei Frauen. Damit ist der Frauenanteil bei insgesamt vier Gremien zurückgegangen. Gestiegen ist er in fünf Gremien, davon in zweien durch eine Reduzierung der Mitgliederzahl. Jeweils zwei Frauen mehr gab es im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit und im Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“, in dem damit der Frauenanteil auf 44,4 Prozent stieg.

– **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

*Verwaltungsrat der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron*

Ein Gremium des BMBF unter seinen insgesamt 38 nationalen Gremien hat keine weiblichen Mitglieder. Das entspricht einem Anteil von 2,6 Prozent gegenüber 10,8 Prozent im Dritten Gremienbericht. 2001 gab es dagegen noch ein weibliches Mitglied im Verwaltungsrat der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron.

In drei Gremien gab es auch 2005 nur eine Frau. Das waren der Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwer-

<sup>21</sup> Siehe Dritter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes; a. a. O.

<sup>22</sup> Der Aufsichtsrat der DB Projektbau GmbH und das Kuratorium für Maritime Notfallvorsorge.

<sup>23</sup> Der Wissenschaftliche Beirat beim BMVBW, der Seeverkehrsbeirat und die Aufsichtsräte der DB Station & Service AG und der Railion Deutschland AG.

<sup>24</sup> Von 17,1 auf 27 Prozent.

<sup>25</sup> Siehe Dritter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes; a. a. O.

<sup>26</sup> Der Frauenanteil stieg von 6,7 auf 11,1 Prozent.

ionenforschung mbH und das Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik, die beide 2001 noch zu den Gremien ohne Frauen gehörten, sowie der Beirat Begabtenförderung für die berufliche Bildung, in dem auch 2001 nur eines der elf Mitglieder weiblich war. In zehn Gremien ging die Zahl der Frauen seit dem letzten Bericht zurück, bei einigen wurde zugleich auch die Mitgliederzahl reduziert. Dennoch sank der Frauenanteil im Wissenschaftlichen Ausschuss des Gesundheitsforschungsrats um die Hälfte von 50 Prozent auf 25 Prozent. Erhebliche Rückgänge gab es auch in der Vollversammlung<sup>27</sup> und der Verwaltungskommission<sup>28</sup> des Wissenschaftsrats sowie im Beirat Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit. Zugleich gab es aber auch elf Gremien, in denen sich die Zahl der Frauen um eine erhöhte, fünf Gremien, in denen sie um zwei stieg. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH und das GKSS-Forschungszentrum Geestacht GmbH konnten 2005 drei Frauen mehr in ihren Aufsichtsräten aufweisen. Die deutlichste Veränderung gab es im Gesundheitsforschungsrat: 2001 noch ein reines Männergremium, gehörten ihm 2005 sechs Frauen an, die damit ein Drittel der Mitglieder stellten.

#### – Beauftragte für Kultur und Medien

*Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek*

*Verwaltungsrat des DeutschlandRadios*

*Präsidium der Filmförderungsanstalt (FFA)*

*Aufsichtsrat der Transitfilm GmbH*

*Kuratorium der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (ROC)*

*Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus*

*Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte*

*Vorstand der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung*

Von den 47 nationalen Gremien der BKM hatten 2005 noch acht keine weiblichen Mitglieder. Das entspricht einem Anteil von 17 Prozent. Mit Ausnahme des Verwaltungsrats des DeutschlandRadios, der 2001 noch zwei weibliche Mitglieder hatte, und des Präsidiums der Filmförderungsanstalt, das seit 2001 ohne Frauen ist, gehörten die genannten Gremien schon 1997 und 2001 zu dieser Kategorie. Zu den Gremien, die in 2001 und teilweise wie schon in 1997 nur eine Frau in ihren Reihen hatten, gehörte 2005 wieder der Stiftungsrat der Stiftung Bauhaus Dessau, das Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, der Vorstand der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, das Kuratorium und der Vorstand der Otto-von-Bismarck-Stiftung sowie der Vor-

stand der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Neu in dieser Kategorie ist der Stiftungsrat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, in dem vier Frauen durch Männer ersetzt wurden. Damit sankt der Frauenanteil von 55,6 Prozent auf 11,1 Prozent. Hier einzuordnen ist auch die Stiftung Weimarer Klassik, die 2001 noch zwei weibliche Mitglieder aufwies. Der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes ist dagegen mit einer Frau und einem Mann paritätisch besetzt. Insgesamt ging die Zahl der Frauen in zehn Gremien<sup>29</sup> zurück.

Erhöht hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder in elf Gremien, darunter in den Verwaltungsräten der Filmförderungsanstalt und der Deutschen Welle um jeweils drei, im Kuratorium der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sogar um vier. In dem neu aufgenommenen Kuratorium der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, sind sieben Mitglieder weiblich. Das Kuratorium des deutschen Studienzentrums in Venedig e. V. war 2001 noch ohne Frauen und hat nun zwei weibliche Mitglieder. Dies gilt auch für die Gesellschafterversammlung der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, die damit nun auch paritätisch besetzt ist.

#### 5. Geschäftsbereiche, die in allen wesentlichen Gremien weibliche Mitglieder haben<sup>30</sup>

##### – Bundeskanzleramt

In allen drei Gremien sind Frauen vertreten. Im Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik ist jedoch nur eines der 22 Mitglieder weiblich, das sind 4,5 Prozent. 2001 gab es dort noch zwei Frauen. Im Rat für Nachhaltige Entwicklung ist der Frauenanteil durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl ebenfalls zurückgegangen.

##### – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

In allen 18 Gremien gibt es weibliche Mitglieder. Im Sprecherrat des neuen Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement ist es jedoch nur eines. Im Koordinierungsausschuss des Netzwerks sind Frauen zu 30 Prozent vertreten. In vier Gremien ist ein Rückgang der Anzahl der Frauen zu verzeichnen, teilweise zugleich mit einem Rückgang der Gremiensitze. Beim Ausschuss für die Bundesjugendspiele gab es 1997 noch keine Frau, 2001 zwei Frauen und 2005 ist mit vier Frauen Geschlechterparität erreicht.

<sup>27</sup> nur noch 12 statt 17 Frauen.

<sup>28</sup> nur noch zwei Frauen statt acht; der Anteil verminderte sich von 36,4 auf 9,1 Prozent.

<sup>29</sup> In sechs Gremien gab es eine Frau weniger, in drei Gremien verminderte sich ihre Zahl um zwei und – wie schon erwähnt – in einem Gremium um vier.

<sup>30</sup> Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), das im Dritten Gremienbericht auch zu diesem Kreis gehörte, hat zum Stichtag kein Gremium mehr benannt.

– **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Wie schon 2001 hat das BMZ kein Gremium, in dem Frauen nicht vertreten sind. Es gibt auch kein Gremium mit nur einem weiblichen Mitglied. Die Zahl der Frauen und auch ihr Anteil hat sich im Wissenschaftlichen Beirat des BMZ und im Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH erhöht. Im Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes gGmbH (DED) sind nur noch vier der 18 Mitglieder weiblich. Insgesamt ist in zwei Gremien der Frauenanteil zurückgegangen und in dreien ist er gestiegen.

– **Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Das BMGS gehört erstmals zum Kreis der Ressorts, in denen in allen Gremien Frauen vertreten sind.<sup>31</sup> Lediglich ein weibliches Mitglied gibt es hier nur in der Sektion Berufskrankheiten des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim BMGS<sup>32</sup>. Zwei erstmals erfasste Gremien haben gleich mehrere Frauen in ihren Reihen (maximal 33,3 Prozent). Zurückgegangen ist die Zahl der Frauen nur im Nationalen AIDS-Beirat. Dort wurde zugleich die Anzahl der Sitze verringert und der Frauenanteil ist minimal gestiegen (um 0,3 Prozentpunkte). In vier weiteren Gremien blieb der Frauenanteil gleich. In allen übrigen ist er gestiegen, oftmals im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Zahl der Gremiensitze. Besonders stark stieg der Frauenanteil im Bundeswahlausschuss. 2005 waren fünf der 13 Mitglieder Frauen, 2001 war es nur eine. Das ist ein Anstieg um 30,8 Prozentpunkte.

<sup>31</sup> Das war 2001 weder bei BMG noch bei BMA der Fall.

<sup>32</sup> Wie schon 1997 und 2001.

**6. Beiräte und Sachverständigenkommissionen**

Für den Vierten Gremienbericht wurden 118 Beiräte und Sachverständigenkommissionen erfasst. Das sind sieben weniger als im Vorbericht und 38,2 Prozent aller für den vorliegenden Bericht berücksichtigten nationalen Gremien.

Insgesamt hatten diese Beratungsgremien am Stichtag 2 365 Mitglieder, das sind 32,3 Prozent der Mitglieder aller erfassten Gremien. In diesen 118 Beratungsgremien finden sich 32,2 Prozent aller weiblichen Mitglieder nationaler Gremien. Der durchschnittliche Frauenanteil betrug 2005 19,6 Prozent. Das bedeutet eine Steigerung um 3,9 Prozentpunkte gegenüber dem Vorbericht.<sup>33</sup> Damit ist der Frauenanteil in den Beiräten und Sachverständigenkommissionen fast genauso hoch wie im Mittel aller erfassten Gremien.

2001 lagen nur fünf Ressorts mit ihrem Frauenanteil in den Beratungsgremien über dem Durchschnitt. 2005 waren es sechs Ressorts. Bei den Ressorts mit unterdurchschnittlichem Frauenanteil gab es 2001 noch sieben mit nur einstelligen Werten; das AA hatte sogar kein weibliches Gremienmitglied in diesem Bereich verzeichnet. 2005 war nur noch ein Ressort mit einstelligen Werten vertreten, AA hat sich – mit nur zwei Frauen in diesen drei Gremien – anteilmäßig stark verbessert. BMJ und BPrA hatten 2005 keine Beratungsgremien mehr. Weniger als 20 Frauen in diesen Gremien gab es nur noch bei vier Ressorts<sup>34</sup>, 2001 waren es acht.

<sup>33</sup> In den vier Jahren davor gelang nur eine Steigerung um 2,8 Prozentpunkte.

<sup>34</sup> BMVg, BK, BMZ, AA.

Diagramm 4

**Frauenanteil in Beiräten und Sachverständigenkommissionen in 2005**

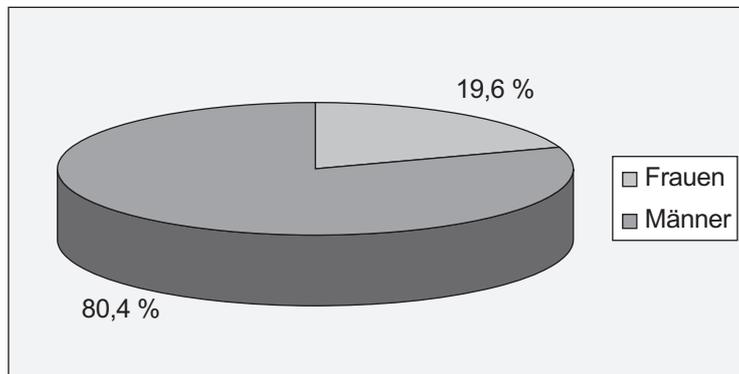


Tabelle 4

## Beiräte und Sachverständigenkommissionen

	Zahl der Gremien*	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2005 in %	zum Vergleich Frauenanteil 2001 in %
BMFSFJ	8	121	60	49,6	48,8
BKM	3	88	38	43,2	48,5
BMVEL	8	120	32	26,7	20,6
BK	2	44	11	25,0	26,2
BMBF	14	307	70	22,8	26
BMGS	16	388	87	22,4	15,2**
<b>Insgesamt</b>	<b>118</b>	<b>2 365</b>	<b>464</b>	<b>19,6</b>	<b>15,7</b>
BMVBW	5	121	22	18,2	9,8
BMZ	1	24	4	16,7	14,3
AA	2	14	2	14,3	0
BMWA	15	274	39	14,2	BMWi 11,8 BMA 9,6
BMF	12	240	33	13,8	13,5
BMI	8	186	25	13,4	8,6
BMU	15	263	28	10,6	9,4
BMVg	9	175	13	7,4	7,7

\* Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

\*\* Wert des damaligen BMG.

## 7. Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen

Die im Bericht erfassten 169 Organe und Aufsichtsgremien fallen regelmäßig sowohl unter das BGremBG als auch unter die Berufungsrichtlinien. Sie stellen mit einem Anteil von 54,7 Prozent mehr als die Hälfte der erfassten 309 nationalen Gremien. Der Anteil ihrer Mitglieder betrug zum Stichtag mit 2 736 Personen 37,4 Prozent der im Bericht berücksichtigten Mitglieder nationaler Gremien.

Der Frauenanteil in den Organen und Aufsichtsgremien lag 2005 durchschnittlich bei 20,5 Prozent. Er bedeutet eine Steigerung um 1,6 Prozentpunkte gegenüber 2001 und um 0,86 Prozentpunkte im Vergleich zum durchschnittlichen Frauenanteil aller nationalen Gremien in 2005. Der durchschnittliche Frauenanteil in Organen und Aufsichtsgremien stieg von 1990 bis 1997 von 7,7 Prozent auf 15 Prozent und hatte sich damit nahezu verdoppelt. Die Steigerung von 1997 auf 2001 betrug 3,9 Prozentpunkte. Das ist fast das Fünffache des nunmehr festgestellten Anstiegs.

Diagramm 5

**Frauenanteil in Organen und Aufsichtsgremien in 2005**

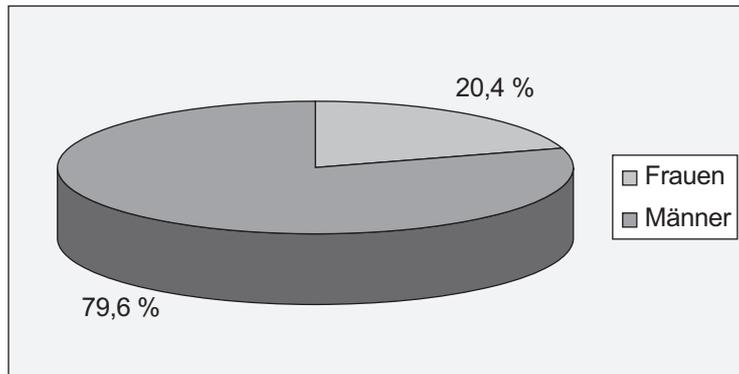


Tabelle 5

**Organe und Aufsichtsgremien**

	Zahl der Gremien*	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2005 in %	zum Vergleich Frauenanteil 2001 in %
BMFSFJ	10	194	95	49,0	46,7
BMGS	4	73	20	27,4	0**
BKM	44	631	150	23,8	20,3
BMZ	5	77	18	23,4	22,2
AA	8	163	38	23,3	24,9
<b>Insgesamt</b>	<b>169</b>	<b>2 736</b>	<b>561</b>	<b>20,5</b>	<b>18,9</b>
BMBF	24	461	89	19,3	17,5
BMF	13	230	44	19,1	18,3
BMVEL	4	45	8	17,8	21,3
BMU	3	43	7	16,3	11,4
BMI	11	236	33	14,0	9,7
BMWA	16	221	29	13,1	<i>BMWi 12 BMA 19,3</i>
BMJ	2	11	1	9,1	9,1
BMVBW	22	308	27	8,8	7,8
BMVg	2	21	1	4,8	7,1
BK	1	22	1	4,5	9,1

\* Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

\*\* Wert des damaligen BMG.

Das 2001 paritätisch besetzte Gremium des BPA gibt es nicht mehr. Im BMFSFJ liegt der durchschnittliche Frauenanteil bei Organen und Aufsichtsgremien jetzt bei 49 Prozent. Danach folgt das BMAS mit 27,4 Prozent; alle übrigen Ressorts liegen darunter.

**8. Auswahl- und Prüfungskommissionen**

Wie schon im Dritten Gremienbericht sind Auswahl- und Prüfungskommissionen des BMVg und BMVBW erfasst. 2005 waren es 14. Das sind 4,5 Prozent der im Bericht berücksichtigten nationalen Gremien. Die 1 646 Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommissionen stellen 22,5 Prozent aller Mitglieder der nationalen Gremien. Unter ihnen sind 359 Frauen. Das sind rund ein Viertel aller im Bericht erfassten weiblichen Mitglieder der nationalen Gremien.

Der durchschnittliche Frauenanteil in dieser Gremienkategorie betrug 2005 21,8 Prozent<sup>35</sup>. Er ist damit gegenüber 2001 um 4,6 Prozentpunkte gestiegen. Der Durchschnitt entspricht hier weitestgehend den Verhältnissen in den Gremien des BMVg, denn deren 1 630 Mitglieder stellen 99 Prozent aller in dieser Rubrik erfassten Gremienmitglieder. Bei BMVBW sind sieben der 16 Mitglieder Frauen (43,8 Prozent). Damit hat es zumindest im Mittel fast Parität erreicht.

<sup>35</sup> Die seit 2001 durch § 7 Abs. 3 BGleGG vorgeschriebene paritätische Besetzung von Auswahlkommissionen hat sich noch nicht nachhaltig ausgewirkt. (Laut Gleichstellungsstatistik des Bundes lag der durchschnittliche Frauenanteil im BMVg selbst zum Stichtag bei 38,4 Prozent und in seinem nachgeordneten Bereich bei 36,2 Prozent – ohne Soldatinnen und Soldaten.)

Tabelle 6

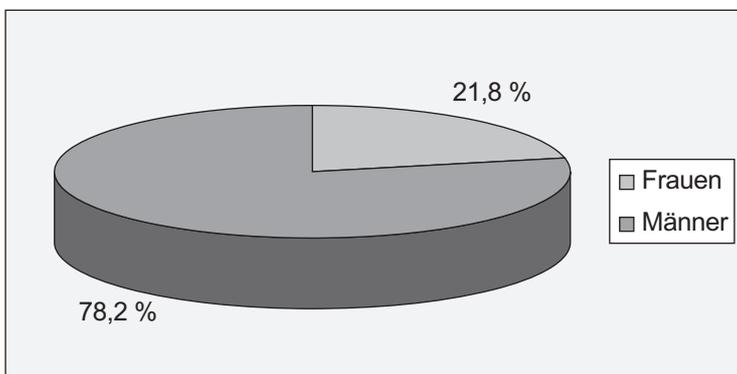
**Auswahl- und Prüfungskommissionen**

	Zahl der Gremien*	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2005 in %	Frauenanteil 2001 in %
BMVBW	2	16	7	43,8	37,5
<b>Insgesamt</b>	<b>14</b>	<b>1646</b>	<b>359</b>	<b>21,8</b>	<b>17,2</b>
BMVg	12	1630	352	21,6	17

\* Die Zahl weicht von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

Diagramm 6

**Frauenanteil in Auswahl- und Prüfungskommissionen in 2005**



**9. Internationale Gremien**

Wie schon im Dritten Gremienbericht kann auch die Zusammenstellung der internationalen Gremien in diesem Vierten Gremienbericht wegen deren Vielzahl keine Vollständigkeit beanspruchen. Erfasst wurden vorliegend 51 internationale Gremien aus neun Ressorts mit insgesamt 182 deutschen Mitgliedern, darunter 57 Frauen, was einem Anteil von 31,3 Prozent entspricht.

2001 lag der durchschnittliche Frauenanteil bei 28,2 Prozent, also 3,1 Prozentpunkte unter dem neuen Wert. Damals wurden 57 Gremien mit insgesamt

220 Mitgliedern erfasst. 2001 gab es nur drei Ressorts, die einen überdurchschnittlichen Frauenanteil im Mittelwert aufwiesen, 2005 sind es vier. Im BMFSFJ und BMAS stieg der durchschnittliche Frauenanteil auf über 50 Prozent.

Keine Frauen in internationale Gremien entsandten wiederum BKM und BMU, wobei letzteres nur einen Sitz zu vergeben hatte. 2001 waren es aber insgesamt noch vier Ressorts, die keine Frauen entsandten<sup>36</sup>.

<sup>36</sup> s. Fn 10.

Diagramm 7

**Anteil der Frauen an den in internationale Gremien entsandten deutschen Mitgliedern in 2005**

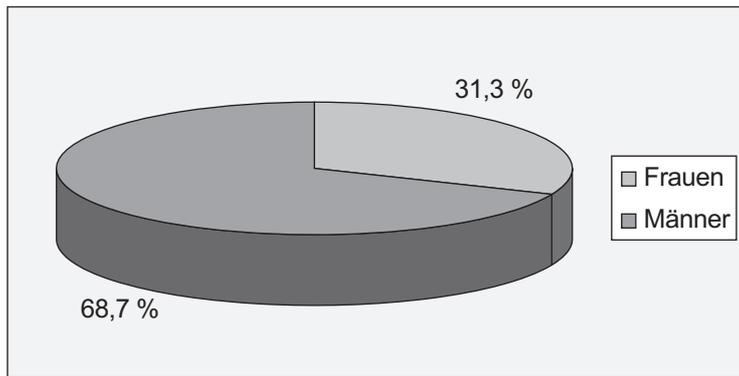


Tabelle 7

**Anteil der Frauen an den in internationale Gremien entsandten deutschen Mitgliedern**

	Zahl der Gremien*	deutsche Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2005 in %	Frauenanteil 2001 in %
BMWA	–	–	–	–	<i>BMA 47 BMWi 0</i>
BMFSFJ	6	32	17	53,1	48,5
BMGS	5	17	9	52,9	0***
AA	3	25	11	44,0	30,8
BMVg	6	6	2	33,3	16,7
<b>Insgesamt</b>	<b>51</b>	<b>182</b>	<b>57</b>	<b>31,3</b>	<b>28,2</b>
BMF	4	33	9	27,3	20
BMBF	12	28	5	17,9	21,2
BMVBW	12	34	4	11,8	0
BMU	1	1	0	0,0	0
BKM	2	6	0	0	0

\* Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

\*\*\* Wert des damaligen BMG.

## 10. Sonstige Gremien

Die sonstigen Gremien<sup>37</sup> gehören zu den Geschäftsbereichen des BMWA (drei Interministerielle Ausschüsse, sowie Heimarbeits- und Entgeltausschuss), des BMVg (Widerspruchsausschüsse bei den Integrationsämtern) und des BMVBW (Seeämter, Kuratorium für Maritime Notfallvorsorge, BMGS (Bundeswahlausschuss). Der durchschnittliche Frauenanteil unter ihren insgesamt 574 Mitgliedern beträgt 9,8 Prozent. 2001 lag er bei 5,2 Prozent.

### IV. Gremienbesetzungen in anderen Staaten – Best-Practice-Beispiele

#### 1. Erhebungsgrundlagen

Die auf Deutschland bezogenen Ergebnisse dieses Berichts werden durch die folgenden Beispiele aus dem Ausland ergänzt. Hintergrund für diese Ergänzung war die Idee, aus diesen guten Beispielen Rückschlüsse für die eigene Praxis zur Umsetzung des BGremBG zu ziehen und Handlungsoptionen zur Verbesserung dieser Praxis entwickeln zu können.

Die Beispiele beruhen auf den Ergebnissen einer Abfrage der Auslandsvertretungen des AA in weltweit 19 Ländern vom September 2006. Dabei sind die Länder berücksichtigt worden, die auf der Länderliste des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zum Human Development Index (HDI, Index der menschlichen Entwicklung<sup>38</sup>) einen Rang vor Deutschland einnehmen. Deutschland nimmt auf dieser Liste den 20. Platz ein. Auf den 19 vorrangigen Plätzen finden sich u.a. die wichtigsten EU-Staaten sowie Norwegen, Kanada, die USA und Australien.

Die Auswahl dieser Länder mit laut HDI höherem Entwicklungsstand beruhte auf der Überlegung, dass Informationen über die dortige Situation die Einordnung Deutschlands in einen internationalen Kontext – in Bezug auf einen konkreten gleichstellungspolitisch bedeutsamen Teilbereich – erleichtern könnte.

Einbezogen waren dementsprechend folgende Länder:

Australien  
Belgien  
Dänemark  
Finnland  
Frankreich  
Irland  
Island  
Italien  
Japan  
Kanada  
Luxemburg  
Österreich  
Neuseeland  
Niederlande  
Norwegen  
Schweden

<sup>37</sup> Hierbei handelt es sich um (insgesamt acht) Gremien, die von den meldepflichtigen Ressorts keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden konnten.

<sup>38</sup> <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika

Vereinigtes Königreich.

Es wurden die folgenden Fragen gestellt:

1. Welche Verfahren zur Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung von wichtigen nationalen Gremien gibt es?
2. Wie sind Frauen und Männer in diesen Gremien vertreten?
3. Gibt es eine gesetzliche Grundlage? Falls ja:
  - a) Welche Vorgaben und Sanktionsmöglichkeiten sind vorgesehen?
  - b) Welche Behörde ist zuständig?
  - c) Seit wann gibt es das Gesetz? Wie ist dieser rechtliche Rahmen entstanden: Ging die Initiative vom Parlament aus oder ging ein gesellschaftlicher Diskussionsprozess voran, an dessen Ende die gesetzliche Grundlage stand?
  - d) Wurde das Gesetz evaluiert?
4. Gibt es Berichte über die Besetzung wichtiger Gremien? Wurden sie veröffentlicht und ggf. wie häufig? Welche Reaktionen gab es ggf. in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien?
5. Welche Anstrengungen werden unternommen, um die Beteiligung des in Minderheit vertretenen Geschlechts zu verbessern?
6. Wie hoch ist der Anteil der Frauen in Führungspositionen der nationalen Regierung? Hinweis: Gemeint sind Führungspositionen, die der Referatsabteilungs-, Unterabteilungsleitungs-, Abteilungsebene in der Bundesverwaltung und – ergänzend – der Staatssekretärs-ebene der Bundesregierung entsprechen. Um die Situation im AA im internationalen Vergleich einschätzen zu können, soll auch die Frauenquote bei der Leitung von Botschaften und Generalkonsulaten des Gastlandes erfragt werden.

#### 2. Ergebnisse in ausgewählten Staaten

Die Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen hat ergeben, dass die rechtliche und tatsächliche Situation in den meisten der berücksichtigten Länder mit der Sach- und Rechtslage in Deutschland nur eingeschränkt oder gar nicht vergleichbar ist. Insbesondere ist der dort verwendete und zugrunde gelegte Gremienbegriff nicht identisch mit demjenigen, der dem BGremBG zugrunde liegt. Daher wurde häufig der Zugang zu öffentlichen Ämtern allgemein bzw. zu politischen Entscheidungsgremien, wie Parlamenten u. Ä. erfasst. Zum Teil wurden – soweit vorhanden – nicht nur spezifische Regelungen für Gremienbesetzungen dargestellt, sondern darüber hinaus auch allgemeine Rechtsvorschriften zur Gleichstellung/Gleichbehandlung der Geschlechter aufgelistet.

Aussagen zu mit den im BGremBG vergleichbaren Beratungsgremien enthalten lediglich die Berichte über Norwegen, Finnland, Belgien und die Niederlande. Sie werden im Folgenden näher dargestellt.

## 2.1 Verfahrensregelungen

In diesen vier Ländern existieren – wie in Deutschland – spezielle, gesetzlich geregelte Verfahren zur Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen in wichtigen nationalen Gremien.

Norwegen hat seit 1988 ein gesetzliches Quotensystem für öffentlich bestellte Komitees, Ausschüsse und Räte. Danach muss jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent vertreten sein.

In Finnland ist nach dem Gleichstellungsgesetz von 1987 vorgeschrieben, dass in staatlichen Komitees, beratenden Ausschüssen und entsprechenden Gremien sowie in kommunalen Gremien und in Gremien für kommunale Zusammenarbeit, abgesehen von Gemeinde- und Stadtparlamenten, Frauen und Männer mit je wenigstens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn sich nicht aus besonderen Gründen etwas anderes ergibt.

Hat ein hoheitlich handelndes Gremium, eine Behörde/Institution oder ein Betrieb mit staatlicher oder kommunaler Mehrheit einen Aufsichtsrat, einen Vorstand oder ein sonstiges aus Vertrauenspersonen bestehendes Führungs- oder Verwaltungsgremium, muss das Geschlechterverhältnis im Gremium ausgeglichen sein, wenn sich nicht aus besonderen Gründen etwas anderes ergibt.

Die Behörden und all diejenigen Stellen, die gebeten werden, Kandidatinnen und Kandidaten für diese Gremien zu nominieren, müssen für jeden Platz eines Mitglieds nach Möglichkeit sowohl eine Frau als auch einen Mann vorschlagen.

In Belgien besteht seit 1997 eine Quotenregelung, nach der nicht mehr als zwei Drittel der Mitglieder in Beratungsorganen (das sind bei der Beratung politischer Entscheidungen eingesetzte Gremien) gleichen Geschlechts sein dürfen.

In den Niederlanden ist im „Rahmengesetz Beratungsgremien“ das Streben nach einer proportionalen Teilnahme von Frauen in Beratungsgremien festgehalten. Dabei hat das Kabinett eine direkte Rolle bei der Ernennung für Beratungsgremien und Kommissionen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Ressorts vorab Ernennungsvorschläge prüfen.

## 2.2 Repräsentanz von Frauen in Gremien

Bei einem Vergleich der Frauenanteile in Gremien schneidet insbesondere Norwegen mit einer tatsächlichen Quote der Beteiligung von Frauen bei konstant knapp über 40 Prozent sehr gut ab, wobei eingeräumt wird, dass Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind. In Finnland ist das Ziel von 40 Prozent bei Gremien in Staatsbetrieben bzw. Betrieben mit staatlicher Beteiligung erreicht worden. Niedriger fallen die Ergebnisse in Belgien und den Niederlanden mit 34,8 bzw. 23 Prozent aus.

## 2.3 Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen

In den genannten Ländern bestehen institutionalisierte Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen.

In Norwegen schreibt das Gleichstellungsgesetz vor, dass seine Durchsetzung dem sog. Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsombudsman sowie dem Gleichstellungs- und Antidiskriminierungstribunal obliegt. In der Funktion

des Ombudsmans kann die zuständige Person zunächst eine Einschätzung darüber abgeben, ob ein Sachverhalt mit dem Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in Einklang steht, und soll eine einvernehmliche Lösung der am Sachverhalt Beteiligten anstreben. Falls eine solche nicht möglich ist, kann der Ombudsman das Tribunal mit der Klärung des Sachverhalts beauftragen. Dieses kann verwaltungstechnische Entscheidungen erlassen. Werden diese nicht befolgt, wird bindend festgestellt, dass ein Verstoß gegen das Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter erfolgte. Darüber hinaus kann ein Bußgeld verhängt werden, um die verwaltungstechnische Entscheidung durchzusetzen.

Norwegen unternimmt noch weitergehende Anstrengungen, um die Beteiligung des in Minderheit vertretenen Geschlechts in Gremien zu verbessern. Im Jahr 2003 wurde ein Zusatz zum Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter wirksam, der festlegt, dass Einrichtungen und Angestellte des öffentlichen Dienstes gleichermaßen systematische und zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichheit zu ergreifen haben und einen jährlichen Bericht über die eingeführten Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung vorlegen.

Seit dem 1. Januar 2006 gibt es in Norwegen zudem ein Gesetz, das die Geschlechterverteilung in so genannten allgemeinen Aktiengesellschaften regelt. Demnach muss in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften jedes Geschlecht mit annähernd 40 Prozent vertreten sein. Bei Nichteinhaltung droht sogar die Zwangsauflösung der Aktiengesellschaft.

In Finnland überwachen Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungskommission die Befolgung des Gleichstellungsgesetzes im privaten Sektor sowie in der öffentlichen Verwaltung. Sie sind dazu berechtigt, von Behörden die zur Überwachung der Befolgung des Gesetzes benötigten Auskünfte zu erhalten. Ferner sind Gleichstellungsbeauftragte berechtigt Inspektionen vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegt bzw. die Verpflichtungen aus dem Gesetz nicht erfüllt werden.

In Belgien sind Sanktionen in der Weise vorgesehen, dass Beratungsorgane, die nicht der Zweidrittel/Eindrittel-Quote entsprechen, keine wirksamen Stellungnahmen abgeben können, solange für die einzelnen Mandate innerhalb dieser Organe nicht jeweils ein Mann und eine Frau vorgeschlagen sind.

## 2.4 Evaluierung

Weit verbreitet zur Evaluation von Gesetzen sind Berichte:

In Norwegen wird die Evaluation mittels jährlicher Berichte durchgeführt und im Gleichstellungsbarometer/Gender-Equality-Barometer zusammengefasst und veröffentlicht.

In Finnland vermittelt alle zwei Jahre die vom Statistischen Zentralamt ausgearbeitete Publikation „Frauen und Männer in Finnland“ einen Überblick zur Stellung von Frauen und Männern in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Zusätzlich veröffentlicht das finnische Sozial- und Gesundheitsministerium alle drei Jahre Gleichstellungsbarometer, in denen die Arbeitsteilung und Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern ermittelt werden.

In Belgien scheinen Analysen auf Wahlergebnisse beschränkt zu sein. In den Niederlanden erscheinen periodische Fortschrittsberichte in Wahljahren.

### 3. Erfolgsfaktoren für die Erhöhung des Frauenanteils in Gremien

Aufgrund der ausgewählten und dargestellten Best-practice-Beispiele lassen sich einige Erfolgsfaktoren für eine verbesserte Repräsentanz von Frauen in Gremien identifizieren.

Eine vergleichsweise hohe Beteiligung von Frauen an Entscheidungsgremien besteht insbesondere in Staaten, die eine (gut handhabbare, einfach anwendbare gesetzliche) Quotenregelung eingeführt haben, wie z. B. Norwegen, Finnland und Belgien. Verstärkt wird dieser positive Effekt offensichtlich durch die langjährige Existenz einer solchen Regelung wie in Norwegen und Finnland (jeweils seit fast 20 Jahren).

Als wichtige Erfolgsfaktoren für die Förderung der Geschlechterparität in Gremien haben sich darüber hinaus institutionalisierte Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung der entsprechenden Quotenvorgaben erwiesen, die durchaus unterschiedlich gestaltet sein können (siehe einerseits Norwegen, andererseits Belgien). Erfolgspfördernd wirkt auch die Existenz von Institutionen, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen überwachen, wie in Norwegen und Finnland. Ein wichtiges Controlling-Instrument ist auch in diesem Zusammenhang die Berichtspflicht, die die periodische Evaluation der gesetzlichen Vorgaben in relativ kurzen Zeitabschnitten vorschreibt (in Norwegen z. B. jährlich).

## V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

### 1. Wesentliche Ergebnisse

#### 1.1 Gesamtentwicklung

2005 betrug der durchschnittliche Frauenanteil unter den Gremienmitgliedern 19,7 Prozent, nach 15,9 Prozent in 2001, 12,2 Prozent in 1997 und 7,2 Prozent in 1990.

Innerhalb der 15 Jahre seit dem Ersten Gremienbericht ist damit der Frauenanteil in wesentlichen Gremien des Bundes um 12,5 Prozentpunkte gestiegen. Das bedeutet nach wie vor eine jährliche Steigerung von weniger als einem Prozentpunkt.

#### 1.2 Frauenanteil bei den Gremien des Bundes

Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes stellten 2005 33,8 Prozent der im vorliegenden Bericht erfassten 7 321 Gremienmitglieder. Unter ihnen befanden sich zu 21,5 Prozent Frauen und zu 78,5 Prozent Männer. 2001 lag der Frauenanteil noch bei 16,8 Prozent.

Der für 2005 ermittelte Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes lag damit 1,8 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Frauenanteil in den nationalen Gremien.

#### 1.3 Gremien ohne weibliche Mitglieder

Der Anteil der Gremien ohne Frauen ist weiter deutlich gesunken: 1990 betrug er noch 53,2 Prozent, 1997

28,7 Prozent, 2001 21,4 Prozent und 2005 nur noch 14,2 Prozent. Von den 309 erfassten Gremien waren damit aber immer noch 44 ohne weibliche Mitglieder.

### 1.4 Gremien mit paritätischer Besetzung

Der Anteil der Gremien mit einem Frauenanteil von 50 Prozent und mehr ist über den gesamten Berichtszeitraum seit 1990 ebenfalls gestiegen:

1990 lag der Anteil dieser Gremien bei nur 1,2 Prozent, 1997 bei 4,5 Prozent und 2001 bei 3,1 Prozent. 2005 wiesen 18 Gremien einen Frauenanteil von 50 Prozent und mehr auf. Das waren 5,8 Prozent der Gremien. Darunter sind jedoch fünf Gremien mit einem Frauenanteil von über 60 Prozent. Bei diesen Gremien kann – ebenso wie bei jenen mit einem Frauenanteil von weniger als 40 Prozent – nicht von Parität gesprochen werden.

### 1.5 Beiräte und Sachverständigenkommissionen

In Beiräten und Sachverständigenkommissionen betrug der Frauenanteil 1990 6,1 Prozent, 1997 12,9 Prozent und 2001 15,7 Prozent. Mit einem Wert von 19,6 Prozent in 2005 entspricht der Frauenanteil in diesen Gremien fast dem Durchschnittswert für die Gremien des vorliegenden Berichts.

### 1.6 Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen

Zwischen 1990 und 2001 stieg der Frauenanteil in diesen Gremien um 11,2 Prozentpunkte von 7,7 Prozent auf 18,9 Prozent an. Mit einem durchschnittlichen Anteil weiblicher Gremienmitglieder von 20,5 Prozent in 2005 gab es zuletzt einen vergleichsweise geringen Anstieg um 1,6 Prozentpunkte. Zugleich lag der Durchschnittswert in dieser Kategorie um 0,8 Prozentpunkte über dem Durchschnittswert aller Gremien (2001 waren es noch 3 Prozentpunkte).

### 1.7 Auswahl- und Prüfungskommissionen

Bei diesen Gremien hat sich der Frauenanteil von 17,2 Prozent in 2001 auf 21,8 Prozent in 2005 erhöht. 1997 betrug er 9,5 Prozent und 1990 4,5 Prozent. Er ist damit 2005 2,2 Prozentpunkte höher als der durchschnittliche Frauenanteil aller Gremien.

### 1.8 Internationale Gremien

Internationale Gremien wurden wie im Vorbericht nur mit Blick auf die deutschen Mitglieder betrachtet. In den 51 erfassten Gremien lag der Frauenanteil bei 31,3 Prozent. Somit lag er 11,6 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Wert der nationalen Gremien.

## 2. Bewertungen und Schlussfolgerungen

Bei der Bewertung dieser Ergebnisse und der im Bericht dokumentierten statistischen Daten ist zu berücksichtigen, dass die Repräsentanz von Frauen und Männern in Entscheidungsgremien auch im internationalen, insbesondere im europäischen Kontext auf der politischen Agenda steht:

- Der Fahrplan der EU-Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 1. März 2006<sup>39</sup> greift dieses Handlungsfeld auf. Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen ist einer von sechs Schwerpunkten der EU-Maßnahmen zur Gleichstellung für den Zeitraum von 2006 bis 2010. Unter Hinweis darauf, dass die zu geringe Repräsentanz von Frauen in politischen Entscheidungsprozessen ein Demokratiedefizit ist, soll die Teilhabe an der Politik und am gehobenen Management auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung weiter gefördert werden.
- Das Europäische Parlament hatte schon im Jahr 2000 zum Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung 96/B94/BG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen<sup>40</sup> festgestellt, dass bei einem Beteiligungsprozentsatz von unter 40 Prozent nicht von einem Gleichgewicht gesprochen werden könne.

In Deutschland ist das gesetzliche Ziel des BGremBG, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen, ist nach wie vor nicht erreicht. Das BGremBG führt – im Gegenteil – bisher ein „Schattendasein“. Dies zeigt sich zum einen daran, dass es in der juristischen Fachöffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen wird: So gibt es weder eine Kommentierung dazu noch Fachpublikationen. Auch in der Verwaltungspraxis werden die Vorgaben des Gesetzes bisher nicht angemessen berücksichtigt.

Die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien ist ein unerreichtes Ziel, wie sich insbesondere an folgenden Ergebnissen zeigt:

- Innerhalb der seit dem Ersten Gremienbericht vergangenen 15 Jahre ist der Frauenanteil in wesentlichen Gremien des Bundes um 12,5 Prozentpunkte von 7,2 Prozent im Jahre 1990 auf 19,7 Prozent in 2005 gestiegen. Das bedeutet nach wie vor eine jährliche Steigerung von weniger als einem Prozentpunkt. (Das BMFSFJ nimmt mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von 49,1 Prozent in 2005 auch hier eine Sonderposition ein.)
- Nur 5,8 Prozent der erfassten Gremien weisen einen Frauenanteil von 50 Prozent und mehr auf.
- Umgekehrt zeigen die hohen Frauenanteile in den Gremien des BMFSFJ<sup>41</sup>, dass es auch Bereiche gibt, in denen es schwierig ist, ausreichend Männer in die Gremien zu berufen bzw. zu entsenden. Der Zielsetzung des BGremBG, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten, werden Gremien mit einem sehr hohen Frauenanteil ebenfalls nicht gerecht.
- Im Bereich der Organe und Aufsichtsgremien war der Anstieg der Zahl der weiblichen Gremienmitglieder der Vergangenheit (zwischen 1990 und 2001) rund

fünffach stärker als der im Zeitraum bis 2005. Hier betrug er nur noch 1,5 Prozentpunkte – bzw. 0,8 Prozentpunkte im Vergleich zum durchschnittlichen Frauenanteil aller nationalen Gremien in 2005.

- Im Dritten Gremienbericht gab es zum Stichtag 30. Juni 2001 ein Ressort, das im Bereich der Organe und Aufsichtsgremien nur eine Frau ausweisen konnte, 2005 waren es drei. Der erst seit 2001 vorhandene Hinweis auf das Bundesgremienbesetzungsgesetz in den Berufsrichtlinien hat nicht zu einer Erhöhung der Repräsentanz von Frauen in diesem Bereich geführt.
- In einigen Bereichen, die gleichstellungspolitisch besonders relevant sind und deren Themen die Belange von Frauen besonders berühren, ist die Repräsentanz von Frauen zum Teil – gemessen am jeweils durchschnittlichen Frauenanteil in Gremien – unterdurchschnittlich, z. B. im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements<sup>42</sup>, oder ging sogar zurück, z. B. bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen in der Arbeitswelt<sup>43</sup> und im Bereich des Arbeitsmarktes: Dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit gehört nach der Änderung der Rechtsform keine Frau mehr an.<sup>44</sup>
- Ein aktuelles Beispiel für die fehlende Geschlechterparität ist der Normenkontrollrat, ein hochrangig beim BK angesiedeltes Gremium zum Bürokratieabbau. Von den acht Mitgliedern ist nur eines weiblich.<sup>45</sup>
- Politisch in der letzten Legislaturperiode so bedeutsame Beratungsgremien wie die sog. Rürup-Kommission oder die sog. Hartz-Kommission, deren Vorschläge und Ergebnisse zum Teil rechtlich umgesetzt worden sind, hatten nur wenige weibliche Mitglieder. Sie stehen stellvertretend für vergleichbare häufig medienwirksam einberufene Kommissionen, runde Tische und sonstige Gremien, die als einflussreiche „Think Tanks“ Einfluss auf die Regierungsentscheidungen und parlamentarische Prozesse hatten und haben.

Die geschlechterparitätische Besetzung solcher Gremien ist gleichstellungspolitisch besonders wichtig, weil hier gesellschaftspolitisch wichtige Weichen gestellt werden – wie bei den o. g. Kommissionen z. B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bzw. der Sozialversicherungssysteme. Die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen ist ein wesentlicher Faktor für die Berücksichtigung der (unterschiedlichen) Lebenssituationen und -bedürfnisse von Frauen und Männern, die auch innerhalb dieser Gruppen sehr unterschiedlich sein können. Sie ist damit auch von grundlegender Bedeutung für die vom BMFSFJ schwerpunktmäßig betriebene Ausgestaltung der Gleichstellungspolitik als Erfolgsstrategie. Diese

<sup>39</sup> KOM(2006)92 endgültig vom 1. März 2006.

<sup>40</sup> KOM(2000)120-05-02 10/2000-2000/2117(COS) Nr. 7; Bundestagsdrucksache 14/9210, S. 20 ff.

<sup>41</sup> s. o. S. 9.

<sup>42</sup> Zum Beispiel im Sprecherrat des neuen Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BMFSFJ). Hier ist die Beteiligung von Frauen – insbesondere im Hinblick darauf, dass ehrenamtliche Basisarbeit häufig von Frauen geleistet wird – gemessen an anderen Gremien des Ressorts und auch am durchschnittlichen Frauenanteil in den Gremien des BMFSFJ von 49,1 Prozent vergleichsweise niedrig, s. o. 5., S. 19.

<sup>43</sup> Zum Beispiel beim Beirat Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit beim BMBF, s. S. 15

<sup>44</sup> s. o. S. 15.

<sup>45</sup> <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2006/09/2006-09-20-normenkontrollrat-konstituiert.html>

gleichstellungspolitische Relevanz ist ein gewichtiges Argument für die Transparenz von Besetzungsentscheidungen und -verfahren.

Für die Verbesserung der Repräsentanz von Frauen und Männern in Gremien ist die Frage relevant, ob die gesetzlichen Vorgaben zielfördernd ausgestaltet sind. Zum anderen kommt es darauf an, dass die gesetzlichen Vorgaben konsequent umgesetzt werden.

Die Besetzungspraxis im Bereich des Bundes ist bisher wenig transparent. Die Erfahrungen des BMFSFJ mit Kabinettdokumenten für Gremiensachen zeigen, dass das Gesetz nur unzureichend angewendet wird. Unterbliebene Doppelbenennungen werden häufig nicht oder nur unzureichend begründet. Regelmäßig wird formelhaft und ohne nähere Erläuterung darauf hingewiesen, dass das BGremBG beachtet wurde.

Im Rahmen der Ursachenforschung für diese unzureichende Anwendung der gesetzlichen Vorgaben wird das BMFSFJ zum einen der Frage nachgehen, ob und inwieweit die unzureichende Zielerfüllung der Vorgabe des BGremBG mit dessen regelungstechnischer Ausgestaltung zusammenhängt. Dabei ist – ggf. unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise – zu klären, was zu einem höheren Grad der Zielerfüllung führen könnte und wie die Praxis der Gremienbesetzungen in den Ressorts verbessert werden kann. Im Rahmen einer solchen Untersuchung sollen ggf. auch die gesetzlichen Regelungen und positiven Erfahrungen aus anderen Ländern bei der Besetzung von Gremien einbezogen werden<sup>46</sup>.

Für die bisher unzureichende Beteiligung von Frauen in Gremien spielen auch weitere für die Besetzung relevante Rahmenbedingungen eine Rolle, wie z. B. Berufungsverfahren oder Anforderungsprofile. Die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien hängt außerdem sehr von der Struktur der Bereiche ab, aus denen die Gremienmitglieder rekrutiert werden.

Herausfordernd ist die Situation vor allem im technisch-naturwissenschaftlichen Sektor. Auch bei der Unterrepräsentanz von Frauen in Gremien mit starken technisch-naturwissenschaftlichen Bezügen zeigen sich – wie bei Stellenbesetzungen – die Folgen des nach wie vor von Geschlechterstereotypen geprägten Berufswahlverhaltens von jungen Frauen und Männern<sup>47</sup>. Dieses führt im Ergebnis häufig dazu, dass keine oder entsprechend wenige Frauen zur Verfügung stehen, die über eine entsprechenden Qualifikation für einen Gremiensitz verfügen und berufen oder entsandt werden können. Die Möglichkeit der Entsendung in Gremien wird auch dadurch negativ beeinflusst, dass den Dienststellen durch dieses Berufswahlverhalten bereits die Einstellung von Frauen in Bereichen erschwert wird, in denen sie unterrepräsentiert sind<sup>48</sup>.

Solange es noch sogenannte „typische“ Frauen- bzw. Männerberufe gibt, werden in diesen Bereichen auch im

Hinblick auf die Zusammensetzung von Gremien Veränderungen nicht zu erreichen sein. Die Maßnahmen der Bundesregierung wie der „Girls' day“, „Neue Wege für Jungs“ und weitere Maßnahmen gleicher Zielsetzung werden hier neue Perspektiven eröffnen, um diejenigen, die neue Wege wagen, auch zu stärken.

Häufig ist die Mitgliedschaft in Gremien von einer bestimmten Hierarchiestufe abhängig bzw. an eine bestimmte, häufig höherrangige Funktion geknüpft. Frauen sind aber, wie auch der Erste Erfahrungsbericht nach dem Bundesgleichstellungsgesetz<sup>49</sup> kürzlich belegt hat, in höheren Führungspositionen noch immer unterrepräsentiert.

Dies gilt nicht nur für die Gremien in technischen Bereichen, sondern auch für den Bereich der allgemeinen „klassischen“ Verwaltung. Frauen stellen in den entsprechenden Berufsfeldern – wie z. B. Rechtswissenschaften und Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, aus denen sich besonders häufig Beschäftigte des öffentlichen Dienstes rekrutieren, – schon heute die Hälfte oder mehr der Auszubildenden oder Studierenden und sind in der Bundesverwaltung in den letzten Jahren verstärkt eingestellt worden<sup>50</sup>. Diese positive Tendenz hat sich noch nicht bis zur Führungsebene fortgesetzt, auch wenn beispielsweise der Frauenanteil bei den Abteilungsleitungen in den obersten Bundesbehörden innerhalb des Zeitraums von 2000 bis 2006 von rund 9 Prozent auf etwa 15 Prozent gestiegen ist. Damit bleiben aber Frauen in höheren Führungspositionen deutlich unterrepräsentiert. Sie kommen deshalb in geringerem Maße für eine Mitgliedschaft in Gremien in Betracht, falls diese an eine bestimmte Hierarchiestufe anknüpft.

Im Bereich des Bundes können vor allem durch den stärkeren Einsatz und die konsequente Anwendung der im Bundesgleichstellungsgesetz geregelten Instrumentarien zur Förderung von Frauen<sup>51</sup> in absehbarer Zukunft Veränderungen herbeigeführt werden, die auch für eine ausgewogene Besetzung von Gremien positive Folgen haben werden. Unabhängig davon wird die Bundesregierung zukünftig verstärkt prüfen, ob die Verknüpfung eines zu besetzenden Gremiensitzes mit einer bestimmten Hierarchiestufe fachlich immer zwingend erforderlich ist.

Zu den Rahmenbedingungen für die Übertragung von Gremienmitgliedschaften gehört auch die Vereinbarkeit mit Erziehungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und/oder pflegebedürftige Angehörige, die oftmals noch überwiegend von Frauen erbracht werden. Die Bundesregierung wird der Frage nachgehen, inwieweit auch die damit verbundenen Belastungen der Mitgliedschaft in Gremien entgegenstehen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und ggf. welche spezifischen Angebote für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Gremienmitgliedschaft erforderlich sind. Das neue Elterngeld mit den Partnermonaten setzt aus Sicht der Bundesregierung hier einen starken Anreiz dafür, dass künftig auch mehr Männer sich gleichberechtigt an der Kinderbetreuung beteiligen werden.

<sup>46</sup> s. o. IV 3., S. 28.

<sup>47</sup> Nähere Informationen zu diesem Thema, s. Gender-Datenreport.

<sup>48</sup> s. dazu Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG, Bundestagsdrucksache 16/3776 v. 7. Dezember 2006, Kap. 5.3.1).

<sup>49</sup> a. a. O.

<sup>50</sup> s. Erfahrungsbericht a. a. O.

<sup>51</sup> s. dazu auch Erfahrungsbericht, a. a. O.

## Anhang 1

**Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern  
in Gremien im Einflussbereich des Bundes  
(Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG)**

**Abschnitt 1****Gesetzesziel, Geltungsbereich****§ 1****Gesetzesziel**

Der Bund und andere am Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligte haben nach Maßgabe des Gesetzes darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

**§ 2****Geltungsbereich**

(1) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen unbeschadet ihrer Bezeichnung, soweit der Bund für deren Mitglieder Berufsrechte (§ 3 Abs. 1) oder Entsenderechte (§ 6) hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Gerichtsbarkeit, die Deutsche Bundesbank und für die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung. Es ist nicht auf die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium anzuwenden, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

**Abschnitt 2****Gremien im Bereich des Bundes****§ 3****Berufende Stelle, vorschlagsberechtigte Stellen**

(1) Berufende Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist der Bundespräsident, die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese die Mitgliedschaft von Personen in einem Gremium im eigenen oder im Geschäftsbereich einer der anderen in diesem Absatz genannten Stellen (Gremium im Bereich des Bundes) durch Berufsakt unmittelbar begründet. Ist für Berufung der Beschluss der Bundesregierung erforderlich, gilt dieser Beschluss als die Mitgliedschaft unmittelbar begründender Berufsakt im Sinne des Satzes 1.

(2) Vorschlagsberechtigte Stellen im Sinne dieses Abschnitts sind

1. die gesellschaftlichen Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen,

2. der Bundespräsident, die Bundesregierung, die Bundesministerien oder diesen nachgeordnete Behörden, die Bundesoberbehörden oder die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

3. andere Behörden und öffentliche Einrichtungen und

4. sonstige Stellen,

die berechtigt sind, Personen als Mitglieder für Gremien im Bereich des Bundes zu benennen oder vorzuschlagen.

**§ 4****Vorschlagsverfahren bei der Berufung**

(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

(2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit

1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3) Benennt eine Stelle Personen als Mitglieder für ein Gremium, für das sie selbst berufende Stelle ist, so findet anstelle des Verfahrens nach Absatz 1 das Verfahren nach § 7 Anwendung.

(4) Ist die Bundesregierung vorschlagsberechtigte Stelle, so ist das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien oder des zuständigen Bundeskanzleramtes auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

**§ 5****Berufung**

Bei der Berufung von Mitgliedern in Gremien im Bereich des Bundes hat die berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe zu berücksichtigen. Ist die Bundesregierung berufende

Stelle, so ist das in Satz 1 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

### **Abschnitt 3**

#### **Gremien außerhalb des Bereiches des Bundes**

##### **§ 6**

#### **Entsendende Stelle**

Entsendende Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundsunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese berechtigt ist, mindestens eine Person als Mitglied für ein Gremium außerhalb des Bereichs des Bundes zu benennen oder vorzuschlagen.

##### **§ 7**

#### **Entsendung**

(1) Ist ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundsunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts entsendende Stelle, so sind der für die Entscheidung über die Entsendung zuständigen Person schriftliche Vorschläge vorzulegen. Ist die Bundesregierung entsendende Stelle, so ist das in Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien oder des zuständigen Bundeskanzleramtes auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den Vorschlägen ist für jeden auf die entsendende Stelle entfallenden Sitz jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen, soweit Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die entsendende Stelle hat bei der Entsendung von Mitgliedern in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

### **Abschnitt 4**

#### **Durchführungsbestimmungen, Gremienbericht**

##### **§ 8**

#### **Durchführungsbestimmungen**

Die Bundesregierung kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über das Berufungs-, Vorschlags- und Entsendungsverfahren erlassen.

##### **§ 9**

#### **Gremienbericht**

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

**Anhang 2****Gremien der Bundesregierung und deren Geschäftsbereich\***

	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (BK) .....	28
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (AA) .....	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren (BMI) .....	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) .....	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) .....	41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) .....	52
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) .....	65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) .....	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) .....	78
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) .....	88
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBS) .....	97
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) .....	108
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) .....	113
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) .....	126
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) .....	129

\* Bundespräsidialamt und Presse- und Informationsamt der Bundesregierung haben zum Stichtag 30. Juni 2005 kein Gremium benannt

**Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (BK)****Übersicht****Beiräte und Sachverständigenkommissionen**

1. Nationaler Ethikrat
2. Rat für Nachhaltige Entwicklung

**Stiftungsorgane**

3. Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik

**1. Nationaler Ethikrat***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der nationale Ethikrat ist als nationales Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften gegründet worden. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Die Vernetzung des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses zu Fragen der Lebenswissenschaften
- Stellungnahmen zu ethischen Fragen neuer Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften
- Empfehlungen an die Politik
- Beteiligung am nationalen und internationalen Ethik-Diskurs.

*2. Rechtsgrundlage:*

Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2001

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Keine

*3.3 Auswahlverfahren:*

Entscheidung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

<i>4. Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	25	25
davon Bund:	–	–
Anzahl der Frauen:	8	8
davon Bund:	–	–

**2. Rat für Nachhaltige Entwicklung***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung berät die Bundesregierung in allen Fragen der Nachhaltigkeit. Die Mitglieder des Rates repräsentieren ökologische, ökonomische oder soziale Belange. Zu den Aufgaben des Rates gehört insbesondere

- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie,
- die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu Themen aus dem Bereich Nachhaltigkeit,
- die Wahrnehmung von Funktionen im gesellschaftlichen Dialog zur Nachhaltigkeit.

*2. Rechtsgrundlage:*

Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 2000

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Keine

*3.3 Auswahlverfahren:*

Entscheidung des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin.

<i>4. Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	19
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3
davon Bund:	0	0

**3. Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Die Stiftung Wissenschaft und Politik ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Der Stiftung hat laut Satzung im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Bestellung, Beratung und Überwachung des Vorstandes; Bestellung der Direktorin oder des Direktors des Forschungsinstituts der SWP,
- Entscheidung über die Entwicklung des Instituts und ggf. von weiteren stiftungseigenen Einrichtungen,

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans und des alle zwei Jahre zu erstellenden Orientierungsrahmens,
- Zustimmung zur Einstellung und Beförderung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts (IBAT und höher).

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der Stiftung Wissenschaft und Politik (Dezember 2000)

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Stiftungsrat kooptiert neue Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung hat das Vorschlagsrecht für sieben Mitglieder. Der Chef des Bundeskanzleramts bzw. die Chefin des Bundeskanzleramts nimmt satzungsgemäß die Position eines stellvertretenden Präsidenten bzw. einer stellvertretenden Präsidentin des Stiftungsrats ein. Jede der im Bundestag vertretenen Fraktionen hat das Vorschlagsrecht für ein weiteres Mitglied (z. Zt. 5). Die Mitglieder des Stiftungsrats haben das Vorschlagsrecht für die Position des Präsidenten oder der Präsidentin, eines weiteren stellvertretenden Präsidenten bzw. einer weiteren stellvertretenden Präsidentin und für sieben weitere Mitglieder.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Bundesregierung schlägt leitende Beamtinnen und Beamte (i. d. R. mindestens Ministerialdirektor) der Bundesressorts BK Amt, AA, BMF, BMVg, BMZ, BMWi, BMBF vor. Für den Vorschlag ist die Funktion der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes in seinem Ressort maßgeblich.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	19	22	22
davon Bund:	7	8	8
Anzahl der Frauen:	0	2	1
davon Bund:	0	1	0

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts (AA)**

**Übersicht**

**Beiräte und Sachverständigenkommissionen**

1. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amts
2. VN-politischer Beirat des Auswärtigen Amts

**Gremien im Bereich der Auswärtigen Kulturpolitik, bei deren Besetzung das AA mitwirkt**

3. Zentrum für internationale Friedenseinsätze (Aufsichtsrat)
4. Goethe-Institut Inter Nationes (GIIN) (Mitgliederversammlung, Präsidium)
5. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Kuratorium, Vorstand)
6. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) (Vorstand)
7. Institut für Auslandsbeziehungen e. V. (ifa), Stuttgart (Mitgliederversammlung, Präsidium)

**Internationale Gremien**

8. Fullbright-Kommission
9. Deutsch-französischer Kulturrat
10. Deutsch-Französische Hochschule (DFH)

**1. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amts**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des AA

2. *Rechtsgrundlage:*

Organisationserlass des AA

3. *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Keine

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	0

**2. VN-politischer Beirat des Auswärtigen Amts**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des AA durch Austausch fachlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Vereinten Nationen in seinen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten

2. *Rechtsgrundlage:*

Organisationserlass des AA

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

AA

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

## 3.3 Auswahlverfahren:

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	8	8	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	0

## 3. Zentrum für internationale Friedenseinsätze – ZIF – (Aufsichtsrat)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium;

Das ZIF unterstützt die Bundesregierung bei der Rekrutierung, Vorbereitung und Entsendung von Personal für internationale zivile Friedenseinsätze. Es widmet sich außerdem dem gezielten Aufbau und der Pflege eines „Personalpools Friedenseinsätze“ und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas Krisenprävention.

## 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag vom 25. April 2002; Rechtsform: gemeinnützige GmbH, deren einziger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland ist, vertreten durch das AA.

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

s. 3.3

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Aufsichtsrat: s. 3.3

## 3.3 Auswahlverfahren:

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Staatsminister/der Staatsministerin des Auswärtigen Amtes, je einem Vertreter/einer Vertreterin des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums des Innern sowie je einem Vertreter/einer Vertreterin der Fraktionen des Deutschen Bundestages, welche von dem jeweiligen Bundesministerium bzw. der jeweiligen Fraktion entsandt werden.

4. Frauenanteil Aufsichtsrat ZIF:	2005
Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	2

## 4. Goethe-Institut (GI), (Mitgliederversammlung, Präsidium)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremien

## 2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Goethe-Instituts vom 21. September 2000 i. d. F. vom 24. Juni 2005.

Rahmenvertrag zwischen GI und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das AA, vom 12. August 2004.

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

AA ist durch Leiter/die Leiterin der Kulturabteilung im Präsidium vertreten und hat als Mitglied des Präsidiums Vorschlagsrecht und in der Mitgliederversammlung Wahlrecht; Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers/der Bundesministerin des Auswärtigen bei Wahl des/der Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

## a) Mitgliederversammlung:

Bundesregierung (AA) hat Entsendungsrecht.

Ferner haben Recht auf Entsendung außerordentlicher Mitglieder:

Deutscher Bundestag (pro Fraktion 1 Abgeordnete bzw. Abgeordneter)

Kultusministerkonferenz (KMK): 2

Arbeitnehmervertretung: 3

## b) Präsidium:

BMF, AA, Arbeitnehmervertretung des GI (3), Mitgliederversammlung (6)

## 3.3 Auswahlverfahren:

## a) Mitgliederversammlung:

Wahl auf Vorschlag des Präsidiums durch Mitgliederversammlung;

Bundesregierung (AA) ist ordentliches Mitglied kraft Amtes,

Arbeitnehmervertreter/innen werden von Arbeitnehmervertretung des GI gewählt.

## b) Präsidium

Berufung von 2 Vertreterinnen/Vertretern der Bundesregierung (AA und BMF), Wahl durch Mitgliederversammlung (6), Wahl durch Arbeitnehmer/innen (3), Mitgliedschaft kraft Amtes (3).

4. a) *Mitgliederversammlung*

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	53	68	46
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	12	19	14
davon Bund:	0	0	0

b) *Präsidium:*

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder	12	14	12
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	3	3	5
davon Bund:	0	0	0

### 5. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Kuratorium, Vorstand)

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

## a) Kuratorium:

Entscheidung in Vereinsangelegenheiten aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Prüfung des Jahresabschlusses, Feststellung des Haushalts, Beratung des Vorstands. Das Kuratorium kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

## b) Vorstand:

Vorbereitung der Entscheidungen von Kuratorium und Mitgliederversammlung, Aufstellung des Jahresabschlusses, Vorlage des Jahresberichts

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung des DAAD in der Fassung vom 23. Januar 1967 mit den in den Mitgliederversammlungen vom 23. Oktober 1974, vom 28. Juni 1994, vom 23. Juni 1998 und den zuletzt am 13. Juni 2003 beschlossenen Änderungen

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

## a) Kuratorium:

AA, BMI, BMWi, BMAS, BMBF, BMZ sowie die zu Nummer 3.2 Genannten

## b) Vorstand:

Wahl durch Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums Zusammensetzung:

Präsident/in, Vizepräsident/in, 9 in der Auslandsarbeit erfahrene Persönlichkeiten, 1 Vertreter/in des Stifterverbands, 3 studentische Vertreter/innen.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

## a) Kuratorium:

Entsendeberechtigt sind die Kultusministerkonferenz (3), Hochschulrektorenkonferenz (5), Studentenschaft (3), Mitgliederversammlung (2) sowie eine Reihe von weiteren Institutionen mit je 1 Vertreter/in.

## b) Vorstand:

Für die Bundesregierung nimmt 1 Vertreter/in des AA als Gast teil.

3.3 *Auswahlverfahren:*

## a) Kuratorium:

Sowohl gewählte als auch bestellte Mitglieder; die zu Nummer 3.1 genannten Bundesministerien sind durch jeweils 1 Person vertreten.

## b) Vorstand:

Wahl durch Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
a) Kuratorium			
Anzahl der Mitglieder:	29	29	30
davon Bund:	7	7	6
Anzahl der Frauen:	3	3	0
davon Bund:	0	3	0
b) Vorstand:			
Anzahl der Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	4	7	5
davon Bund:	0	0	0

### 6. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) (Vorstand)

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Leitungsgremium; Gewährung von Forschungspreisen und Forschungsstipendien an ausländische, wissenschaftlich hochqualifizierte Akademiker/innen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungsurkunde der Alexander von Humboldt-Stiftung vom 10. Dezember 1953 in der Fassung vom 7. Mai 1996

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Das AA (in Vertretung des Bundes als Stiftungsgründer) beruft den Präsidenten/die Präsidentin der Stiftung nach Anhörung der anderen Vorstandsmitglieder.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Für die Bundesregierung sind kraft Amtes Mitglieder im Vorstand der Bundesminister/die Bundesministerin des Auswärtigen und der Bundesminister/die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Mitglieder kraft Amtes sind weiterhin die Präsidenten/Präsidentinnen der Kultusministerkonferenz, der Max-Planck-Gesellschaft, der Hochschulrektorenkonferenz, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des DAAD.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Kraft Amtes; das AA beruft den/die Präsidenten/in aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9	8
davon Bund:	2	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0	2	2
davon Bund:	0	0	1	1

## 7. Institut für Auslandsbeziehungen e. V. (ifa), Stuttgart (Mitgliederversammlung, Präsidium)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

- a) Mitgliederversammlung:  
Aufsichtsgremium/Satzungsorgan
- b) Präsidium:  
Leitungsgremium; Festlegung der Leitlinien und Schwerpunkte der Vereinstätigkeit im internationalen Kunst-, Kultur- und Informationsaustausch

### 2. Rechtsgrundlage:

Gemäß Umwandlungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 2. Juni 1997 Umwandlung in einen eingetragenen Verein. Satzung i. d. F. von Dezember 2003 sieht folgende Vereinsorgane vor: Mitgliederversammlung, Präsidium.

### 3.1. Entscheidungsträger/-innen für Berufung und Zusammensetzung:

- a) Mitgliederversammlung:  
kraft Amtes und Vorschlag von Bund, Land Baden-Württemberg und Stadt Stuttgart

### b) Präsidium:

Wahl durch Mitgliederversammlung

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

#### a) Mitgliederversammlung:

Bundesregierung hat Einfluss über Mitgliedschaft des AA in der Mitgliederversammlung als Hauptzuwendungsgeber; ferner das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart als weitere Zuwendungsgeber

#### b) Präsidium:

Mitgliedschaft kraft Amtes von 2 Vertreterinnen/Vertretern des AA und je 1 Vertreter/in vom Land Baden-Württemberg und Stadt Stuttgart. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### 3.3 Auswahlverfahren:

siehe 3.1 und 3.2

4. Frauenanteil:	2001	2005
a) Mitgliederversammlung:		
Anzahl der Mitglieder:	32	32
davon Bund:	7	8
Anzahl der Frauen:	8	7
davon Bund:	1	3
b) Präsidium:		
Anzahl der Mitglieder:	10	12
davon Bund:	3	2
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	1

## 8. Fulbright-Kommission

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Leitungsgremium: Durchführung der Austauschprogramme und Organisation der Geschäftsstelle

### 2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-amerikanisches Abkommen über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zweck der Aus- und Weiterbildung vom 20. November 1962, geändert durch Notenwechsel vom 11. Januar 1974 („Fulbright-Abkommen“)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Das AA beruft die deutschen Mitglieder, der Leiter/die Leiterin der Amerikanischen Botschaft die amerikanischen Mitglieder der Kommission.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsberechtigt sind AA, BMBF, Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz und DAAD.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Benennung durch die zu Nummer 3.2 Genannten, Zustimmung durch Ständige Vertragskommission der Länder, Berufung durch AA

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	5	5	5
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	2	2
davon Bund:	0	1	1

## 9. Deutsch-französischer Kulturrat

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratungsgremium für die deutsche und französische Regierung und Öffentlichkeit, teilweise auch eigene Projekte der Kultur im engeren Sinne

### 2. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Notenwechsel mit der Regierung der Französischen Republik (BGBl. 1988 II S. 230)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit, auf französischer Seite durch den Außenminister/die Außenministerin.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz einigt sich mit dem Auswärtigen Amt auf eine Vorschlagsliste der 10 deutschen Mitglieder

### 3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl von Amtswegen von bekannten Persönlichkeiten aus den Bereichen der Kultur unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	10	10	10
Anzahl der Frauen:	2	4	3
davon Bund:	2	4	3

## 10. Deutsch-Französische Hochschule (DFH)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die DFH ist ein fester Verbund von deutschen und französischen Mitgliedshochschulen. Sie widmet sich insbesondere der Förderung integrierter binationaler Studienabschlüsse.

Sie hat eigene Rechtspersönlichkeit als zwischenstaatliche Einrichtung.

### 2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Regierungsabkommen zur Gründung der DFH, unterzeichnet am 19. September 1997, in Kraft getreten am 13. September 1999

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Organe: Präsident/in, Hochschulrat und Versammlung der Mitgliedshochschulen

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung ist im Hochschulrat durch das BMBF vertreten, AA nimmt als Beobachter teil.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	11	10
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	3	6
davon Bund:	0	1

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren (BMI)

### Übersicht

#### Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung beim BMI
2. Beirat für Spätaussiedlerfragen (neues Gremium)
3. Statistischer Beirat
4. Beschlussrat

5. Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe
6. Wahlkreiskommission
7. Bundespersonalausschuss
8. Beirat für schießsportliche Fragen

#### Organe von Bundeseinrichtungen

9. Kuratorium der Fachhochschule des Bundes (FH Bund)
10. Beirat der Fachhochschule des Bundes (FH Bund)
11. Beirat und wissenschaftlicher Ausschuss der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
12. Berufsbildungsausschuss beim Bundesverwaltungsamt
13. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz
14. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung
15. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp)
16. Fachgruppen und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)
17. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt
18. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH)

#### Sonstige Gremien

19. Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie

#### Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommissionen

##### 1. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung beim BMI

###### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMI in wissenschaftlichen Fragen des Bevölkerungsschutzes, bei der Ermittlung des Forschungsbedarfs und bei der Vergabe von Forschungsaufgaben.

###### 2. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs.1 Nr.5 des Zivilschutzgesetzes in Verbindung mit der Geschäftsordnung dieser Kommission beim BMI vom 1. Juni 2000.

###### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden der Schutzkommission.

###### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMI, andere Bundesressorts, BBK, Länder.

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufungsvorschlag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schutzkommission nach Beratung und Zustimmung des Inneren Ausschusses der Schutzkommission.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	44	17	27
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	0	1
davon Bund:	0	0	0

##### 2. Beirat für Spätaussiedlerfragen

###### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der Bundesregierung in Fragen der Aufnahme und Integration von Spätaussiedlern (mit Ausnahme wissenschaftlicher Fragestellungen).

###### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMI vom 3. Mai 2005 (GMBL 2005 S. 82).

###### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI auf Vorschlag.

###### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Flüchtlingsverwaltungen der Länder, die auf Bundesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler, die Evangelische und Katholische Kirche, die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer.

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl anhand der Vorschläge. Ernennungen am 18. Januar 2006 abgeschlossen.

4. Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	16
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	6

##### 3. Statistischer Beirat

###### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des Statistischen Bundesamtes in Grundsatzfragen.

2. *Rechtsgrundlage:*

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl I S. 1534).

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung des Statistischen Beirats ist gesetzlich bestimmt (§ 4 Abs. 3 BStatG).

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Mitglieder benennen zehn Bundesministerien (BMAS, BMI, BMF, BMWi, BMELV, BMFSFJ, BMG, BMVBW, BMU, BMBF), der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz.

Die Leiterinnen und Leiter der Statistischen Ämter sind von Amts wegen im Statistischen Beirat vertreten.

Vorschlagsberechtigt für die übrigen Mitglieder sind die kommunalen Spitzenverbände, die gewerbliche Wirtschaft, die Tarifparteien, die Landwirtschaft, die Umweltverbände, die Wirtschaftswissenschaftlichen Institute, der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, die Hochschulen sowie das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Die zuständigen Ministerien bestimmen im Einzelnen die vorschlagsberechtigten Verbände und Institutionen. Der Präsident oder die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes beruft die von diesen vorgeschlagenen Mitgliedern.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Die im Statistischen Beirat vertretenen Bundesministerien sind durch die für die Statistik zuständigen Unterabteilungsleitungen oder Referatsleitungen vertreten.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	64	56	53
davon Bund:	22	22	14
Anzahl der Frauen:	5	4	7
davon Bund:	4	3	1

4. **Beschussrat**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMI in waffentechnischen Fragen.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 15 Beschussgesetz in Verbindung mit § 41 Beschussverordnung

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMI.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Beteiligt sind die Länder, die fachlich zuständigen Bundesanstalten, das Bundesministerium für Wirtschaft, weitere Einrichtungen, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft.

3.3 *Auswahlverfahren:*

BMI beruft die Mitglieder aufgrund der Vorschläge der beteiligten Stellen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	22	23	22
davon Bund:	2	4	4
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	1

5. **Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMI insbesondere in explosivstofftechnischen Fragen.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 6 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 45 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMI.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Berufung der Mitglieder im Einvernehmen mit dem BMA.

Vorschlagsberechtigt sind auch das BMWi und das BMVBW, der Bundesrat wegen der beteiligten Länder, die fachlich zuständigen nachgeordneten Bundesbehörden, die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	28	28	28
davon Bund:	7*	7*	7*
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	0	0

\* davon 4 Vertreter aus Ministerien, 3 Vertreter aus nachgeordneten Behörden

## 6. Wahlkreis Kommission

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Bericht über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet; Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 3 des Bundeswahlgesetzes.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Präsidentin oder der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist kraft Gesetzes Mitglied der Kommission, ebenso eine Richterin oder ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die oder der von diesem Gericht vorgeschlagen wird.

Seit der 12. Wahlperiode hat der Bund den Ländern, die von den Veränderungen der Bevölkerungszahlen besonders betroffen sind, ein Vorschlagsrecht für die übrigen fünf Mitglieder eingeräumt. Hierdurch verzichtete er zugunsten einer angemessenen Repräsentanz der von Wahlkreisveränderungen betroffenen Länder auf sein Vorschlagsrecht.

### 3.3 Auswahlverfahren:

BMI legt der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten die Ernennungsvorschläge vor.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1	3
davon Bund:	0	0	1

## 7. Bundespersonalausschuss

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Ausschuss in Angelegenheiten der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten entscheidet insbesondere über Ausnahmen von beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 96 Bundesbeamtengesetz (BBG).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident.

Für Vorsitz (Präsidentin oder Präsident des Bundesrechnungshofs) und ein Mitglied (Leitung der Dienstrechtsabteilung des BMI) gilt Mitgliedschaft kraft Gesetzes aufgrund ihres Hauptamtes.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt ist BMI für sechs Mitglieder, wobei die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften ein Benennungsrecht für vier Mitglieder haben.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Nach § 96 Abs. 2 BBG sind die zwei Mitglieder, die nicht von den Gewerkschaften benannt werden, die Leiterinnen oder Leiter der Personalabteilungen von zwei anderen obersten Bundesbehörden.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	8	7	8
davon Bund:	8*	7*	8
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	1	1	2

\* Die im 3. Gremienbericht der Bundesregierung angegebenen Zahlen waren unzutreffend.

## 8. Beirat für schießsportliche Fragen

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) in schießsportlichen Fragen im Rahmen der Anerkennung von Schießsportverbänden und der Genehmigung von Schießsportordnungen.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 7 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit § 8 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

BMI.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Beteiligt sind die Bundesländer, der Deutsche Sportbund, das Nationale Olympische Komitee, anerkannte Schießsportverbände und die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Das BMI beruft die Mitglieder jedes Landes und deren Stellvertreter auf Vorschlag des Landes und die Vertreter der in Nr. 3.2 bezeichneten Verbände und Organisationen nach Anhörung der Vorstände dieser Einrichtungen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	0	25
davon Bund:	0	0	1
Anzahl der Frauen:	0	0	3
davon Bund:	0	0	1

### Organe von Bundeseinrichtungen

#### 9. Kuratorium der Fachhochschule des Bundes (FH Bund)

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, Abstimmung über Ziele der FH Bund, Aufsichtsbefugnisse.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

§ 18 des Vorläufigen Errichtungserlasses FH-Bund.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:*

Benennung je eines Mitglieds durch die für die FH Bund zuständigen obersten Bundesbehörden (Bindung an die Funktion der Referatsleitung des zuständigen Aufsichtsreferats).

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	12	11
davon Bund:	16	12	11
Anzahl der Frauen:	0	0	3
davon Bund:	0	0	3

#### 10. Beirat der Fachhochschule des Bundes (FH Bund)

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung der FH-Bund in allen grundsätzlichen Fragen.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

§ 19 des vorläufigen Errichtungserlasses FH-Bund.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMI.

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Dem Beirat gehören an die Präsidentin oder der Präsident der FH-Bund, die Mitglieder des Kuratoriums, je 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter des DBB und des DGB und 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der gelehrten Wissenschaftsdisziplinen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	25	23	21
davon Bund:	16	12	12
Anzahl der Frauen:	0	0	3
davon Bund:	0	0	3

#### 11. Beirat und wissenschaftlicher Ausschuss der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung der Bundesakademie bei der Aufstellung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms und Stellungnahme zu ihrem Jahresbericht.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Erlass über die Errichtung einer Bundesakademie für öffentliche Verwaltung vom 28. August 1969 und Geschäftsordnung des Beirats dieser Bundesakademie vom 21. Oktober 1970.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:*

Die zehn ständigen Mitglieder des Beirats setzen sich nach § 2 der Geschäftsordnung aus je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des BMI, BMF, BMWi, BMAS, BMBF, 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder, 1 Vertreterin bzw. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen. Die 5 nichtständigen Mitglieder beruft das BMI aus dem Kreise der Wissenschaft, Wirtschaft etc.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	1	0

#### 12. Berufsbildungsausschuss beim Bundesverwaltungsamt

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratungs- und Beschlussorgan nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG); zuständig für 19 oberste Bundesbe-

hörden. Der Berufsbildungsausschuss beschließt nach § 79 BBiG die vom Bundesverwaltungsamt zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung und ist an allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu beteiligen.

## 2. Rechtsgrundlage:

§ 77 BBiG.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind oberste Bundesbehörden, die das Bundesverwaltungsamt zur zuständigen Stelle nach § 73 Abs. 1 BBiG bestimmt haben (für jeweils 6 ordentliche und stellvertretende Mitglieder als Beauftragte der Arbeitgeber), die Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund bzw. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und Deutscher Beamtenbund für die gleiche Anzahl als Beauftragte der Arbeitnehmer) und die Kultusministerkonferenz bzw. die Bundesländer (ebenfalls für die gleiche Anzahl für die Gruppe der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen).

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	6	6	6
Anzahl der Frauen:	4	4	7
davon Bund:	2	2	3

## 13. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben

Fachaufsicht, Festsetzung der Richtlinien für die fachliche Arbeit der Schule, Mitwirkung beim Erlass der Prüfungsordnungen und bei allen weiteren grundsätzlichen Fragen des Lehrbetriebes.

### 2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Schule für Verfassungsschutz zwischen dem Bund und den Ländern vom 19. Mai 1999.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI und BMVg für die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, die Länder für ihre Vertreterinnen und Vertreter.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	19	20	20
davon Bund:	3	4	4
Anzahl der Frauen:	1	0	3
davon Bund:	0	0	0

## 14. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Wissenschaftliche Beratung der Bundeszentrale für politische Bildung in grundsätzlichen Angelegenheiten der politischen Bildung.

### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMI über die Bundeszentrale für politische Bildung in der Fassung vom 24. Januar 2001.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Wissenschaftliche Beirat ist vorschlagsberechtigt und vor der Berufung neuer Mitglieder anzuhören.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	10	9
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	3	5
davon Bund:	0	0	0

## 15. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufstellung des Forschungsprogramms, Arbeitsplanung, Auswertung von Forschungsergebnissen, Mitwirkung beim Haushalt, bei personellen und organisatorischen Fragen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Einrichtung des BISp vom 1. Juli 2001.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Sportbund benennt 1 Vertreterin bzw. Vertreter.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Zusammensetzung des Direktoriums aus den Vorsitzenden der Fachbeiräte und der Vertreterin oder dem Vertreter des Deutschen Sportbundes.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	4	4	4
davon Bund:	4	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

Weiterhin gehören dem Direktorium 1 Vertreterin bzw. Vertreter des BMI – Gaststatus – und die Direktorin oder der Direktor des Bundesinstituts an.

## 16. Fachgruppen und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Wissenschaftliche Beratung des BISp.

### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Einrichtung des BISp vom 1. Juli 2001.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	52	48	47
davon Bund:	52	0	0
Anzahl der Frauen:	4	1	1
davon Bund:	4	0	0

Vertreterinnen und Vertreter des BMI und des BMVg haben nur Gaststatus.

## 17. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Mitwirkung beim Forschungsprogramm, Jahresbericht und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass über das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt (BIB) vom 28. Juli 1995.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMI.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das Kuratorium setzt sich aus 9 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die auf Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernannt werden, 7 Vertreterinnen und Vertretern von Bundesressorts (BMI, BMF, BMFSFJ, BMG, BMBF und BMZ) und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder (Bayern und Nordrhein-Westfalen) zusammen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	16
davon Bund:	7	7	6
Anzahl der Frauen:	2	3	3
davon Bund:	0	2	2

## 18. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Vertretung der DSH gerichtlich und außergerichtlich, Aufsichtsgremium, Berufung der Kuratoriumsmitglieder.

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung der DSH vom 16. Dezember 2004, Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium der DSH, Deutscher Sportbund (DSB) und National Olympisches Komitee (NOK).

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Mitglieder des Vorstands der DSH werden ausschließlich vom Kuratorium der DSH, vom DSB und vom NOK benannt.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Der Vorstand besteht aus maximal 17 Mitgliedern. Vom Kuratorium werden bis zu 11, vom DSB bis zu 4 und vom NOK bis zu 2 Mitglieder benannt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	1	1

### Sonstige Gremien

#### 19. Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Das Kuratorium übt die Fachaufsicht über die Polizei-Führungsakademie als gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte der Bundes und der Länder aus.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Artikel 3 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung von drei ständigen Mitgliedern und drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes durch das Bundesministerium des Innern

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Dienstaufsicht über die Polizei-Führungsakademie obliegt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

entfällt

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder einschl. stellv. Mitglieder:	62	63	60
davon Bund:	6	7	5
Anzahl der Frauen:	0	0	4
davon Bund:	0	0	0

#### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)

### Übersicht

1. Aufsichtsrat der juris GmbH
2. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

#### 1. Aufsichtsrat der juris GmbH

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung der Geschäftsführung; Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der juris GmbH

##### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMJ bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats; BMF und BMI entsenden je 1 weiteres Mitglied des Aufsichtsrats (5 Mitglieder).

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Das vierte und fünfte Mitglied des Aufsichtsrats wird von der N.V.Sdu v/h Staatsdrukkerij/-Uitgeverij vorgeschlagen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3	5	5
davon Bund:	3	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1	1	1
davon Bund:	0	1	1	1

#### 2. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung der Geschäftsführung; Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

##### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMJ und BMF stellen je 1 Mitglied des Aufsichtsrats. BMJ hat derzeit den Vorsitz (6 Mitglieder).

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Jeweils 2 weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der „Herausbergemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG“ sowie von M. Du-Mont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG vorgeschlagen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3	6	6
davon Bund:	2	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0	0
davon Bund:	0	0	0	0

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)

### Übersicht

#### Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. „Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
2. Versicherungsbeirat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
3. Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen
4. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen
5. Arbeitskreis Steuerschätzungen
6. Beirat beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
7. Beirat nach § 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) in Verbindung mit § 15 der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV)
8. Beirat für grafische Gestaltung der Sonderpostwertzeichen beim Bundesministerium der Finanzen (Kunstbeirat)
9. Beirat zur Auswahl der Themen für die Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag beim Bundesministerium für Finanzen (Programmbeirat)
10. Bewertungsbeirat beim Bundesministerium der Finanzen
11. Fachbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
12. Beraterkreis der IKB Deutsche Industriebank AG

#### Organe und Aufsichtsgremien

13. Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau
14. Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe
15. Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe
16. Aufsichtsrat der fiscus GmbH
17. Aufsichtsrat der IKB Deutsche Industriebank AG
18. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
19. Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)
20. Mitgliederversammlung des Erholungswerks Post Postbank Telekom e. V.
21. Stiftungsrat des Betreuungswerks Post Postbank Telekom (BeW)

22. Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)
23. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
24. Vorstand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)
25. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)

#### Internationale Gremien

26. Wirtschafts- und Finanzausschuss der Europäischen Union (WFA)
27. Wirtschafts- und Finanzausschuss Stellvertreter
28. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften
29. Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB)

#### Beiräte und Sachverständigenkommissionen:

##### 1. Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

###### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Feststellung der Bedarfslfelder für Fördermaßnahmen der KfW in den neuen Bundesländern, Abgabe von Empfehlungen gegenüber dem Verwaltungsrat, Begutachtung der Wirkungen von Fördermaßnahmen auf die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern, Unterstützung der Zusammenarbeit von Regierungen, Förderinstitutionen und anderen öffentlichen Stellen in den neuen Bundesländern mit der KfW.

###### 2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 6 KfW-Satzung

###### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Dem Beirat gehören an:

- a) je 1 Vertreter bzw. Vertreterin aus den neuen Bundesländern einschließlich Berlin
- b) je 1 Vertreter bzw. Vertreterin aus den alten Bundesländern, die mit einem Mitglied dem Verwaltungsrat der KfW gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KfW-Gesetz angehören
- c) je 1 Vertreter bzw. Vertreterin des BMF und des BMWA.

Die Landesregierungen benennen die Mitglieder des Beirats zu a) und b). Die Ministerien werden grundsätzlich durch Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre vertreten.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesländer

## 3.3 Auswahlverfahren:

siehe Tz 3.1

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	11	13
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:	0	0	0

## 2. Versicherungsbeirat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht

## 2. Rechtsgrundlage:

Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802)

## 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMF (§ 92)

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Fachverbände und Organisationen machen dem BMF Vorschläge

## 3.3 Auswahlverfahren:

siehe Tzn 3.1 und 3.2

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	60	60	24
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	7	8	3
davon Bund:	0	0	0

## 3. Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Die Kommission ist ein unabhängiges Beratergremium, sie berät den Bundesminister der Finanzen auf dem Gebiet des Börsen- und Wertpapierwesens.

## 2. Rechtsgrundlage:

Die Börsensachverständigenkommission beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage. Sie wurde 1968 erstmalig vom Bundesminister für Wirtschaft berufen.

## 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Der Bundesminister der Finanzen hat ein Berufungsrecht. Er ernennt die Mitglieder der Kommission.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Ein Vorschlagsrecht haben

- die Länder für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Länder
- die Bundesbank für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Bundesbank

## 3.3 Auswahlverfahren:

Zukünftige Mitglieder werden durch Institutionen bzw. deren Fachverbände vorgeschlagen. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung des BGremBG durch das BMF.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	15	16
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

## 4. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen

## 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige und ehrenamtliche Beratung der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen in allen Fragen der Finanzpolitik

## 2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirates vom 21. August 1971

§ 62 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO I)

## 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Finanzen beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Beirats.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

entfällt

3.3 *Auswahlverfahren:*

siehe 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	27	27	27
Anzahl der Frauen:	1	1	1

**5. Arbeitskreis Steuerschätzungen**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Kurz- und mittelfristige Aufkommensschätzungen der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften

2. *Rechtsgrundlage:*

nicht förmliche Vereinbarung

3.1 *Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitglieder sind das BMF, die Länderfinanzministerien, die 6 großen Wirtschaftsforschungsinstitute, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt und die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände. Jede Institution entscheidet eigenverantwortlich über ihre entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter. Diese gehören der Arbeitsebene an.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen*

siehe 3.1

3.3 *Auswahlverfahren*

siehe 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	30	30	31
davon Bund:	5	5	6
Anzahl der Frauen:	7	8	9
davon Bund:	0	1	1

**6. Beirat beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen**1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Unterstützung des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) bei der Durchführung seiner Aufgaben, Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung des Vermögensgesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes

3.1 *Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMF im Benehmen mit dem BMJ; Ernennung der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für jeweils 5 Jahre.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Im Beirat vertreten sind die neuen Länder und das Land Berlin (mit je 1 Mitglied) und die Interessenverbände (4 Mitglieder). 4 Sachverständige werden vom BARoV und vom BAA vorgeschlagen.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Auswahl erfolgt aufgrund persönlicher Bereitschaft und nach fachlicher Kompetenz.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14	14
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	3	3	3
davon Bund:	0	0	0

**7. Beirat nach § 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) in Verbindung mit § 15 der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV)**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Die 5 Beiräte bei der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH in den neuen Ländern können bei widerstreitenden Interessen im Zusammenhang mit der Durchführung des Flächenerwerbs von Betroffenen bzw. dem jeweiligen Land auch in Verpachtungsfällen angerufen werden.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 4 AusglLeistG in Verbindung mit § 15 FlErwV

3.1 *Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMF

Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Ernennung der Vorsitzenden der Beiräte und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Einvernehmen mit dem BMVEL und dem jeweiligen Land, der/die vom Bund zu benennenden Beisitzerinnen und Beisitzer im Einvernehmen mit dem BMVEL sowie der vom Land zu benennenden Beisitzerinnen und Beisitzer auf Vorschlag des jeweiligen Landes. Die Ernennung erfolgt für jeweils 5 Jahre.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Auswahl erfolgt aufgrund persönlicher Bereitschaft und nach fachlicher Kompetenz.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	10	10	10
Anzahl der Frauen:	5	5	5
davon Bund:	3	3	3

### 8. Beirat für die grafische Gestaltung der Sonderpostwertzeichen beim Bundesministerium der Finanzen (Kunstbeirat)

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung bei der grafischen Gestaltung der Postwertzeichen

#### 2. Rechtsgrundlage:

Postgesetz, Geschäftsordnung

#### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat sind neben zwei Angehörigen des BMF zwei Angehörige der Deutschen Post AG, zwei vom Deutschen Bundestag empfohlene Personen, eine Grafikerin und drei Grafiker, der Präsident des Bundes Deutscher Philatelisten (BDPh), der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Briefmarkenhandels (APHv) und als Ehrenvorsitzender der frühere Vorsitzende des Kunstbeirates.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Der Bundesminister der Finanzen ernennt aus seinem Geschäftsbereich zwei Mitglieder, wobei ein Mitglied der Leiter bzw. die Leiterin des für Postwertzeichen zuständigen Referates ist. Der Bundesminister der Finanzen beruft die weiteren Mitglieder. Die Deutsche Post AG, der Deutsche Bundestag, der BDPh und der APHv empfehlen dem BMF Personen aus dem jeweils eigenen Geschäftsbereich. Aus dem Fachgebiet Grafik kommende Mitglieder, die jeweils hervorragende Fachleute auf dem Gebiet der Grafik sein sollten, werden dem Bundesfinanzminister vom Referat Postwertzeichen vorgeschlagen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14	13
davon Bund:	1	1	2
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	1

### 9. Beirat zur Auswahl von Themen für die Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag beim Bundesministerium der Finanzen (Programmbeirat)

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Themenauswahl für die o. g. Sonderpostwertzeichen

#### 2. Rechtsgrundlage:

Postgesetz, Geschäftsordnung

#### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat sind neben zwei Angehörigen des BMF zwei Angehörige der Deutschen Post AG, vier Mitglieder des Deutschen Bundestages und jeweils eine von der BKM, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, vom Deutschen Presserat, vom Bund Deutscher Philatelisten (BDPh) und vom Bundesverband des Deutschen Briefmarkenhandels (APHv) empfohlene Person.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Der Bundesminister der Finanzen ernennt aus seinem Geschäftsbereich zwei Mitglieder, wobei ein Mitglied der Leiter bzw. die Leiterin des für Postwertzeichen zuständigen Referates ist. Der Bundesminister der Finanzen beruft die weiteren Mitglieder. Die Deutsche Post AG, der Deutsche Bundestag, der BKM, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutsche Presserat, der BDPh und der APHv empfehlen dem BMF Personen aus dem jew. eigenen Geschäftsbereich.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	13
davon Bund:	2	5	7
Anzahl der Frauen:	1	1	3
davon Bund:	1	1	3

### 10. Bewertungsbeirat beim Bundesministerium der Finanzen

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Bewertungsbeirat gliedert sich in

- eine landwirtschaftliche Abteilung,
- eine forstwirtschaftliche Abteilung,
- eine Weinbauabteilung und

- d) eine Gartenbauabteilung; diese besteht aus Unterabteilungen für Gemüse- und Blumenbau, für Obstbau und für Baumschulen.

Die unter b) – d) genannten Abteilungen sind nicht mehr aktiv; sie werden deshalb hier erstmals nicht mehr erfasst. Die unter a) aufgeführte landwirtschaftliche Abteilung nimmt noch die Aufgaben des Schätzungsbeirats nach dem Bodenschätzungsgesetz wahr.

2. *Rechtsgrundlage:*

§§ 63 bis 66 BewG

3.1 *Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:*

- a) in jeder Abteilung und Unterabteilung des Bewertungsbeirats:

der Bundesminister der Finanzen oder ein(e) vom ihm beauftragte(r) Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BMVEL

- b) Vertreterinnen und Vertreter der Länder in der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Abteilung, in der Gartenbauabteilung und deren Unterabteilungen.

Die Mitglieder des Bewertungsbeirats werden auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder durch das BMF im Einvernehmen mit dem BMVEL berufen.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

siehe 3.1

3.3 *Auswahlverfahren:*

siehe 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	44	44	12
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	1	1	1

**11. Fachbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Fachbeirat berät die BaFin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 8 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG)

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitglieder werden durch das Bundesministerium der Finanzen bestellt. Im Fachbeirat sollen die Finanzwissenschaft, die Kredit- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen*

Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrats der BaFin (BMF) hat ein Teilnahmerecht. Er bzw. sie kann sich durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des BMF, in der Regel ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats, vertreten lassen.

3.3 *Auswahlverfahren*

Die genannten Unternehmensgruppen besitzen ein namentliches Vorschlagsrecht.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	24
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

**12. Beraterkreis der IKB Deutsche Industriebank AG**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Beraterkreis hat die Aufgabe, die Bank in allen wirtschaftlichen Fragen und Themen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten, um durch gegenseitige Information und Gedankenaustausch die erfolgreiche Weiterentwicklung der IKB zu fördern.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 12 der Satzung der IKB in der Fassung vom September 2004; Geschäftsordnung für den Beraterkreis

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Mitglieder des Beraterkreises werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Beraterkreis soll aus Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und des Aktionärskreises bestehen, die den Aufgaben und Interessen der Bank in besonderer Weise verbunden sind und deren Meinung für die Bank von besonderem Gewicht ist.

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

siehe 3.1

**3.3 Auswahlverfahren**

siehe 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	38
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

**Organe und Aufsichtsgremien****13. Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Anstalt

*2. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die KfW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969, zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003.

*3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats regelt § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die KfW. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit werden von der Bundesregierung im Wechsel als Vorsitzender und als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt. Im Verwaltungsrat sind vertreten:

AA, BMF, BMWA, BMVEL, BMVBW, BMZ und BMU.

Die Bundesregierung bestellt 16 weitere Mitglieder nach Anhörung der vorschlagsberechtigten Verbände und Gewerkschaften. Der Bundesrat bestellt 7 Mitglieder. Der Bundestag bestellt 7 Mitglieder.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Realkreditinstitute, Sparkassen, genossenschaftlichen Kreditinstitute, Kreditbanken, ein auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebliches Kreditinstitut (für je 1 Vertreter bzw. Vertreterin), die Verbände der Industrie (für zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter), der Gemeinden, der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Wohnungswirtschaft (für je 1 Vertreterin bzw. Vertreter) sowie die Gewerkschaften (für 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter).

**3.3 Auswahlverfahren:**

siehe 3.1 und 3.2

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	28	28	37
davon Bund:	16+7 (Mitgl. der BReg)	16+7 (Mitgl. der BReg)	16+14 (Mitgl. der BReg)
Anzahl der Frauen:	4	3	5
davon Bund:	2	2	4

**14. Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Oberstes Organ; Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Beteiligten und der Versicherten an der VBL.

Aufgaben: Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über finanzielle Belange der Anstalt.

*2. Rechtsgrundlage:*

Satzung der VBL, §§ 10, 11, 12

*3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMF nach dem Vorschlag der Gewerkschaften und der Träger der Anstalt

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

siehe 3.1

*3.3 Auswahlverfahren:*

Auf Vorschlag des einzelnen Landes wird nach Zustimmung der übrigen an der VBL beteiligten Länder die Ernennung des Mitglieds ausgesprochen (siehe auch 2 und 3.1.).

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	35	35	38
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	5	5	5
davon Bund:	0	0	0

## 15. Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Führung der Geschäfte der VBL

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung der VBL, §§ 5, 6, 7

### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern hauptamtlich tätig. Weitere sechs Mitglieder ernennt BMF als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder. Acht Mitglieder ernennt der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreis der Versicherten.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

siehe 3.1

### 3.3 Auswahlverfahren:

Auf Vorschlag des einzelnen Landes wird nach Zustimmung der übrigen an der VBL beteiligten Länder die Ernennung des Mitglieds ausgesprochen (siehe auch 2 und 3.1).

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	17	17
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	1	1	1

## 16. Aufsichtsrat der fiscus GmbH

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsrat, Überwachung der Geschäftsführung der fiscus GmbH

### 2. Rechtsgrundlage:

Gründungsbeschluss vom 26. Oktober 2000 durch die Finanzministerinnen bzw. Finanzminister der Länder und des Bundesministers der Finanzen

Gesellschaftsvertrag der fiscus GmbH

### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Dem Aufsichtsrat gehören je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Bundes (BMF), der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein an.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die fiscus GmbH befindet sich in der Liquidation.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die fiscus GmbH befindet sich in der Liquidation.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	9	10
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

## 17. Aufsichtsrat der IKB Deutsche Industriebank AG

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der IKB und der Konzernunternehmen regelmäßig zu beraten und zu überwachen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung der IKB in der Fassung vom September 2004

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlung

1 Mitglied soll auf Vorschlag der Bundesregierung gewählt werden.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

1 Mitglied soll auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt werden.

### 3.3 Auswahlverfahren

siehe 3.1 und 3.2

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	21	21
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	3	2
davon Bund:	0	0

## 18. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung des Vorstandes

## 2. Rechtsgrundlage

Bundesanstalt Post-Gesetz (BAPostG)

## 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen

BMF benennt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. BMI und BMWA benennen je ein Mitglied. Weitere Mitglieder vertreten Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG sowie das Personal dieser Aktiengesellschaften und werden durch die Organisationsträger bzw. die Interessenvertretungen benannt. BMF bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	9*
davon Bund:	4	4	3
Anzahl der Frauen:	1	0	1
davon Bund:	0	0	0

(\* Der Verwaltungsrat besteht weiterhin aus 10 Mitgliedern. Ein Verwaltungsratsmitglied-Posten des Bundes war aus organisatorischen Gründen (Bundesanstalt-Reorganisationsgesetz) zum Stichtag 30. Juni 2005 unbesetzt

## 19. Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Vertreterversammlung ist ein Organ der o. g. Versorgungsanstalt. Sie beschließt über wichtige Angelegenheiten der VAP.

## 2. Rechtsgrundlage

§ 6 der Satzung der VAP

## 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Von den 16 Mitgliedern werden acht von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von dieser Bundesanstalt bestellt. Die anderen acht Mitglieder werden von den zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals benannt und von der o. g. Bundesanstalt berufen.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

siehe 3.1

## 3.3 Auswahlverfahren:

siehe 3.1

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	3	5	4
davon Bund:	0	0	0

## 20. Mitgliederversammlung des Erholungswerks Post Postbank Telekom e. V.

## 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ dieser betrieblichen Sozialeinrichtung

## 2. Rechtsgrundlage

§§ 5 und 6 der Satzung des Erholungswerks

## 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Von den 16 Mitgliedern werden acht von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von dieser Bundesanstalt bestellt. Die zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals benennen die anderen acht Mitglieder, die o. g. Bundesanstalt bestellt sie.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

siehe 3.1

## 3.3 Auswahlverfahren:

siehe 3.1

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	4	6	7
davon Bund:	0	1	1

## 21. Stiftungsrat des Betreuungswerks Post Postbank Telekom (BeW)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Selbstverwaltungsorgan dieser Sozialeinrichtung

## 2. Rechtsgrundlage

§ 6 der Satzung des BeW

## 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Von den 16 Mitgliedern werden acht von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen

Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von dieser Bundesanstalt bestellt. Die zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals benennen die anderen acht Mitglieder, die o. g. Bundesanstalt bestellt sie.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

siehe 3.1

### 3.3 Auswahlverfahren:

siehe 3.1

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	8	8	8
davon Bund:	0	0	1

## 22. Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Selbstverwaltungsorgan dieser Selbsthilfeeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost, Beschluss über wichtige Angelegenheiten (§ 3 der Satzung)

### 2. Rechtsgrundlage

§ 3 der Satzung des PBeaKK

### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals und die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benennen je die Hälfte der 16 Mitglieder, die o. g. Bundesanstalt bestellt sie.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

siehe 3.1

### 3.3 Auswahlverfahren:

siehe 3.1

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	4	6	6
davon Bund:	0	0	0

## 23. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt und unterstützt diese bei der Erfüllung der Aufgaben.

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG)

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats regelt § 7 Abs. 3 des FinDAG. Die bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom BMF entsandt. Ferner gehören dem Verwaltungsrat 19 weitere Mitglieder an:

- a) zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter des BMF
- b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BMWA
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BMJ
- d) fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages
- e) fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreditinstitute
- f) vier Vertreterin bzw. Vertreter der Versicherungsunternehmen
- g) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen

Die Deutsche Bundesbank kann mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

### 3.3 Auswahlverfahren

Für die Bestellung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der in § 7 Abs. 3 des FinDAG genannten Unternehmensgruppen besitzen die nachfolgenden Verbände und Dachverbände ein namentliches Vorschlagsrecht:

- für die fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreditinstitute der Zentrale Kreditausschuss
- für die vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Versicherungsunternehmen der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
- für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften der Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften e. V.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden vom Deutschen Bundestag vorgeschlagen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	21
davon Bund:	6
Anzahl der Frauen:	2 (MdB)
davon Bund:	0*

\* Der Bund stellt zwei weibliche stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder.

## 24. Vorstand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Führung der Geschäfte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, § 4 Abs. 1

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Vorstand setzt sich aus dem Sprecher bzw. der Sprecherin und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden auf Vorschlag des BMF vom Bundespräsidenten ernannt.

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen*

siehe 3.1.

### 3.3 *Auswahlverfahren*

siehe 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	3
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

## 25. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung und Unterstützung des Vorstands der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, § 4 Abs. 2

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom BMF benannt. Der Verwaltungsrat setzt sich aus bis zu zehn sachverständigen Personen zusammen. Vier Mitglieder werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgeschlagen.

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen*

siehe 3.1.

### 3.3 *Auswahlverfahren*

siehe 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	10
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

## Internationale Gremien

## 26. Wirtschafts- und Finanzausschuss der Europäischen Union (WFA)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratender Ausschuss; Beobachtung der Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Vorbereitung und Mitwirkung an Stellungnahmen zur Wirtschafts- und Finanzlage in der Europäischen Union.

Der Ausschuss ist zum 1. Januar 1999 eingesetzt worden.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Artikel 114 EG-Vertrag

### 3.1 *Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:*

a) für die Zusammensetzung:  
EU-Ministerrat, Artikel 114 Abs. 3 EG-Vertrag  
Derzeit ernannt jedes EU-Mitgliedsland 2 Mitglieder.

b) für die Berufung:  
Die Mitglieder werden von den EU-Mitgliedstaaten ernannt. Die Berufung der deutschen Mitglieder erfolgt über BMF bzw. die Bundesbank. Gängige Praxis ist, dass die bzw. der für Europa- und Währungsfragen zuständige Staatssekretärin bzw. Staatssekretär beim BMF und die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident der Deutschen Bundesbank in den Wirtschafts- und Währungsausschuss berufen werden. Zum Stichtag 1. Juni 2005 hatte der für Europa- und Währungsfragen zuständige Staatssekretär beim BMF den Vorsitz im WFA inne. Als deutsche Vertre-

terin ist daher die im BMF zuständige Unterabteilungsleiterin in das Gremium berufen gewesen.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

entfällt

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufung erfolgt entsprechend der Besetzung des für die unter Ziffer 1 genannte Aufgabe zuständigen Dienstpostens.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	36	56
Anzahl der deutschen Mitglieder	2	3
davon Bund:	2	3
Anzahl der Frauen gesamt:	4	6
davon aus Deutschland	0	1
davon Bund:	0	1

## 27. Wirtschafts- und Finanzausschuss Stellvertreter

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratender Ausschuss; Prüfung spezieller Fragen aus dem Arbeitsgebiet des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Der Ausschuss ist zum 1. Januar 1999 eingesetzt worden.

### 2. Rechtsgrundlage:

Artikel 8 Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

- a) für die Zusammensetzung:  
EU-Ministerrat
- b) für die Berufung:  
Die WFA-Stellvertreter werden von den EU-Mitgliedstaaten ernannt. Die Berufung der deutschen Mitglieder erfolgt über BMF bzw. die Bundesbank. Nach der gängigen Praxis sind dies jeweils eine hohe Beamtin bzw. ein hoher Beamter aus dem BMF und der Deutschen Bundesbank.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

entfällt

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufung erfolgt entsprechend der Besetzung des für die unter Ziffer 1 genannte Aufgabe zuständigen Dienstpostens.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	32	52
Anzahl der deutschen Mitglieder	2	2
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen gesamt:	6	7
davon aus Deutschland	1	0
davon Bund:	1	0

## 28. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beteiligung dieses beratenden Ausschusses im Rahmen des EG-Vertrages durch den Rat, die Kommission und das Europäische Parlament.

### 2. Rechtsgrundlage:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 257 ff.); Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Artikel 165 ff.); Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften (Artikel 5)

### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Der Rat nach Anhörung der Kommission

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung schlägt dem Rat die deutschen Mitglieder für den WSA vor (Kabinettsbeschluss).

Vorschlagsberechtigt gegenüber der Bundesregierung sind die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Erzeuger, Landwirtschaft, Verkehrsunternehmen, Arbeitnehmerschaft, Handel und Handwerk, freie Berufe usw.).

### 3.3 Auswahlverfahren:

In der Regel schlagen die Spitzenverbände der Wirtschaft und der Gewerkschaften der Bundesregierung Persönlichkeiten vor.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	222	222	317
Anzahl der deutschen Mitglieder	24	24	24
davon Bund:	24	24	24
Anzahl der Frauen gesamt:	Keine Angaben	Keine Angaben	82
davon aus Deutschland	4	5	6
davon Bund:	4	5	6

## 29. Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Verwaltungsrat gewährleistet, dass die Tätigkeit der Bank den Bestimmungen des EG-Vertrages und ihrer Satzung sowie den vom Rat der Gouverneure erlassenen allgemeinen Richtlinien entspricht. Er hat die ausschließliche Entscheidungsbefugnis für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften.

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung der EIB

### 3.1 Entscheidungsträger/innen für Berufung/Zusammensetzung:

Nach der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus 26 ordentlichen und 16 stellvertretenden Mitgliedern. 25 bzw. 15 Mitglieder werden von den Mitgliedstaaten, 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied von der Europäischen Kommission benannt. Der Gouverneursrat, dies sind in der Regel die Finanzministerinnen und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten, bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Zusätzlich gehören dem Verwaltungsrat 6 nicht stimmberechtigte Sachverständige an (3 ordentliche und 3 stellvertretende Mitglieder), die beratende Funktion haben.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das BMF stellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied, das BMWA ein stellvertretendes Mitglied und die Kreditanstalt für Wiederaufbau ein sachverständiges Mitglied.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die entsendenden Häuser entscheiden über die Nominierung der Mitglieder entsprechend der Fachkompetenz und der Aufgabenbereiche der Ressortangehörigen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	38	38	42
Anzahl der deutschen Mitglieder	5	5	4
davon Bund:	4	4	3
Anzahl der Frauen gesamt:	7	8	12
davon aus Deutschland	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

### Übersicht

#### Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Sachverständigenbeirat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)
2. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
3. Monopolkommission
4. Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Mittelstandsbeirat)
5. Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Tourismusbeirat)
6. Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
7. Ausschuss für Gefahrstoffe nach § 52 GefStoffV
8. Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte nach § 13 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte
9. Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe nach § 17 der Biostoffverordnung
10. Wissenschaftlicher Arbeitskreis für Regulierungsfragen
11. Wissenschaftlicher Beirat des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
12. Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)
13. Investitionskomitee des High-Tech-Gründerfonds
14. Arbeitsstättenausschuss (ASTA)
15. Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur

#### Organe von Institutionen/Unternehmen

16. Verwaltungsrat der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. in Frankfurt/Main (DZT)
17. Kuratorium der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)
18. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin
19. Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
20. Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung
21. Vorstand des Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
22. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)
23. Aufsichtsrat der Wismut GmbH

24. Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH (DenA)
25. Beirat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
26. Aufsichtsrat der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH
27. Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit
28. Vorstand der Bundesagentur für Arbeit
29. Beratender Ausschuss für Behinderte bei der Bundesagentur für Arbeit
30. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
31. Investorenbeirat des High-Tech-Gründerfonds

### Sonstige Gremien (Interministerielle Ausschüsse)

32. Interministerieller Ausschuss für Exportkreditgarantien
33. Interministerieller Ausschuss Außenwirtschaft
34. Interministerieller Ausschuss zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung
35. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse nach §§ 4, 22 HAG

### 1. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)<sup>1</sup>

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

unabhängiges Beratungsgremium; Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Lage und deren absehbarer Entwicklung in jährlichen Berichten

#### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung/Bundespräsident

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung hört die Mitglieder des SVR an, bevor sie ein neues Mitglied vorschlägt.

<sup>1</sup> Im Dritten Gremienbericht wurde der SVR im Geschäftsbereich des BMF geführt. Mit Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 hat der Bundeskanzler mit sofortiger Wirkung die Zuständigkeit für den SVR wieder an das BMWa übertragen, das auch vor dem 27. Oktober 1998 bereits diese Zuständigkeit hatte (SVR war im Ersten und Zweiten Gremienbericht im Geschäftsbereich des BMWi geführt worden).

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	5	5	5
davon Bund:	–	–	–
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	–	–	–

### 2. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMWa in voller Unabhängigkeit in allen Fragen der Wirtschaftspolitik

#### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Kooptation neuer Mitglieder durch den Wissenschaftlichen Beirat selbst, Ernennung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit berufen und abberufen. Beschlüsse über die Ausübung des Vorschlagsrechts werden vom Beirat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	33	36	37
davon Bund:	–	–	–
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:	–	–	–

### 3. Monopolkommission

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

unabhängige wissenschaftliche Beratung/Begutachtung der Unternehmenskonzentration und der Anwendung des Wettbewerbsrechts sowie Stellungnahme zu aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen.

## 2. Rechtsgrundlage:

§§ 44,45 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung/ 5 Mitglieder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Anhörung der Mitglieder der Monopolkommission durch die Bundesregierung.

## 3.3 Auswahlverfahren:

Keine

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	5	5	5
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	0	0	0

#### 4. Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Mittelstandsbeirat)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMWA in wirtschaftspolitischen Fragen mit besonderer Bedeutung für den gewerblichen Mittelstand und die Freien Berufe

## 2. Rechtsgrundlage:

Beschluss des Bundestagsausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes von 1956; Satzung des Mittelstandsbeirats beim BMWA vom 10. Dezember 1987

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA beruft die Mitglieder des Beirats für die Dauer einer Legislaturperiode

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages können jeweils 1 Mitglied benennen. BMWA kann Vorschläge aus Kreisen der Wirtschaft und der Freien Berufe einholen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	39	29	26
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	7	8	10
davon Bund:	0	0	0

#### 5. Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Tourismusbeirat)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMWA in Fragen der Tourismuspolitik und Unterstützung durch gutachtliche Stellungnahmen. Die Mitglieder des Beirats sind weisungsunabhängig und vertreten ausschließlich ihre persönliche Überzeugung. Sie können nicht vertreten werden.

## 2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirats vom 30. Juni 1977

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA beruft die Mitglieder für die Dauer jeweils einer Legislaturperiode.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Institutionen der Tourismuswirtschaft (Firmen, Verbände, sonstige Vereinigungen) können Vorschläge machen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	27	21	22
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3	5
davon Bund:	0	0	0

#### 6. Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMWA (Ministers) in Fragen der Außenwirtschaft

## 2. Rechtsgrundlage:

Satzung dieses Beirats vom 10. März 1999

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA (Minister) in Abstimmung mit dem Vorsitzenden dieses Beirates

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Neben BMWA selbst können auch die Verbände der Wirtschaft und Unternehmen Vorschläge machen.

## 3.3 Auswahlverfahren:

Persönlichkeiten unter 70 Jahren mit Erfahrungen in der Außenwirtschaft

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	34	36	32
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3	4
davon Bund:	0	0	0

## 7. Ausschuss für Gefahrstoffe nach § 52 GefStoffV

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Ermittlung von dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechender Regeln und sonstiger gesicherter wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Beratung des BMWA in allen Fragen zu Gefahrstoffen, Vorschlag von Arbeitsplatzgrenzwerten und biologischen Grenzwerte für Gefahrstoffe, Ermittlung von Regeln für die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge.

### 2. Rechtsgrundlage:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 23. Dezember 2004.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA auf Vorschlag der Fachkreise.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, die Spitzenverbände der Arbeitgeber, der Wissenschaft, der Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung von Mitgliedern erfolgt durch die im Ausschuss vertretenen Organisationen und Verbände. Soweit keine Frauen benannt werden konnten, wurde eine schriftliche Begründung vorgelegt und einer der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG genannten Ausnahmegründe geltend gemacht.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	40	40	21
davon Bund:	3	1	5
Anzahl der Frauen:	5	7	2
davon Bund:	1	1	0

## 8. Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte nach § 13 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der Bundesregierung bei der Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucher-

produkte; Sachverständige aus den Fachkreisen, ehrenamtliche Mitgliedschaft

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA im Einvernehmen mit BMVEL

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht haben die Länder, zugelassene Stellen, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Gewerkschaften und die Spitzenverbände der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Normung, der Arbeitgeber, Industrie, Handwerk und Handel.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt in § 13 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	42	21	22
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	2	1
davon Bund:	0	0	0

## 9. Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe nach § 17 der Biostoffverordnung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMA in allen Fragen zu biologischen Arbeitsstoffen, insbesondere Erstellung von sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln und Ermittlung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse; technische und medizinische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 17 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung-BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht haben die Länder, die Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, die Arbeitnehmervertreter und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Aus dem Kreis der Vorschlagsberechtigten wählt das BMWA geeignete Fachleute aus. Vertreter der Wissenschaft werden vom BMWA selber ausgewählt und benannt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	17
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	5	4
davon Bund:	0	0	0

## 10. Wissenschaftlicher Arbeitskreis für Regulierungsfragen

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Die Bundesnetzagentur wird regelmäßig durch den „Wissenschaftlichen Arbeitskreis für Regulierungsfragen“ und das WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste in Bad Honnef, beraten. Bei besonderen Fragestellungen werden seitens des WAR Gutachten zur Verfügung gestellt.

### 2. Rechtsgrundlage:

- § 44 PostG
- § 64 EnWG
- § 125 TKG

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Präsident,  
Vizepräsidenten

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMWA

Vorsitzender des WAR

WIK (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste in Bad Honnef)

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder dieses Gremiums müssen über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet von Telekommunikation, Post, Elektrizität, Gas und Eisenbahnen, verfügen. Ihre besonderen volkswirtschaftli-

chen, betriebswirtschaftlichen, sozialpolitischen, technologischen und rechtlichen Kompetenz-Erfahrungen unterstützen die BNetzA im Vorfeld von Entscheidungen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	13
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 11. Wissenschaftlicher Beirat des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit hat einen Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Funktion. Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Arbeit des IAB
2. regelmäßige Stellungnahme zum Forschungsprogramm sowie zu den Forschungsleistungen des IAB im Dialog mit der Leitung und den Forschungseinheiten
3. Beteiligung an Berufungsverfahren für wissenschaftliche Leitungspositionen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Die mittelbare Rechtsgrundlage ist § 282 SGB III, der den gesetzlichen Forschungsauftrag für das IAB enthält.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

- Wissenschaftlicher Beirat und wissenschaftlichen Leitung des IAB (Vorschlagsrecht)
- wissenschaftliche Leitung des IAB (Berufungsrecht)

### 3.3 Auswahlverfahren:

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören höchstens fünfzehn Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag des Beirats und der wissenschaftlichen Leitung des IAB durch die Leitung des IAB berufen.

Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Eine zweimalige Wiederberufung ist möglich. Der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds wird für die jeweilige Restlaufzeit berufen.

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und

eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	12	13
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	2
davon Bund:	0	0	0

## 12. Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMWA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

### 2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 42 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2015)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Den Länderbehörden, den Spitzenverbänden der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, den Gewerkschaften, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der Wissenschaft und den zugelassenen Stellen werden Vorschlagsrechte eingeräumt.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung von Mitgliedern erfolgt durch die aufgerufenen Organisationen und Verbände (Männer und Frauen). Soweit keine Frauen benannt werden konnten, wurde eine schriftliche Begründung vorgelegt und einer der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG genannten Ausnahmegründe geltend gemacht.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	0	21
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	0

## 13. Investitionskomitees des High-Tech-Gründerfonds

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Entscheidungsgremium über Beteiligungen des High-Tech-Gründerfonds an neu gegründeten Technologieunternehmen.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 6 des Gesellschaftsvertrages der High-Tech-Gründerfonds GmbH & Co. KG vom 9. August 2005.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die jeweiligen Investoren haben das Recht, Mitglieder zu benennen. Das BMWA als Hauptinvestor darf jeweils drei der fünf Mitglieder für jedes der drei nach Technologiebereichen getrennten Investitionskomitees benennen, bei denen es sich um externe Experten handelt. Das BMWA ist somit für 9 der 15 Mitglieder insgesamt verantwortlich.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufungsrichtlinien des Bundes

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	–	–	9
davon Bund:	–	–	0
Anzahl der Frauen:	–	–	1
davon Bund:	–	–	0

## 14. Arbeitsstättenausschuss (ASTA)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

- Ermittlung von Regeln zur Konkretisierung der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Beratung des BMWA in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 7 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind nach § 7 Abs. 1 ArbStättV private Arbeitgeber, öffentliche Arbeitgeber, zuständige Landesbehörden, Gewerkschaften, Unfallversicherungsträger, sachverständige Personen, insbesondere aus der Wissenschaft.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung von Mitgliedern erfolgt durch die aufgerufenen Organisationen und Verbände (Männer und Frauen). Soweit keine Frauen benannt werden konnten, wurde eine schriftliche Begründung vorgelegt und einer der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG genannten Ausnahmegründe geltend gemacht

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	–	–	15
davon Bund:	–	–	0
Anzahl der Frauen:	–	–	2
davon Bund:	–	–	0

## 15. Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Abstimmung zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 12. Juli 2005

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Landesregulierungsbehörden

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die für Energierecht zuständigen Landesministerien

### 3.3 Auswahlverfahren:

Entsendung durch die Landesregulierungsbehörden

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	–	–	16
davon Bund:	–	–	0
Anzahl der Frauen:	–	–	2
davon Bund:	–	–	0

## 16. Verwaltungsrat der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. in Frankfurt/Main (DZT)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beschlussfassung und weitere Mitwirkung bei allen wesentlichen Fragen der DZT

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung der DZT in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung vom 10. November 2004.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung der DZT wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. BMWA und BMF entsenden je 1 Vertreterin bzw. Vertreter (ehrenamtliche Tätigkeit) in den Verwaltungsrat. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse von erheblicher finanzieller oder personeller Auswirkung bedürfen der Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters des BMWA.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufungsrichtlinien

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	18	18
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	2	5	3
davon Bund:	1	1	0

## 17. Kuratorium der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt (PTB)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der Bundesanstalt und des BMWA in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen für die Bundesanstalt

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und Berlin vom 12. März 1996

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA beruft die Mitglieder des Kuratoriums

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums

### 3.3 Auswahlverfahren:

Durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	30	30	26
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3	2
davon Bund:	0	0	0

### 18. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der Leitung der Bundesanstalt und des BMWA in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen für die Bundesanstalt

#### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 13. Oktober 1995

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums und der Präsidentin oder des Präsidenten der BAM

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	18
davon Bund:	0	0	1
Anzahl der Frauen:	0	0	3
davon Bund:	0	0	0

### 19. Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der Leitung der BGR und des BMWA in wichtigen Fragen der Tätigkeit und Entwicklung der Bundesanstalt

#### 2. Rechtsgrundlage:

Erlasse über das Kuratorium bei dieser Bundesanstalt vom 29. Januar 1975 und 22. Januar 1980

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Leitung des BGR und Wissenschaft und Wirtschaft.

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl im engen Zusammenwirken zwischen BMWA, der Leitung des BGR und Wissenschaft und Wirtschaft. Die Mitglieder sind Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer

oder Persönlichkeiten mit wissenschaftlich-technischer oder wirtschaftlicher Erfahrung und besonderer Sachkunde über Geowissenschaften und Rohstoffe.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	16	17
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	2
davon Bund:	0	0	0

### 20. Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Mitwirkung bei der Durchsetzung des Stiftungszwecks dieses Instituts und bei der Entscheidung über das Forschungsprogramm, Bestellung des Vorstandes, Aufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

#### 2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde von 20. Dezember 1957 sowie Satzung der Stiftung „Institut für Mittelstandsforschung“ vom 17. Dezember 1958 in der Fassung vom 10. Juni 2005.

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Das Institut ist eine Stiftung des privaten Rechts. Stifter sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen. Den Vorsitz im Kuratorium hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit; sie oder er wird von der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten.

#### 3.2 Auswahlverfahren:

Das Kuratorium setzt sich aus zwei Personen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, einer Person des Bundesministeriums der Finanzen, drei Ministerinnen bzw. Ministern des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und dem Vorsitzenden des Forschungsrats zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	8	8	7
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 21. Vorstand des Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft (RKW)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das RKW fördert die Erforschung und die Verbreitung von betrieblichen und wirtschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Vereins

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung des Vereins

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMWA entsendet 1 Vertreterin bzw. Vertreter in den Vorstand. Je 1 Vorstandsmitglied kann benannt werden vom Bundesverband der Deutschen Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände, des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist berechtigt, vier Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. BMWA fördert die Bundesgeschäftsstelle des Vereins institutionell.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	21	25
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:	0	0	0

## 22. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Die AWV fördert wissenschaftliche Erkenntnisse zur ökonomischen Ausgestaltung von Verwaltungsabläufen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien und Maßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Vereins

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung des Vereins

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMI und BMWA entsenden 1 Vertreterin bzw. Vertreter in den Vorstand: BMWA fördert den Verein institutionell.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	14	13
davon Bund:	2	2	3
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 23. Aufsichtsrat der Wismut GmbH

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG

### 2. Rechtsgrundlage:

Wismut-Gesetz vom 12. Dezember 1991 (BGBl. II S. 1138), Gesellschaftsvertrag

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMWA. Zusammensetzung richtet sich nach §§ 6 ff des Mitbestimmungsgesetzes 1976.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMWA schlägt sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitgeberseite vor und fasst Gesellschafterbeschluss über Bestellung. Je ein Vertreterin bzw. Vertreter des BMWA und BMF gehören dem Aufsichtsrat an. Das Bundeskabinett wird nach den Berufungsrichtlinien über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates unterrichtet.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Benennung der Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

## 24. Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH (DenA)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsrat

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages setzt sich der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern zusammen. BMWA (im Einvernehmen mit BMVBW und BMU) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

### 3.3 Auswahlverfahren:

Bei den Aufsichtsratsmitgliedern des Bundes handelt es sich um die jeweiligen Bundesministerinnen bzw. -minister.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	6	6
davon Bund:	0	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 25. Beirat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung und Mitwirkung bei wesentlichen Aufgaben und Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesregierung zur Besetzung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen der Bundesnetzagentur

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 5 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 12. Juli 2005, bis zum 12. Juli 2005 § 118 Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aufgrund von Beschlüssen des Deutschen Bundestages und Bundesrates.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat benennen jeweils 16 Mitglieder aus ihrer Mitte.

### 3.3 Auswahlverfahren

Die Bundesregierung beruft die Mitglieder aufgrund der Vorschläge von Bundestag und Bundesrat

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	6	2
davon Bund:	0	0	0

Die im Gesetz über die Bundesnetzagentur vorgesehene Erweiterung des Gremiums von 18 auf 32 Mitglieder ist im Januar 2006 umgesetzt worden.

## 26. Aufsichtsrat der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Überwachung der Geschäftsführung und Förderung der Ziele der Gesellschaft, § 52 GmbHG.

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der WIK GmbH

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Der Gesellschafter Bund wird vertreten durch das BMWA. Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. BMWA entsendet 1 Mitglied und stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates; besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, entsendet das BMWA zwei Mitglieder. Der Gesellschafter wählt die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, davon 1 Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesnetzagentur entsendet 1 Mitglied und stellt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung der Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	Entfällt:	4	4
davon Bund:	Der Bund ist erst seit	2	2
Anzahl der Frauen:	1.1.1998 alleiniger	0	0
davon Bund:	Eigentümer des WIK	0	0

**27. Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der VR ist ein Selbstverwaltungsorgan, das sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt. Er besteht aus 21 Mitgliedern. Jede Gruppe kann bis zu drei Stellvertreter benennen (dies ist auch geschehen).

Der VR ist Überwachungs-, Beratungs- und Legislativorgan der BA. U. a. überwacht und berät er den Vorstand und die Verwaltung; unterliegt die Festlegung der strategischen Ausrichtung und der geschäftspolitischen Ziele der BA im Rahmen des gesetzlichen Auftrags seiner Zustimmung; stellt er den vom Vorstand aufgestellten Haushalt fest; erlässt er Anordnungen nach dem SGB III.

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 371 ff. SGB III.

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Das BMWA beruft die Mitglieder aufgrund von Vorschlägen vorschlagsberechtigter Stellen und die Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der jeweiligen Gruppen.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppe der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben; für die Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben; für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften die Bundesregierung für drei Mitglieder, der Bundesrat für drei Mitglieder sowie die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied. Das Benennungsrecht für die Berufung der Stellvertreter liegt bei den jeweiligen Gruppen.

*3.3 Auswahlverfahren:*

Geregelt durch § 377 ff. SGB III.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	51	51	21
davon Bund:	7	7	3
Anzahl der Frauen:	6	9	9
davon Bund:	1	2	1

**28. Vorstand der Bundesagentur für Arbeit***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Mit der Umwandlung der ehemaligen Bundesanstalt für Arbeit (BA) in die Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde die bis 26. März 2002 existierende Leitung der BA, bestehend aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die sich jeweils in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befanden, durch das am 27. März 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat durch einen hauptamtlichen Vorstand der Bundesagentur für Arbeit ersetzt. Der hauptamtliche Vorstand der jetzigen Bundesagentur für Arbeit (BA) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die sich jeweils in einem öffentlich rechtlichen Amtsverhältnis befinden.

Die Angaben in den Jahren 1997 und 2001 bezogen sich auf den bei der Bundesanstalt für Arbeit als Selbstverwaltungsorgan amtierenden ehrenamtlichen Vorstand.

*2. Rechtsgrundlage:*

§§ 381, 382 SGB III

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:*

Bundesregierung

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrecht des Verwaltungsrates der BA

*3.3 Auswahlverfahren:*

Benennung durch die Bundesregierung

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	9	9	3
davon Bund:	1	1	0
Anzahl der Frauen:	1	1	0
davon Bund:	0	0	0

**29. Beratender Ausschuss für Behinderte bei der Bundesagentur für Arbeit***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Förderung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben durch Vorschläge und Unterstützung der BA bei der Durchführung der in Teil 2, SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und im SGB III (Arbeitsförderung) zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben übertragenen Aufgaben.

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 105 SGB IX.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch den Vorstand der BA auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das BMWA ist für ein Mitglied vorschlagsberechtigt. Die Gruppenvertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Verwaltungsrat der BA sind vorschlagsberechtigt für je zwei Mitglieder, die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die privaten und öffentlichen Arbeitgeber vertreten. Die Organisation behinderter Menschen ist für fünf Mitglieder und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen ist für ein Mitglied vorschlagsberechtigt.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt durch § 105 SGB IX.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2	3
davon Bund:	0	0	0

## 30. Beirat bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Beirat berät die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 14. Januar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 28 vom 9. Februar 2002, Seite 2454)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Beirat ist drittelparitätisch besetzt. Vorschlagsberechtigt sind die Spitzenverbände der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auf Bundesebene sowie die für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zuständigen Minister und Senatoren der Länder.

### 3.3 Auswahlverfahren:

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	27	26	18
davon Bund:	9	9	0
Anzahl der Frauen:	4	5	2
davon Bund:	1	1	–

## 31. Investorenbeirat des High-Tech Gründerfonds

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichts- und Kontrollgremium zum High-Tech Gründerfonds, der neugegründete Technologieunternehmen finanziert. Hauptinvestor des Fonds ist das BMWA.

### 2. Rechtsgrundlage:

§5 des Gesellschaftsvertrages der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG vom 9. August 2005.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die jeweiligen Investoren haben gemäß §5 (4) das Recht, ein (bis zwei) Mitglieder zu benennen. Das BMWA benennt 2 der insgesamt 4 Mitglieder.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufungsrichtlinien des Bundes

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	–	–	4
davon Bund:	–	–	2
Anzahl der Frauen:	–	–	0
davon Bund:	–	–	0

## 32. Interministerieller Ausschuss für Exportkreditgarantien

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Entscheidungsgremium für die Vergabe von Exportkreditgarantien des Bundes (Bürgschaften/Garantien); Festlegung der Grundsätze der Deckungspolitik

### 2. Rechtsgrundlage:

Der Interministerielle Ausschuss Exportkreditgarantien ist ein durch Richtlinien für die Übernahme von Ausführungsgewährleistungen vorgesehene Gremium. Die Richt-

linien basieren auf dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr (§ 3 Abs. 1 1. HG)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht der Bundesregierung für Ressortvertreter, Vorschlagsrecht der Wirtschaftsverbände u. a. für die Sachverständigen

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufung der Sachverständigen erfolgt durch BMWA aufgrund von Vorschlägen der Wirtschaftsverbände. Bei den übrigen Ausschussmitgliedern ist die Teilnahme an die Zugehörigkeit zu den Fachreferaten der im Interministeriellen Ausschuss vertretenen Ressorts und der Mandatargesellschaften (Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG) gebunden.

### 4. Frauenanteil:

An den Sitzungen des Interministeriellen Ausschusses für Exportkreditgarantien nehmen Vertreterinnen und Vertreter der 4 Ressorts (BMWA, BMF, AA, BMZ), der Mandatäre (Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, PricewaterhouseCoopers), des Bundesrechnungshofs, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft sowie 12 beratende Sachverständige der Exportwirtschaft und des Bankgewerbes teil. Unter den beratenden Sachverständigen befindet sich derzeit keine Frau. Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts, Mandatäre und Institutionen ist dies je nach teilnehmenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin unterschiedlich. In ungefähren Zahlen stellt sich die Zusammensetzung wie folgt dar:

Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	37–40	37–40
davon Bund:	15	13
Anzahl der Frauen:	6	8
davon Bund:	4	4

## 33. Interministerieller Ausschuss Außenwirtschaft

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Konzeptionelle Abstimmung und Koordinierung von Maßnahmen zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft auf Auslandsmärkten.

### 2. Rechtsgrundlage:

Gemeinsamer Beschluss des BMWi, AA, BMBF und BMZ vom 8. November 1995; zusätzliche ständige Mitglieder seit Mai 1999: BMU und Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft BDI und DIHK

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Ständige Mitglieder dieses Ausschusses sind auf Bundesebene: Leiterinnen oder Leiter der mit außenwirtschaftsrelevanten Fragen befassten Abteilungen der 5 Ressorts kraft ihres Amtes sowie aus der Wirtschaft: je 1 Vertreterin bzw. Vertreter von BDI und DIHK auf Hauptgeschäftsführerebene.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	4	7	7
davon Bund:	4	5	5
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

## 34. Interministerieller Ausschuss zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Entscheidungsgremium für die Förderung transatlantischer Projekte zur Begegnung von Menschen im Sinne von George C. Marshall aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (European Recovery Program)

### 2. Rechtsgrundlage:

ERP-Wirtschaftsplangesetz (Wirtschaftsplan, Kapitel 1, Titel 681 02 und Titel 68 103)

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWA, BK, AA, BMBF

### 3.2 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder sind die Leiterinnen oder Leiter der in den Ressorts zuständigen Abteilungen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	4	4	4
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

### 35. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse nach §§ 4, 22 HAG

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Organe der Selbstverwaltung. Die Heimarbeitsausschüsse setzen die Mindestarbeitsbedingungen für die in Heimarbeit Beschäftigten fest, die Entgeltausschüsse diejenigen für die fremden Hilfskräfte der Heimarbeit (Betriebsarbeitsnehmerinnen und -arbeitnehmer).

Auf Bundesebene gibt es 18 Ausschüsse.

#### 2. Rechtsgrundlage:

Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848); Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976, geändert durch Artikel 302 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

BMWA (ab Datum des Organisationserlasses wieder BMA – Datum ist noch einzutragen) beruft die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und bestellt die Vorsitzenden nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber. § 4 Abs. 2 HAG in Verbindung mit §§ 3, 4 DVO/HAG regelt die Zusammensetzung der Heimarbeits- und Entgeltausschüsse.

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber und – falls diese keine geeigneten Personen benennen können – die Arbeitsministerinnen und -minister der Länder.

#### 3.3 Auswahlverfahren:

s. Antworten zu 3.1 und 3.2

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	151	111	94
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	11	22	23
Aufteilung der Mitglieder nach der Seite der	0	0	0
– Auftraggeber	73	55	47
davon Frauen	4	4	5
– Beschäftigten	78	56	47
davon Frauen	7	18	18
Anzahl der Vorsitzenden	26	19	18
davon Frauen	0	5	0

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

#### Übersicht

#### Beiräte, Sachverständigenkommissionen und Ausschüsse

1. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
2. Wissenschaftlicher Beirat für Verbraucher- und Ernährungspolitik beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
3. Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
4. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)
5. Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
6. Sachverständigenausschuss für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
7. Tierschutzkommission
8. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission

#### Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

9. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest
10. Kuratorium der Stiftung Warentest
11. Stiftungsrat der Stiftung Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie
12. Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)

#### 1. Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVEL in Fragen der Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume

##### 2. Rechtsgrundlage:

Errichtungserlass vom 24. Januar 2003

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch BMVEL auf Vorschlag des Beirats für die Dauer von drei Jahren

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und besteht aus bis zu 15 wissenschaftlich anerkannten Persönlichkeiten.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Der Beirat unterbreitet dem BMVEL Berufungsvorschläge.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	13	15
davon Bund:	4	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	3
davon Bund:	0	0	0

## 2. Wissenschaftlicher Beirat für Verbraucher- und Ernährungspolitik beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben

Beratung des BMVEL in Fragen der Verbraucher- und Ernährungspolitik

### 2. Rechtsgrundlage

Erlass vom 14. November 2001, geändert am 3. Februar 2003

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung

BMVEL auf Vorschlag des Beirats

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen

Der Beirat besteht aus 12 wissenschaftlich anerkannten Persönlichkeiten, er schlägt seine neuen Mitglieder vor.

4. Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	5
davon Bund:	0

## 3. Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe

Beratung des BMVEL in allen Düngungsfragen

### 2. Rechtsgrundlage

Verordnung über die Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen (Düngemittelbeiratsverordnung – DüBV) vom 28. August 2003 (BGBl. I S. 1789)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

BMVEL

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

entfällt

### 3.3 Auswahlverfahren:

Vorschlagsliste der zuständigen Fachabteilung auf Basis des Beratungsbedarfs des Ministeriums unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	10
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

## 4. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVEL für Fragen der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 3 LwG vom 5. September 1955, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976;

Geschäftsordnung für den Beirat vom 26. Oktober 1955

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMVEL stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates und kann eines seiner Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Ferner kann BMVEL auf Vorschlag des Beirates Sachverständige zur Unterstützung laden.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	12	10
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

#### 5. **Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMVEL bei allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere der genetischen Ressourcen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Teil der biologischen Vielfalt sowie bei entsprechenden Maßnahmen auf nationaler, EU- und internationaler Ebene

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Errichtungserlass vom 23. Juli 2003 in der Fassung vom 18. März 2005

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVEL

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Der Beirat kann neue Mitglieder vorschlagen und Sachverständige hören.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Anerkannte Persönlichkeiten, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

#### 6. **Sachverständigenausschuss für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

§ 33 a Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), eingefügt durch Artikel 4, § 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVEL beruft im Einvernehmen mit dem BMWA und dem BMU auf Vorschlag des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

entfällt

##### 3.3 *Auswahlverfahren*

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt einen Aufruf zur Interessensbekundung heraus und erstellt aus den Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorschlagsliste für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	25	25	17
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3	2
davon Bund:	0	0	0

#### 7. **Tierschutzkommission**

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung des BMVEL in Fragen des Tierschutzes. Die Kommission wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz angehört.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

§ 16b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVEL

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Wissenschafts-, Wirtschafts- und Tierschutzverbände. Vertreterinnen und Vertreter des BMVEL, BMWA, BMGS und BMBF sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden können an den Sitzungen teilnehmen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2	3
davon Bund:	0	0	0

## 8. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission beschreibt in einer Sammlung von Leitsätzen die Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung ist.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

§ 15 und 16 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2005

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVEL im Einvernehmen mit BMWA. Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt (§ 16 Abs. 2, Satz 1 LFGB).

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

entfällt

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	32
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	13
davon Bund:	0

## 9. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung der Tätigkeit des Vorstands der Stiftung

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der Stiftung Warentest, Zustimmung der Stifterin (Bundesrepublik Deutschland) erforderlich

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVEL

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsliste des Kuratoriums, an die sich BMVEL als Vertreter der Stifterin (Bundesregierung) halten „soll“.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Unabhängige Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen, die für den Stiftungszweck wesentlich sind.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3	3
davon Bund:	0	0	0

## 10. Kuratorium der Stiftung Warentest

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Stiftung

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der Stiftung Warentest, Zustimmung der Stifterin (Bundesrepublik Deutschland) erforderlich

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innent für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVEL

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrechte der Gruppe der Verbraucherinnen und Verbraucher und der anbietenden Wirtschaft. BMVEL als Vertreter der Stifterin (Bundesregierung) „soll“ sich an diese Vorschläge halten.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen, die für den Stiftungszweck wesentlich sind.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	5	7	5
davon Bund:	0	0	0

## 11. Stiftungsrat der Stiftung Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks und die Verwaltung der Stiftung.

2. *Rechtsgrundlage*

Satzung

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:*

Dem Stiftungsrat gehören an:

- 1) zwei Vertreter des BMVEL, davon einer aus der Ressortforschung,
- 2) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- 3) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten,
- 4) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- 5) ein Vertreter der Landeshauptstadt München,
- 6) ein Vertreter der Technischen Universität München,
- 7) bis zu sechs weitere geeignete, durch Zuwahl durch den Stiftungsrat zu bestimmende Persönlichkeiten. Darunter je 2 Mitglieder aus der Wissenschaft, der Politik sowie der Lebensmittelwirtschaft. Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre ernannt mit der Möglichkeit zur einmaligen Wiederwahl.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

entfällt

3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre ernannt mit der Möglichkeit zur einmaligen Wiederwahl.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**12. Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung der Geschäftsführung, Überprüfung der Wirtschaftsführung und Genehmigungen der Forschungsplanung. Die Forschungstätigkeit des IAMO unterstützt u. a. die Meinungsbildung in Fragen der wirtschaftlichen Annäherung der mittel- und osteuropäischen Länder an die Europäische Union im Agrarbereich.

2. *Rechtsgrundlage:*

Verwaltungsvereinbarung zwischen BML und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung des IAMO vom Juli

1994 und Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts IAMO des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. November 1994

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVEL und Land Sachsen-Anhalt

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BMVEL und das Land Sachsen-Anhalt berufen selbst jeweils 2 Mitglieder. Vorschlagsberechtigt für weitere Mitglieder sind das Direktorium und der wissenschaftliche Beirat des IAMO. BMVEL führt im Zweijahresrhythmus den Vorsitz im Stiftungsrat. Die Vertreterinnen oder Vertreter des BMVEL im Stiftungsrat werden nach ihrer jeweiligen Funktion im BMVEL ausgewählt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	8	8	8
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)**

**Übersicht**

**Beiräte, Sachverständigenkommissionen**

1. Beirat für Fragen der Inneren Führung
2. Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik
3. Erweiterter Beirat für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und die Museen
4. Wehrmedizinischer Beirat
5. Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung
6. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis
7. Ausschuss für Marinehydrodynamik
8. Ausschuss zur Minderung von Geräuschen auf Schiffen der Bundeswehr
9. Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt

**Organe und Aufsichtsgremien**

10. Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG
11. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V.

**Entscheidungsgremien, Prüfungskommissionen**

12. Widerspruchsausschüsse bei den Integrationsämtern

13. Prüfungskommission FH-Bund Fachbereich Bundeswehrverwaltung
14. Weitere Prüfungskommissionen/Prüfungsausschüsse
15. Auswahlkommission Aufstieg vom mittleren in den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung
16. Auswahlkommission Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

### Internationale Gremien

17. Finanz- und Rechtsunterausschuss der NAMEADSMA (Nato Medium Extended Air Defense System Management Agency)
18. Finanzausschuss der WEAO Research Cell (Forschungsagentur der Western European Armaments Organisation)
19. Finanzausschuss OCCAR (Organisation Conjointe de Coopérations en matière d'Armement)
20. NAPMO LCF Committee (NATO Airborne Early Warning Programme Management Organisation Legal, Contractual and Finance Committee)
21. NAMMO/NEFMO FAC (NATO Multi-Role Combat Aircraft Management Organisation/NATO European Fighter Aircraft Management Organisation Finance and Administrative Committee)
22. NAMSOC FAC (NATO Maintenance and Supply Organisation Finance and Administrative Committee)

### 1. Beirat für Fragen der Inneren Führung

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Beirat für Fragen der Inneren Führung hat die Aufgabe, die Bundesministerin der Verteidigung/den Bundesminister der Verteidigung in Fragen der Inneren Führung der Bundeswehr durch Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen zu grundsätzlichen und Einzelfragen zu beraten.

#### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Bildung eines Beirates für Fragen der Inneren Führung i. d. F. vom 24. Januar 1969

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesministerin der Verteidigung/dem Bundesminister der Verteidigung auf vier Jahre berufen.

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

entfällt

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin der Verteidigung/den Bundesminister der Verteidigung nach

Beratung mit ihrem/seinem persönlichen Mitarbeiterinnenstab/Mitarbeiterstab ausgewählt. Alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen werden berücksichtigt. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Stellung im öffentlichen Leben besondere Erfahrung in der Erziehung und Menschenführung besitzen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	24	23	23
davon Bund:	0	0	0*
Anzahl der Frauen:	4	6	4
davon Bund:	0	0	0*

\* Beratungstätigkeit für den Bund wurde in den bisherigen Gremienberichten fehlerhaft als Zugehörigkeit zum Bund interpretiert. Die Anpassung wird auch rückwirkend vorgenommen.

### 2. Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS)

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des Kuratoriums der BAKS – hier: Bundessicherheitsrat – in allen Fragen der ressortübergreifenden sicherheitspolitischen Fortbildung an dieser Bundesakademie. Der Beirat gibt Empfehlungen an den BSR zu Inhalt und Gestaltung der Lehre sowie zu ihrer Fortentwicklung ab.

#### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMVg vom 12. August 1992 über die Bildung eines Beirates für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg beruft die Beiratsmitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag der BAKS.

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

entfällt

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Gemäß Erlass sollen im Beirat politisch und gesellschaftlich relevante Kräfte vertreten sein, z. B. aus den Bereichen Bildung, Ministerien, Kirchen, Stiftungen, Gewerkschaften, Industrie und Wissenschaft.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	21	21
davon Bund:	2	0	2
Anzahl der Frauen:	0	4	2
davon Bund:	0	0	1

**3. Erweiterter Beirat für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und die Museen**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMVg in Fragen des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA), des Militärhistorischen Museums und des Luftwaffenmuseums, begleitende Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, Beratung hinsichtlich der Forschungsarbeit, Stellungnahme zu Forschungsergebnissen sowie Beratung bei der Ausstellungskonzeption der Museen.

*2. Rechtsgrundlage:*

Erlass des BMVg vom 10. Dezember 1984

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

entfällt

*3.3 Auswahlverfahren:*

Die Berufung zum Mitglied des Beirates erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister der Verteidigung für die Dauer von drei Jahren. Sie kann nach Ablauf dieser Zeit um weitere drei Jahre verlängert werden. Berufungsvorschläge werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates dem Minister/der Ministerin unterbreitet. Zusammensetzung des Erweiterten Beirates:

- fünf Professorinnen bzw. Professoren für Geschichte
- die Kommandeurin/der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr
- ein pensionierter General (männlich oder weiblich)
- für den erweiterten Beirat fünf zusätzliche Museumsfachleute

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	12
davon Bund:	1	1	1*
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

\* Beratungstätigkeit für den Bund wurde in den bisherigen Gremienberichten fehlerhaft als Zugehörigkeit zum Bund interpretiert. Die Anpassung wird auch rückwirkend vorgenommen.

**4. Wehrmedizinischer Beirat**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMVg in Fragen des Gesundheitswesens durch gutachterliche Stellungnahmen.

*2. Rechtsgrundlage:*

Erlass des BMVg vom 11. April 2005

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Empfehlungen des Beirates und anderer Stellen.

*3.3 Auswahlverfahren:*

Erforderlich sind Qualifikationen in der medizinischen Wissenschaft, der ärztlichen Praxis und damit zusammenhängender Arbeitsgebiete sowie Kenntnisse des soldatischen Alltags.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	45	45	44
davon Bund:	0	0	0*
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	0	0	0*

\* Beratungstätigkeit für den Bund wurde in den bisherigen Gremienberichten fehlerhaft als Zugehörigkeit zum Bund interpretiert. Die Anpassung wird auch rückwirkend vorgenommen.

**5. Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben; Beratung für die Beurteilung von Tierversuchen und von Tierschutzfragen.

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Tierschutzorganisationen. Ein Drittel der Mitglieder muss aus den Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt werden.

*3.3 Auswahlverfahren:*

Erforderlich sind Qualifikationen für die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder in der Veterinärmedizin, Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	12
davon Bund:	0	0	0*
Anzahl der Frauen:	4	2	1
davon Bund:	0	0	0*

\* Beratungstätigkeit für den Bund wurde in den bisherigen Gremienberichten fehlerhaft als Zugehörigkeit zum Bund interpretiert. Die Anpassung wird auch rückwirkend vorgenommen.

## 6. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMVg in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Absprache des BMVg mit der deutschen wehrtechnischen Industrie

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrecht der Industrie

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises richtet sich nach den jeweiligen Schwerpunkten der Bundeswehrplanung. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Vorstandsvorsitzende der deutschen Industrie.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	13	10
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 7. Ausschuss für Marinehydrodynamik

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Wissenschaftlich-technischer Beirat; Beratung des BMVg bei fachlichen Fragen der Hydrodynamik von Schiffen

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Erlass BMVg vom 17. November 1978

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Berufen werden können fachlich qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowohl aus dem Geschäftsbereich des BMVg als auch aus dem Bereich der Hochschulen, Industriefirmen und anderer Institutionen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	13	13	14
davon Bund:	3	3	3*
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

\* Beratungstätigkeit für den Bund wurde in den bisherigen Gremienberichten fehlerhaft als Zugehörigkeit zum Bund interpretiert. Die Anpassung wird auch rückwirkend vorgenommen.

## 8. Ausschuss zur Minderung von Geräuschen auf Schiffen der Bundeswehr

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Wissenschaftlich-technischer Beirat zu Fragen der Marine-Hydroakustik im Kriegsschiffbau, Beratung der Behörden bei der Forschung und anderen Projekten, Unterrichtung über die notwendige akustische Weiterentwicklung im Schiffsbau für die Marine

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Erlass des BMVg vom 14. Dezember 1962 ersetzt durch neue Geschäftsordnung vom 30. März 2004 mit Erlass des BMVg Rü VII 4 – Az 95-10-04

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:*

nichtamtliche Mitglieder:

Vorschlag aus dem Gremium, Berufung durch Geschäftsführer /Geschäftsführerin

amtliche Mitglieder:

Ernennung durch Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin der WTD 71

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

–

**3.3 Auswahlverfahren:**

Vorschlag und Abstimmung im Gremium nach fachlicher Kompetenz des Kandidaten/der Kandidatin

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	16	20
davon Bund:	8	7	7
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**9. Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt****1. Natur des Gremiums/Aufgabe:**

Der Arbeitskreis dient in allen den Wehrdienst betreffenden Fragen der Interessenabstimmung, Information und wechselseitigen Beratung zwischen Bundeswehr, Wirtschaftsverbänden, Tarifparteien, Bildungswesen und anderen Institutionen.

**2. Rechtsgrundlage:**

Geschäftsordnung vom 6. Juli 1988

**3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:**

Gremium gleichberechtigter Teilnehmerinnen/Teilnehmer, BMVg – PSZ III 5 ist als Sekretariat für die Organisation der Sitzungen zuständig.

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

Im Arbeitskreis vertreten sind BMVg, BMI, BMWA, die Bundesagentur für Arbeit, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutscher Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, der Bundesverband der Freien Berufe, der Deutscher Bauernverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, der DBB – Beamtenbund und Tarifunion, der Deutscher Bundeswehrverband und der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr.

Die vertretenen Stellen entscheiden über ihre Mitglieder in eigener Verantwortung.

**3.3 Auswahlverfahren:**

Die Mitglieder entscheiden über die jeweiligen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in eigener Verantwortung entsprechend den Tagungsthemen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	19*	19*	19*
davon Bund:	14	14	6
Anzahl der Frauen:	2	2	4
davon Bund:	1	1	3

\* Für den Arbeitskreis „Wehrdienst und Berufswelt“ ist die Anzahl der Mitglieder nicht mehr mit 29 sondern mit 19 angegeben, da BMVg insgesamt und nicht mehr die teilnehmenden Referats als Mitglieder geführt werden. Die Anpassung wird auch rückwirkend vorgenommen.

**10. Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co KG****1. Natur des Gremiums/Aufgabe:**

Der Beirat trifft alle unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, er überwacht die Geschäftsführung und prüft den Jahresabschluss.

**2. Rechtsgrundlage:**

Gesellschaftsvertrag

**3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:**

Nach der Reform der Heimbewirtschaftungsbestimmungen im Jahre 2001 entsenden BMVg und die Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co KG (HBG) jeweils vier Mitglieder. Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird von der HBG bestellt. Den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende bestellt das BMVg; dieser/diese hat bei Stimmgleichheit doppeltes Stimmrecht.

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

–

**3.3 Auswahlverfahren:**

BMVg wird vertreten durch die Referatsleitungen PSZ III 1 und FÜ S I 3 sowie durch jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim BMVg und des Hauptpersonalrates beim BMVg.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	8
davon Bund:	1	1	4
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 11. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. (BwSW)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das BwSW ist ein rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein, der zusätzlich zu den Leistungen des Dienstherrn soziale wie gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen für aktive und ehemalige Angehörige der Bundeswehr und ihre Familien durchführt. Der Bundesvorstand ist satzungsmäßiges Organ des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung des BwSW aus.

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. vom 11. September 1991

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Bundesvorstandes sind durch die Satzung des BwSW geregelt. BMVg bestellt zwei der 13 Mitglieder des Bundesvorstandes.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesversammlung des BwSW wählt weitere zehn Mitglieder. Der Hauptpersonalrat beim BMVg entsendet ein Mitglied.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Nach der Satzung des BwSW muss eines der vom BMVg zu bestellenden Vorstandsmitglieder eine Soldatin oder ein Soldat der für Innere Führung zuständigen Stabsabteilung sein, das andere eine zivile Mitarbeiterin oder ein ziviler Mitarbeiter der für Fürsorgeangelegenheiten zuständigen Abteilung.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	13	13	13
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	0	0	0

## 12. Widerspruchsausschüsse bei den Integrationsämtern

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Ausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Integrationsämter, die in Kündigungsverfahren schwerbehinderter Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – erlassen wurden.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 119 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

§ 119 SGB IX regelt die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses:

- zwei Mitglieder, die schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind,
- zwei Mitglieder, die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen sind, ein Mitglied, das das Integrationsamt vertritt,
- ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt und
- eine Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen.
- Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bei Kündigungsangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des BMVg benennt dieses Ressort jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gemäß § 119 Abs. 4 SGB IX gegenüber BMI. BMI benennt die Mitglieder den Integrationsämtern.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bei den Integrationsämtern der Länder werden durch BMVg auf Vorschlag der jeweils regional zuständigen Wehrbereichsverwaltung gegenüber BMI benannt. Dabei gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Auswahlkriterien sind:

- a) persönliche und fachliche Eignung und Qualifikation,
- b) Einsatzbereitschaft,
- c) Einsetzbarkeit über einen Zeitraum von vier Jahren,
- d) räumliche Nähe von Dienort und Sitz des Integrationsamtes.

4. Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	119
davon Bund:	45
Anzahl der Frauen:	15
davon Bund:	15

Aus dem Geschäftsbereich des BMVg waren in den Jahren 1997 und 2001 keine Frauen im Ausschuss.

## 13. Prüfungskommission FH-Bund Fachbereich Bundeswehrverwaltung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Prüfungskommission

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (LAP-gntDBWVV)

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Prüfungsamt beim BMVg

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrecht der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes

3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Prüfungsamt beim BMVg beruft die von den Personalreferaten des BMVg, dem nachgeordneten Bereich, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Berufsverbänden des öffentlichen Dienstes vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	280	418	277
Anzahl der Frauen:	54	95	88

Alle Prüferinnen und Prüfer sind vom Bund.

**14. Weitere Prüfungskommissionen/Prüfungsausschüsse (e. bis g.) für**

- a. den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- b. den mittleren technischen Dienst
- c. den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung der Bundeswehr
- d. den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- e. Verwaltungsfachangestellte
- f. verwaltungseigene Angestelltenprüfungen I
- g. verwaltungseigene Angestelltenprüfungen II
- h. den gehobenen technischen Dienst
- i. den höheren technischen Dienst

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Prüfungskommission / Prüfungsausschuss

2. *Rechtsgrundlage:*

Jeweilige Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der genannten Laufbahnen oder jeweilige Prüfungsordnung

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Prüfungsamt beim BMVg

e.: Wehrbereichsverwaltungen als zuständige Stellen nach BBiG

i.: Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsbeamten/die höhere technische Verwaltungsbeamtin

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrecht der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes

3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Prüfungsamt beim BMVg beruft die von den Personalreferaten des BMVg, dem nachgeordneten Bereich, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Berufsverbänden des öffentlichen Dienstes vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren (Ausnahme e: Wehrbereichsverwaltungen).

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
zu a: Anzahl der Mitglieder:	225	245	251
davon Frauen:	38	55	51
zu b: Anzahl der Mitglieder	195	200	204
davon Frauen	4	21	24
zu c: Anzahl der Mitglieder	12	15	16
davon Frauen	0	0	0
zu d: Anzahl der Mitglieder	40	52	89
davon Frauen	2	3	2
zu e: Anzahl der Mitglieder	49	18	120
davon Frauen	4	2	38
zu f: Anzahl der Mitglieder	80	67	152
davon Frauen	8	22	59
zu g: Anzahl der Mitglieder	82	78	151
davon Frauen	7	27	48
zu h: Anzahl der Mitglieder	173	228	217
davon Frauen	2	19	23
zu i: Anzahl der Mitglieder	104	113	120
davon Frauen	2	8	13

Mit Ausnahme von e. sind alle Prüferinnen und Prüfer vom Bund. Bei Buchstabe e. sind von 120 Mitgliedern 80 vom Bund, davon 26 Frauen.

### 15. Auswahlkommission Aufstieg vom mittleren in den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung (gtD BWV)

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Bewerberinnen- / Bewerber- Auswahlkommission

#### 2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (LAP-gtDBWVV)

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung, des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr sowie der Wehrbereichsverwaltungen

#### 3.3 Auswahlverfahren:

BMVg – PSZ II 2 bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission auf Vorschlag der Personalreferate des BMVg sowie des nachgeordneten o. a. Bereichs.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	29	39	24
davon Bund:	29	39	24
Anzahl der Frauen:	4	0	4
davon Bund:	4	0	4

### 16. Auswahlkommission Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (gntD BWV)

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Bewerberinnen-/Bewerber-Auswahlkommission

#### 2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (LAP-mntDBWVV) vom 28. November 2001, geändert durch die Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung in der Bundeswehrverwaltung und der Bundeswehr vom 7. Juli 2003,

Richtlinie für den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Aufstiegsrichtlinie) vom 25. August 2003,

Richtlinien für das Ausleseverfahren für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung vom 30. November 1981

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

BMVg

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag von BMVg – PSZ II 2 bestellt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	4	31	9
davon Bund:	4	31	9
Anzahl der Frauen:	0	5	2
davon Bund:	0	5	2

### 17. Finanz- und Rechtsunterausschuss der NAMEADSMA (Nato Medium Extended Air Defense System Management Agency)

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Finanz- und Rechtskontrolle über die Geschäftsführung der NAMEADSMA

#### 2. Rechtsgrundlage:

Regierungsvereinbarung vom 15. Juli 1996

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

BMVg

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Mitglieder werden aus jedem Mitgliedsstaat der NAMEADSMA benannt, zurzeit neben Deutschland noch Italien und USA

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	–	–	3
Anzahl der deutschen Mit- glieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	–	–	0
davon aus Deutschland	1	1	0
davon Bund:	1	1	0

**18. Finanzausschuss der WEAO Research Cell (Forschungsagentur der Western European Armaments Organisation)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Finanzkontrolle über die Forschungsagentur der WEAO

2. *Rechtsgrundlage:*

Regierungsvereinbarung vom 19. November 1996

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

3.3 *Auswahlverfahren:*

Mitglieder werden von jedem der 19 Teilnehmerstaaten benannt

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	–	–	19
Anzahl der deutschen Mit- glieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	–	–	1
davon aus Deutschland	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

**19. Finanzausschuss OCCAR (Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Finanzkontrolle über die Geschäftsführung OCCAR

2. *Rechtsgrundlage:*

Staatsvertrag vom 9. September 1998 (Ratifizierung 28. Januar 2001)

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

3.3 *Auswahlverfahren:*

Mitglieder werden aus jedem Mitgliedstaat der OCCAR benannt, zurzeit neben Deutschland noch Italien, Großbritannien und Frankreich

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	–	–	6
Anzahl der deutschen Mitglieder	–	1	1
davon Bund:	–	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	–	–	1
davon aus Deutschland	–	0	1
davon Bund:	–	0	1

**20. NAPMO LCF Committee (NATO Airborne Early Warning Programme Management Organisation Legal, Contractual and Finance Committee)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Finanzkontrolle, Rechtskontrolle, Budgetierung der Verwaltungs- und Operationellen Haushalte der NAPMA (NATO AEW Programme Management Agency),

Beschaffungsentscheidungen vorbereiten

2. *Rechtsgrundlage:*

Regierungsvereinbarung vom Dezember 1984

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

3.3 *Auswahlverfahren:*

Mitglieder der teilnehmenden 13 NATO-Nationen

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	–	–	13
Anzahl der deutschen Mit- glieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	–	–	1
davon aus Deutschland	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**21. NAMMO/ NEFMO FAC (NATO Multi-Role  
Combat Aircraft Management Organisation/  
NATO European Fighter Aircraft Management  
Organisation Finance and Administrative  
Committee)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Budgetierung der Verwaltungshaushalte der NETMA (NATO Eurofighter and Tornado Management Agency), Finanzkontrolle

2. *Rechtsgrundlage:*

Regierungsvereinbarung vom 18. Oktober 1995

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

3.3 *Auswahlverfahren:*

Mitglieder der teilnehmenden drei bzw. vier NATO-Nationen

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	–	–	4
Anzahl der deutschen Mit- glieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	–	–	1
davon aus Deutschland	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**22. NAMSO FAC (NATO Maintenance and Supply  
Organisation Finance and Administrative  
Committee)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Finanzkontrolle, Budgetierung der NAMSA Haushalte (NATO Maintenance and Supply Agency)

2. *Rechtsgrundlage:*

Regierungsvereinbarung von 1958

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

3.3 *Auswahlverfahren:*

Mitglieder der teilnehmenden 18 NATO-Nationen

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	–	–	25
Anzahl der deutschen Mit- glieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	–	–	1
davon aus Deutschland	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend (BMFSFJ)**

**Übersicht**

**Beiräte, Sachverständigenkommissionen**

1. Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel
2. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
3. Bundesjugendkuratorium
4. Beirat für den Zivildienst
5. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 4. Altenberichts der Bundesregierung
6. Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt
7. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 7. Familienberichts der Bundesregierung
8. Sachverständigenkommission zur Erstellung des 12. Kinder- und Jugendberichts

**Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen**

- 9. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
- 10. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
- 11. Mitgliederversammlung/Kuratorium des Deutschen Jugendinstituts e. V.
- 12. Ausschuss für die Bundesjugendspiele
- 13. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
- 14. Vorstand des Vereins zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e. V.
- 15. Vorstand des Vereins des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)
- 16. Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement

**Internationale Gremien**

- 17. Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW)
- 18. Deutsch-Polnischer Jugendrat
- 19. Beratender Ausschuss für die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Kommission
- 20. CEDAW-Ausschuss
- 21. Frauenrechtskommission bei den Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women = CSW)
- 22. Lenkausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (CDEG) des Europarates

**Beiräte, Sachverständigenkommissionen**

**1. Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Informationsaustausch, Kooperation der zuständigen Stellen zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels

*2. Rechtsgrundlage:*

Organisationserlass des BMFSFJ

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die beteiligten Bundes- und Landesministerien und die sonstigen Institutionen benennen aus ihrem Aufgabenbereich die jeweils zuständigen Personen.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

*3.3 Auswahlverfahren:*

Je nach Sitzung und Thematik unterschiedliche Zusammensetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; aufgeführt sind alle Sitzungen in den betreffenden Jahren.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18/14/19/15	25/16	19/21
davon Bund:	11/8/11/8	11/7	10/12
Anzahl der Frauen:	14/7/12/9	15/11	15/16
davon Bund:	7/3/5/4	4/3	7/9

**2. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMFSFJ in Fragen der Familienforschung und Familienpolitik

*2. Rechtsgrundlage:*

Organisationserlass BMFSFJ

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMFSFJ

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Keine

*3.3 Auswahlverfahren:*

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen und abberufen. Vorschläge für Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern macht der Beirat aufgrund geheimer Wahl, bei der die Mehrheit seiner Stimmen entscheidet.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	19	19
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	5	6	5
davon Bund:	0	0	0

**3. Bundesjugendkuratorium**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 83 Abs. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Bundesregierung

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

3.3 *Auswahlverfahren:*

Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	16	15
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	9	7	8
davon Bund:	0	0	0

4. **Beirat für den Zivildienst)**1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMFSFJ in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen.

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 2a des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer – Zivildienstgesetz

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMFSFJ

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden, die Verbände der anerkannten Beschäftigungsstellen, die Evangelische und Katholische Kirche, die Tarifparteien, die Kommunalen Spitzenverbände und die Länder

3.3 *Auswahlverfahren:*

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	21
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	4	3
davon Bund:	0	0	0

5. **Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 5. Altenberichts der Bundesregierung**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellung des 5. Altenberichts (Thema: „Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft – Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen“)

2. *Rechtsgrundlage:*

Bundestagsbeschluss

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMFSFJ in Abstimmung mit anderen Bundesministerien

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	11
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3
davon Bund:	0	0

6. **Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt**1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Bundesweite Steuerung der Umsetzung des Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

2. *Rechtsgrundlage:*

Organisationserlass des BMFSFJ

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die beteiligten Bundes- und Landesministerien und die sonstigen Institutionen benennen aus ihrem Aufgabenbereich die jeweils zuständigen Personen.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen: –*3.3 *Auswahlverfahren:*

Je nach Sitzung und Thematik unterschiedliche Zusammensetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; aufgeführt sind alle Sitzungen in den betreffenden Jahren.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18/16	22/
davon Bund:	9/7	7/
Anzahl der Frauen:	16/16	19/
davon Bund:	7/7	6/

## 7. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 7. Familienberichts der Bundesregierung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Erstellung des 7. Familienberichts (Thema: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik). Eingesetzt am 20. Februar 2003.

### 2. Rechtsgrundlage:

Bundestagsbeschlüsse vom 23. Juni 1965 (Drucksache IV/3474), vom 18. Juni 1970 (Drucksache VI/834), 10. Dezember 1982 (Drucksache 9/1982 und Drucksache 9/1286), vom 11. November 1993 (Drucksache 12/5811 und Drucksache 12/189)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufung durch Ministerin

4. Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

## 8. Sachverständigenkommission zur Erstellung des 12. Kinder- und Jugendberichts

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Erstellung des Berichts zur Lage junger Menschen und zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 84 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

Bundesregierung

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung holt von den wichtigsten Fachorganisationen Vorschläge für die Berufung ein.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3	3
davon Bund:	0	0	0

## Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

### 9. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Führungsgremium für die Bundesstiftung

#### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ i. d. F. vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406)

#### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die oder der Stiftungsratsvorsitzende

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die entsprechenden Landesstiftungen oder -einrichtungen sind für 4 Sitze vorschlagsberechtigt. Die Mitgliedschaft der übrigen 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter des BMFSFJ (4) und des BMF (1) ergibt sich aus deren dienstlichen Aufgaben.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	6	7	7
davon Bund:	4*	4	4

\* Die Zahlen wurden gegenüber dem 2. Gremienbericht korrigiert.

### 10. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsgremium für den Stiftungsrat

## 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ i. d. F. vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406)

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die oder der Stiftungsratsvorsitzende

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Kirchen (2 Sitze), die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (6), die entsprechenden Landesstiftungen oder -einrichtungen (bis zu 16), die Kommunalen Spitzenverbände (3), die deutschen Familienorganisationen (1), der Deutsche Frauenrat (1), die Ärzteschaft (1) sowie für bis zu 8 Sitze sonstige Einrichtungen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	30	30	28
davon Bund:	3*	3	1
Anzahl der Frauen:	22*	22	20
davon Bund:	3*	3	1

## 11. Mitgliederversammlung/Kuratorium des Deutschen Jugendinstituts e. V.

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Verein Deutsches Jugendinstitut e. V. hat die Aufgabe, Erkenntnisse über die Situation junger Menschen und Ergebnisse im Bereich der Jugend-, Geschlechter- und Familienforschung sowie der Sozial- und Bildungsforschung, soweit diese für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen relevant sind, zu sammeln, zu erweitern und zu verbreiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Institut, das Deutsche Jugendinstitut.

## 2. Rechtsgrundlage:

Satzung in der Fassung vom 1. Dezember 2004/20. April 2005

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

#### a) Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung selbst berufen werden (Selbstkooptation), und solchen, die von Facheinrichtungen und -behörden entsandt werden. Zu diesen gehören auch das BMFSFJ (2 Sitze) und das BMBF (1 Sitz).

#### b) Kuratorium:

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in das Ku-

ratorium gewählt, und solchen, die von Fachbehörden entsandt werden. Zu diesen gehören auch das BMFSFJ (2 Sitze) und das BMBF (1 Sitz).

Das BMFSFJ nimmt satzungsgemäß den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium wahr. Der Bund kann bei Beschlüssen in finanziellen Angelegenheiten oder von erheblicher personeller Auswirkung und bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins nicht überstimmt werden.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im wesentlichen entsenden die folgenden weiteren Stellen Mitglieder in die Mitgliederversammlung: Die obersten Landesjugendbehörden, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Bundesjugendring und Bundesjugendkuratorium sowie die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften für Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit, der deutschen Familienorganisationen und der sozialwissenschaftlichen Institute.

Zu den Behörden, die Vertreter/-innen in das Kuratorium des DJI entsenden, gehören BMFSFJ, BMBF, die obersten Landesjugendbehörden und das Sitzland.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitgliederversammlung kommt a) durch Selbstkooptation und b) durch Entsendung von Vertretern von Facheinrichtungen und -behörden zustande.

Das Kuratorium kommt a) durch Wahl der Mitgliederversammlung und b) durch Entsendung von Vertretern der Fachbehörden zustande.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
a) Mitgliederversammlung			
Anzahl der Mitglieder:	40	40	40
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	15	18	21
davon Bund:			1
b) Kuratorium			
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	1	3	3
davon Bund:	0	1	1

## 12. Ausschuss für die Bundesjugendspiele

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der aus acht Mitgliedern bestehende Ausschuss erledigt alle Aufgaben, die mit der Weiterentwicklung, der Aus-

schreibung der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Bundesjugendspiele zusammenhängen.

## 2. Rechtsgrundlage:

Nach einem Beschluss des Kuratoriums für die Bundesjugendspiele in seiner konstituierenden Sitzung vom 26. August 1980 wurde der Ausschuss eingerichtet, der dem Kuratorium verantwortlich ist und diesem zuarbeitet.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Ausschusses nach Benennung der vorschlagsberechtigten Stellen KMK für drei Mitglieder, DOSB, DLV, DTB, DSV und BMFSFJ für jeweils ein Mitglied.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Nur das Kuratorium, bestehend aus KMK, BMFSFJ und DOSB, besitzen Einflussrechte. Den Ausschussvorsitz hat ein Mitglied aus dem Bereich der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). BMFSFJ und die KMK haben nicht überstimmbare Einspruchsrechte für jeweils bestimmte Belange.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	8	8	8
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	2	4
davon Bund:	0	1	1

## 13. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die BPjM entscheidet über die Indizierung jugendgefährdender Medien.

### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 17 bis 25 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ ernannt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die Gruppen zu 3.2 vorschlagen (gruppenweise); jede Landesregierung entsendet eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind Organisationen der Kunst, der Literatur, des Buchhandels und der Verlegerschaft, der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien, der Träger der freien Jugendhilfe, der Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe, der Lehrerschaft und der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

4. Frauenanteil:	1990*	1997*	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	66	85	44	45
davon Bund:	1	2	1	1
Anzahl der Frauen:	14	37	24	23
davon Bund:	1	2	1	1

\* Die Zahlen für 1990 und 1997 beinhalten noch die stellvertretenden Mitglieder

## 14. Vorstand des Vereins zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e. V.

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### 2. Rechtsgrundlage:

Vereinsatzung

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Der Vorstand der Stiftung DZI ist zugleich auch Vorstand des Fördervereins (§ 7 Abs. 1 der Vereinsatzung).

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitgliederversammlung (§ 8 Vereinsatzung)

### 3.3 Auswahlverfahren:

Siehe 3.1

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	5	5	4*
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2	2*
davon Bund:	0	1	1

\* Das vom Deutschen Städtetag entsandte Vorstandsmitglied ist am 14. Mai 2005 verstorben. Zum Stichtag 15. Juni 2005 war über die Nachfolge noch nicht entschieden.

## 15. Vorstand der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Vorstand vertritt die Stiftung DZI gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt eine Person für die Geschäftsführung und benennt auf deren Vorschlag auch eine Stell-

vertretung. Der Vorstand hat die Stiftung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Er beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Wirtschaftsprüfungsbericht als Jahresbericht.

Der Vorstand hat neben den ihm in der Stiftungssatzung zugewiesenen Funktionen insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der Führung der laufenden Geschäfte zu beaufsichtigen und zu beraten. Er entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung. Daneben sind dem Vorstand folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Vermietung oder Veräußerung der zum Stiftungsvermögen gehörenden Immobilie;
- b) Genehmigung des Haushaltsplans;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) Mitgliedschaft der Stiftung in anderen Organisationen;
- e) grundsätzliche Vorgaben für die Anlage des Stiftungskapitals;
- f) Aufnahme neuer beziehungsweise Aufgabe bisheriger Arbeitsgebiete;
- g) Änderung der Spenden-Siegel-Leitlinien.

Im Übrigen fördern die Vorstandsmitglieder die Arbeit des DZI durch inhaltliche Anregungen und werben für die Unterstützung und Nutzung des DZI in den ihnen zugänglichen Fachkreisen und der breiten Öffentlichkeit. Insbesondere pflegen sie den Informationsfluss zwischen dem DZI und den sie jeweils entsendenden Trägereinrichtungen.

## 2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung in der Fassung vom 17. Juni 2004 sowie Geschäftsordnung des Vorstands in der Fassung vom 1. April 2004.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ bestellt 1 Mitglied des Vorstands. Je 1 weiteres Mitglied wird vom Deutschen Städtetag, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und dem Senat von Berlin bestellt (§ 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung).

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Siehe 3.1

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	5	5	4*
davon Bund:	1	1	1*
Anzahl der Frauen:	1	2	2*
davon Bund:	0	1	1*

\* Das vom Deutschen Städtetag entsandte Vorstandsmitglied ist am 14. Mai 2005 verstorben. Zum Stichtag 15. Juni 2005 war über die Nachfolge noch nicht entschieden.

## 16. Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement – Koordinierungsausschuss und Sprecherrat –

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Koordinierungsausschuss des BBE gehört neben der Mitgliederversammlung und dem Sprecherrat, der aus 5 Mitgliedern des Koordinierungsausschusses besteht, zu den drei Organen des Netzwerks.

Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind:

- die Wahl des Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses, zugleich Vorsitzende/r des Sprecherrates,
- die Wahl der weiteren 4 Mitglieder des Sprecherrates,
- die Beratung über die Weiterentwicklung der Statuten,
- die Einsetzung von Ad-hoc-Gruppen,
- die Bündelung und Zusammenführung der Ergebnisse von Projekt- und Ad-hoc-Gruppen,
- die Erarbeitung politischer Strategien und Konzepte der Netzwerkarbeit,
- die Erstellung von Positionspapieren, Stellungnahmen etc.,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen des Netzwerks,
- die Vorbereitung von Veranstaltungen, Aktionen, Wettbewerben etc.,
- Vorschläge zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen an die Mitgliederversammlung,
- die vorläufige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7.

Die Aufgabe des Sprecherrates ist:

Der Sprecherrat vertritt das Netzwerk nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Koordinierungsausschusses gebunden. Der Sprecher trägt die Verantwortung für den Haushalt und führt die laufenden Geschäfte des Netzwerks. Er hat die Fachaufsicht über die Bundesgeschäftsstelle und ist ihr gegenüber weisungsberechtigt.

### 2. Rechtsgrundlage:

Netzwerk-Statuten

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

#### Koordinierungsausschuss

Dem Koordinierungsausschuss gehören benannte, berufene und gewählte Mitglieder an. Maximal 16 Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind benannte Mitglieder gemäß den explizit im §12 der Netzwerkstatuten aufgeführten Organisationen<sup>2</sup>. Berufene Mitglieder werden von den Projektgruppen entsandt (Projektgruppensprecher oder deren Stellvertreter) und stellen maximal 10 Mitglieder des Koordinierungsausschusses.

Gewählte Mitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder<sup>3</sup> von der Mitgliederversammlung frei gewählt und stellen mindestens 10 Mitglieder des Koordinierungsausschusses. In den Koordinierungsausschuss werden außerdem auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Koordinierungsausschusses bis zu 4 Mitglieder aus dem Kreis der kooperierenden Mitglieder<sup>4</sup> gewählt.

#### Sprecherrat

Der Sprecherrat des BBE wird aus fünf Mitgliedern des Koordinierungsausschusses gewählt. Neben der/dem Vorsitzenden werden 4 Mitglieder durch den Koordinierungsausschuss aus seinem Kreis gewählt. Dabei kommen 3 Vertreter/innen aus dem Bereich Bürgergesellschaft/Dritter Sektor sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Bereichen Staat/Kommunen sowie Wirtschaft/Arbeitsleben.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Für die beiden christlichen Kirchen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW): Deutscher Caritas-Verband, für die engagementfördernden Infrastruktureinrichtungen Selbsthilfekontaktstellen, Freiwilligenagenturen und Seniorenbüros: Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros (BaS); für die kommunalen Spitzenverbände: Deutscher Städte- und Gemeindebund; für einen Spitzenverband der deutschen Wirtschaft: Listenplatz an frei gewähltes Mitglied; für die Bundesländer: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz; für das in Bezug auf bürgerschaftliches Engagement federführende Bundesministerium: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Als benannte Einzelorganisationen: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO), Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Deutscher Feuerwehrverband e. V., Deutscher Frauenrat e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Kulturrat, Deutscher Naturschutzring (DNR), Deutscher Sportbund (DSB)

<sup>3</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder stammen aus folgenden Bereichen, Institutionen usw.: Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur in NRW, Deutsches Rotes Kreuz, Borromäusverein e. V., Bundesarbeitskreis FSJ, Zweites Deutsches Fernsehen, Stadt Augsburg, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW, Ford-Werke Aktiengesellschaft, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V. (BAGHO), Netzwerk Zukunft e. V., Stiftung Bürger für Bürger, Malteser Hilfsdienst e. V., (Deutsches Jugend-Institut e. V.), Diakonisches Werk der EKD e. V.

<sup>4</sup> Die kooperierenden Mitglieder stammen aus folgenden Bereichen, Institutionen usw.: Verbund zur Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement (FöBE) e. V., Städtetag Baden-Württemberg, ARBES e. V. Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement/Seniorengenossenschaften e. V., Hansestadt Lübeck

<sup>5</sup> Vertretung Bund/Land/Kommune: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz; Vertretung der Wirtschaft: Ford Werke AG; Vertretung des 3. Sektors: Stiftung Bürger für Bürger, FöBE e. V. München, Deutscher Sportbund

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

### 3.3 Auswahlverfahren:

s. 3.1

Koordinierungsausschuss

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	40
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen (ohne PG-Sprecherin – noch nicht gewählt):	12
davon Bund:	0

Sprecherrat

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	5
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen (ohne PG-Sprecherin – noch nicht gewählt):	1
davon Bund:	0

## Internationale Gremien

### 17. Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW)

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Verwaltungsausschuss

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Regierungsabkommen über das DFJW vom 5. Juli 1963

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Bundesregierung für die deutschen Mitglieder aufgrund der Kabinettsvorlage des BMFSFJ, das die Stellen zu 3.2 zu Vorschlägen auffordert.

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die oder der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder, AA und BMF, die kommunalen Spitzenverbände, die Tarifparteien, die Träger der Jugendarbeit und die Vertreterinnen und Vertreter weiterer Bereiche, in denen das Jugendwerk tätig ist.

#### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Aufforderung der Stellen zu 3.2. zu Besetzungsvorschlägen entsprechend Bundesgremienbesetzungsgesetz

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	30	30	30
Anteil der deutschen Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen gesamt:	12	12	11
Anzahl der Frauen aus D:	7	6	6
davon Bund:	2	1	1

#### 18. Deutsch-Polnischer Jugendrat

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Oberstes Organ des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW)

##### 2. Rechtsgrundlage:

Regierungsabkommen über das DPJW vom 17. Juni 1991

##### 3.1. Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung für die deutschen Mitglieder aufgrund einer Kabinettsvorlage des BMFSFJ

##### 3.2. Einflussrecht sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind auf deutscher Seite BK, AA und BMFSFJ sowie die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, die Kultusministerkonferenz, die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände und Träger der Jugendarbeit

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Vorschläge der Stellen zu 3.2 zur Besetzung entsprechend Bundesgremienbesetzungsgesetz

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	24	24	24
Anteil der deutschen Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen gesamt:	–	8	10
davon aus Deutschland:	6	6	6
davon Bund:	2	2	2

#### 19. Beratender Ausschuss für die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Europäischen Kommission

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten und der Europa-Organisationen der Sozialpartner sowie Frauen-Nichtregierungsorganisationen und Berufsorganisationen

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Kommission bei der Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen der Union zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu unterstützen sowie den ständigen Austausch von relevanten einschlägigen Erfahrungen, Politiken und Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren zu begünstigen.

##### 2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1981 (82/43/EWG), geändert durch Beschluss der Kommission vom 19. Juli 1995 (95/420/EG)

##### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitgliedstaaten und Organisationen benennen jeweils ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten. Für Deutschland: Eine Berufung erfolgt durch das BMFSFJ, die andere durch die Bundesländer.

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitgliedschaft wird von der jeweiligen Leitung des Referates für internationale Angelegenheiten in der Gleichstellungsabteilung wahrgenommen.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	40	–
Anzahl der deutschen Mit- glieder	2	2
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	37	–
davon aus Deutschland	1	2
davon Bund:	0	1

#### 20. CEDAW-Ausschuss

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der CEDAW-Ausschuss ist mit 23 unabhängigen Sachverständigen besetzt. Diese werden aufgrund ihrer per-

sönlichen Sachkenntnis und ihres Ansehens durch ihr „Heimatland“ vorgeschlagen und in geheimer Wahl von den Vertragsstaaten für vier Jahre gewählt.

Der Ausschuss überwacht die Einhaltung der CEDAW-Konvention („VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ von 1979).

Er hat vier Hauptaufgaben: (1) Überprüfung der regelmäßig von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte zum Stand der Umsetzung ihrer Vertragspflichten, (2) Ausarbeitung und Veröffentlichung von sog. Allgemeinen Empfehlungen bzw. Kommentierungen („general comments“ bzw. „general recommendations“) zu den einzelnen Vertragsbestimmungen, (3) Überprüfung von Individualbeschwerden in einem gerichtsförmigen Verfahren und (4) Untersuchung von gravierenden oder systematischen Menschenrechtsverletzungen in einem Vertragsstaat.

2. *Rechtsgrundlage:*

Der Ausschuss wurde gemäß Artikel 17 der CEDAW-Konvention im April 1982 eingerichtet.

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Das Vorschlagsrecht für die Expertin bzw. den Experten aus Deutschland liegt beim BMFSFJ. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus der Liste der von den Vertragsstaaten vorgeschlagenen Personen auf 4 Jahre gewählt.

4. *Frauenanteil:*

Nach Artikel 17 der Konvention können Frauen und Männer gleichermaßen gewählt werden.

	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

**21. Frauenrechtskommission bei den Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women = CSW)**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Die Frauenrechtskommission (CSW) ist eine der neun funktionalen Kommissionen des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC), einem der sechs Hauptorgane der VN. CSW ist das wichtigste zwischenstaatliche Gremium für Frauenfragen der Vereinten Nationen.

Vorbereitung von Empfehlungen und Berichte an den ECOSOC zur Förderung der Rechte der Frauen in den

Bereichen der Politik, der Wirtschaft, der Erziehung und des zivilen und sozialen Lebens

2. *Rechtsgrundlage:*

Gegründet am 21. Juni 1946 durch die Resolution 11(II) des ECOSOC

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Es handelt sich nicht um eine Mitgliedschaft von bestimmten Personen, sondern um eine Staatenmitgliedschaft. Vom federführenden Ressort, für Deutschland das BMFSFJ, wird jeweils eine Repräsentantin oder ein Repräsentant benannt.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

CSW ist gegenüber dem ECOSOC, der als Lenkungs- und Koordinierungsorgan fungiert, rechenschaftspflichtig. (ECOSOC besitzt keine Exekutivbefugnisse – diese liegen bei der Generalversammlung)

4. *Frauenanteil:*

	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

**22. Lenkungsausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (CDEG) des Europarates**

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Ausschuss befindet sich unter dem Dach der Menschenrechtsabteilung des Europarates. Die Mitglieder werden von den Nationalstaaten entsandt. Er initiiert und koordiniert Maßnahmen und Veranstaltungen, die die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Gegenstand haben.

2. *Rechtsgrundlage:*

Entscheidung des Ministerkomitees

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMFSFJ für das deutsche Mitglied

4. *Frauenanteil:*

	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS)

### Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Sozialbeirat
2. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
3. Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
4. Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen

### Organe von Institutionen (Die Zuständigkeit für die bisherigen Gremien Nr. 5 bis 18 liegt beim BMWA)

5. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit
6. Beirat der Künstlersozialkasse
7. Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund)
8. Vorstand der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund)

### Sonstige Gremien

9. Bundeswahlausschuss

### Internationale Gremien

10. Beratender Ausschuss Europäischer Sozialfonds (ESF) und Technische AG zum ESF-Ausschuss
11. Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation
12. Ausschuss für Sozialschutz
13. Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
14. Beschäftigungsausschuss

### Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommissionen

15. Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich
16. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen
17. Nationaler AIDS-Beirat
18. Sachverständigenausschuss nach § 1 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
19. Bundespflegeausschuss
20. Ständige Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO)
21. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO)
22. Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung (ZES)

23. Arzneibuchkommissionen

24. Sachverständigen-Ausschuss Standardzulassungen

25. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

### Beiräte, Sachverständigenkommissionen

#### 1. Sozialbeirat

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beirat; Begutachtung der jährlichen Rentenanpassung und der mittel- und langfristigen Vorausberechnung

##### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 155, 156 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

##### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch die Bundesregierung

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

6 Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund und 2 Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ernannt. Des weiteren bestimmt die Deutsche Bundesbank 1 Mitglied. 3 Mitglieder werden nach Anhörung der Hochschulrektorenkonferenz berufen.

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Organ der Selbstverwaltung (§ 51 SGB IV) erfüllen.

Bei den Vertretern der Deutschen Rentenversicherung muss sichergestellt werden, dass die Regional- und Bundesträger gleichgewichtig im Sozialbeirat vertreten sind.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	0

#### 2. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMGS in Fragen der Arbeits- und Sozialmedizin und in allgemeinen gesundheitspolitischen Fragen; der Beirat besteht aus 2 Sektionen

- a) Versorgungsmedizin: Mitglieder sind u. a. besonders erfahrene Ärztinnen und Ärzte in Fragen versorgungsmedizinischer Begutachtung.
- b) Berufskrankheiten: Mitglieder sind Hochschullehrerinnen und -lehrer, Betriebs- und Gewerbeärztinnen und -ärzte.

## 2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung des Beirats

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMGS

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Als Mitglieder der Sektion „Versorgungsmedizin“ werden in der Regel die 16 Leitenden Ärztinnen bzw. Ärzte der Versorgungsverwaltungen der Länder berufen.

In der Berufung der Sektionsmitglieder „Berufskrankheiten“ ist das BMGS frei; Interessenverbände und Sozialversicherungsträger haben keine Vorschlagsrechte oder Einflussmöglichkeiten auf die Berufung.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:			
a) Sektion Versorgungsmedizin	17	17	17
b) Sektion Berufskrankheiten	12	12	12
davon Bund:			
zu a)	0	0	0
zu b)	0	0	0
Anzahl der Frauen:			
zu a)	3	6	7
zu b)	1	1	1

## 3. Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMGS in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsopferfürsorge; Erstellung von Gutachten auf Wunsch des BMGS oder eines Landes

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 2 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924; Satzung in der Fassung vom 21. April 1993

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMGS

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Länder und Kriegsopferorganisationen haben Vorschlagsrecht.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Länder und Kriegsopferorganisationen schlagen jeweils nur ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vor. Die Berufungen erfolgen entsprechend diesen Vorschlägen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	17
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	4	5
davon Bund:	0	0	0

## 4. Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMGS in Fragen der Teilhabe behinderter Menschen, Unterstützung bei Förderung von Rehabilitationseinrichtungen, Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds, Unterstützung bei Aufgaben der Koordinierung im Rahmen der Rehabilitationsforschung

### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 64 bis 67 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMGS

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die in § 64 SGB IX genannten Stellen und Organisationen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	38	38	48
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2	18
davon Bund:	0	0	0

(Die Zuständigkeit für die bisherigen Gremien Nr. 5 bis 18 liegt beim BMWA)

## Organe von Institutionen

## 5. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Förderung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben durch Vorschläge und Unterstützung der

Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Durchführung der in Teil 2, SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und im SGB III (Arbeitsförderung) zur Teilhabe behinderter und schwer behinderter Menschen am Arbeitsleben übertragene Aufgaben.

## 2. Rechtsgrundlage:

§ 105 SGB IX

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch den Vorstand der BA auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMGS ist vorschlagsberechtigt für ein Mitglied. Ferner sind vorschlagsberechtigt die Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat der BA für je zwei Mitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Organisationen behinderter Menschen für fünf Mitglieder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter für ein Mitglied.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2	3
davon Bund:	0	0	0

(Die Zuständigkeit des bisherigen Gremiums Nr. 20 liegt beim BMWA)

## 6. Beirat der Künstlersozialkasse

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Anhörung bei der Feststellung ihres Haushaltsplans

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 38 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMGS

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Versicherten und der Abgabepflichtigen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	24	24	24
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	7	9
davon Bund:	0	0	0

## 7. Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Organ der Selbstverwaltung; besteht gemäß der Übergangsregelung in § 33 Abs. 2 (abweichend von § 8 Abs. 1) der Satzung der Unfallkasse des Bundes aus 17 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und 6 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber bei Stimmenparität.

Die Vertreterversammlung vertritt die UK-Bund gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Ihr obliegt u. a., dem BMGS bzw. BMI zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen über die Durchführung der Unfallversicherung sowie über die Unfallverhütung Vorschläge zu machen bzw. zu derartigen Entwürfen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus beschließt sie die Satzung, die Geschäftsordnung und stellt den Haushaltsplan fest.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 115 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sowie die Satzung der Unfallkasse des Bundes vom 22. Januar/10. Dezember 2003 i. d. F. des Ersten Nachtrags zur Satzung vom 23. November 2004.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten werden nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom BMGS bestellt (berufen und abberufen).

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt für die Versichertenvertreterinnen und -vertreter sind Gewerkschaften sowie sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände. Die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter und Ihre Stellvertreterinnen und -vertreter werden vom BMGS auf Vorschlag des BMI, des BMF, des BMVg, des BMVBW, der Bundesagentur für Arbeit und des BMGS bestimmt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14	23
davon Bund:	14	14	6
Anzahl der Frauen:	2	2	4
davon Bund:	2	2	2

## 8. Vorstand der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Organ der Selbstverwaltung; besteht gemäß der Übergangsregelung in § 33 Abs. 3 (abweichend von § 8 Abs. 2) der Satzung der Unfallkasse des Bundes aus 9 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und 6 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber bei Stimmenparität.

Der Vorstand verwaltet die UK-Bund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt u. a., für die Beachtung der Regelungen zur Verhütung von Versicherungsfällen Sorge zu tragen, die Aufstellung des Haushaltsplans sowie über Richtlinien über die Niederschlagung, Stundung und Erlass von Forderungen aus der Unfallversicherung zu beschließen.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

§ 115 Abs. 2 Satz 2 SGB VII; sowie die Satzung der Unfallkasse des Bundes vom 22. Januar/10. Dezember 2003 i. d. F. des Ersten Nachtrags zur Satzung vom 23. November 2004.

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten werden nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom BMGS bestellt (berufen und abberufen).

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt für die Versichertenvertreterinnen und -vertreter sind Gewerkschaften sowie sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände. Die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter und Ihre Stellvertreterinnen und -vertreter werden vom BMGS auf Vorschlag des BMI, des BMF, des BMVg, des BMVBW, der Bundesagentur für Arbeit und des BMGS bestimmt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	9	9	15
davon Bund:	9	9	6
Anzahl der Frauen:	1	1*	4
davon Bund:	1	1	1

\* Durch eine Neuberufung zum 1. Juli 2001 hatte sich der Frauenanteil im Vorstand der UK-Bund (ehemals BafU) erhöht.

## Sonstige Gremien

### 9. Bundeswahlausschuss

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsgremium; Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse und des Bundeswahlbeauftragten

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

#### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMGS

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrechte haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Ihren Vorschlägen wird entsprochen, sofern die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 SVWO) erfüllen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	13	13	13
davon Bund:	1	1	0
Anzahl der Frauen:	1	1	5
davon Bund:	0	0	0

## Internationale Gremien

### 10. Beratender Ausschuss Europäischer Sozialfonds (ESF) und Technische AG zum ESF-Ausschuss

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Anwendung der „Verordnung 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds“ für den Bereich des Europäischen Sozialfonds.

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Artikel 147 EG-Vertrag

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für die Dauer von drei Jahren ernannt.

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Jeder Mitgliedstaat entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Regierung, 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der

Arbeitnehmerverbände und 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeberverbände und jeweils 1 Stellvertreterin oder 1 Stellvertreter für jede der genannten Gruppen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	9	9
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	4	5
davon Bund:	0	1

## 11. Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Verwaltungsrat ist das Lenkungsorgan der IAO.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Verfassung der IAO (Artikel 2 und 7)

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Mitgliedschaft ist funktionsgebunden (für Deutschland immer die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter des BMGS)

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Deutschland hat einen ständigen Sitz im Verwaltungsrat, die nicht ständigen Mitglieder werden von der Internationalen Arbeitskonferenz gewählt. Die ständigen Mitglieder haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.

### 4. *Frauenanteil:*

Der Frauenanteil wechselt ständig, da an Funktion der jeweils zuständigen Abteilungsleitung gebunden. Für Deutschland gegenwärtig der zuständige Abteilungsleiter des BMAS. Stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat der IAO sind derzeit jedoch ein Mann und eine Frau (Unterabteilungsleiter bzw. Referatsleiterin).

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	3
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

## 12. Ausschuss für Sozialschutz

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Sozialschutzes nach der Methode der offenen Koordinierung

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Artikel 144 EG-Vertrag, Beschluss des Rates vom 4. Oktober 2004

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Jeder Mitgliedstaat benennt 2 Mitglieder und 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

BMA benennt die Vertreterinnen bzw. Vertreter. (Gegenwärtig Beamte des BMA und des Bundesrates).

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

## 13. Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme der EG-Staaten

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Artikel 80, 81 VO (EWG) Nr. 1408/71 (sog. Wanderarbeitnehmerverordnung)

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Sozialministerinnen und Sozialminister der Mitgliedstaaten

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

keine.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

keine.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	15	15	25
Anzahl der deutschen Mitglieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	1	6	16
davon aus Deutschland	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**14. Beschäftigungsausschuss***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des Rates zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten.

*2. Rechtsgrundlage:*

Artikel 129, 130 EG-Vertrag

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Jeder Mitgliedstaat benennt 2 Mitglieder und 2 Stellvertretende Mitglieder.

<i>4. Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	1

**Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommissionen****15. Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Mitwirkung der unabhängigen Sachverständigenkommissionen bei der Zulassung und Nachzulassung von Arzneimitteln

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 25 Abs. 6 und 7 sowie § 109a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3214).

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMGS; für den veterinärmedizinischen Bereich im Einvernehmen mit dem BMVEL.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die Kammern der Heilberufe, Fachgesellschaften der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie der pharmazeutischen Unternehmen. Bei der Berufung wirkt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit, die die Kommissionen betreuen.

*3.3 Auswahlverfahren:*

Für den humanmedizinischen Bereich BMGS nach Anhörung vom BfArM; für den veterinärmedizinischen Bereich BMGS nach Anhörung vom BMVEL und BVL.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	170	80	81
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	18	5	9
davon Bund:	0	0	0

**16. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Sachverständigenrat hat die Aufgabe, Gutachten zur Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung mit ihren medizinischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu erstellen. Diese werden dem BMGS i. d. R. im Abstand von zwei Jahren übergeben und an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes weitergeleitet.

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 142 Abs. 1 – 3 SGB V

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMGS

*3.2 Auswahlverfahren:*

Die Sachverständigen werden vom BMGS berufen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	0	0

**17. Nationaler AIDS-Beirat***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unabhängige Sachverständige beraten BMGS in Fragen des Kampfes gegen die Immunschwächekrankheit AIDS.

*2. Rechtsgrundlage:*

Koalitionsvereinbarung zu Beginn der 11. Legislaturperiode/Organisationserlass des ehemaligen BMJFFG

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMGS

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

## 3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl der Mitglieder durch die Bundesministerin bzw. Bundesminister für Gesundheit nach Vorschlag durch den zuständigen Mitarbeiterstab. Persönlichkeiten aus allen relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und/oder besonderer Erfahrung mit der Immunschwächenkrankheit AIDS besitzen, sollen berücksichtigt werden.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	33	28	23
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	7	6	5
davon Bund:	0	0	0

### 18. Sachverständigenausschuss nach § 1 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Unabhängige Sachverständige beraten das BMGS in betäubungsmittelrechtlichen Fragen

## 2. Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 2 BtMG

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMGS

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Fachverbände und Wirtschaftsorganisationen

## 3.3 Auswahlverfahren:

kein formelles Auswahlverfahren

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	12	12
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	3	3
davon Bund:	0	0	0

### 19. Bundespflegeausschuss

## 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsgremium der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung der Pflegebedürftigen dienen, insbesondere mit dem Ziel, die Durchführung des Elften Buches Sozialgesetzbuch zwischen Bund und Ländern abzustimmen und die soziale und private Pflegeversicherung zu verbessern und weiterzuentwickeln.

## 2. Rechtsgrundlage:

§ 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

## 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Entscheidungsträger sind die vertretenen Organisationen.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung ist durch BMGS und BMFSFJ beteiligt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005*
Anzahl der Mitglieder:	54	54	54
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	13**	13
davon Bund:	0	4**	4

\* Seit 2002 hat keine Tagung des Ausschusses stattgefunden. Man kann jedoch von der Beibehaltung der Zusammensetzung ausgehen.

\*\* Die Angaben beziehen sich auf die 5. und 6. Sitzung des Bundespflegeausschusses am 21. September 2001 bzw. am 27. Juni 2002. Die Anzahl der Frauen ist von der Entsendung durch die Organisationen/Ressorts abhängig und somit variabel.

### 20. Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO)

## 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Kommission gibt Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten. Ihre nachvollziehbar begründeten Empfehlungen erfolgen auf der Basis spezifischer Impfwirkungen, Erkenntnissen über mögliche Impfrisiken und vor allem unter Einbeziehung epidemiologischer Nutzen-Risiko-Abwägungen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) veröffentlichen die Länder auf der Grundlage dieser STIKO-Empfehlungen öffentliche Impfeempfehlungen. Danach durchgeführte Impfungen besitzen nach Auftreten von Impfschäden staatlichen Entschädigungsschutz.

## 2. Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz – IfSG

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder der Kommission werden vom BMGS im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vertreter des BMGS, der obersten Landesgesundheitsbehörden, des Robert Koch-Institutes und des Paul-Ehrlich-Institutes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Vertreter von Bundesbehörden können darin teilnehmen.

### 3.2 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder der Kommission sollen ausgewiesene Experten der von Ihnen vertretenen medizinischen Fachgebiete sein und über umfangreiche, auch praktische Erfahrungen zu Schutzimpfungen verfügen.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	17
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	4
davon Bund:	0	0

## 21. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Kommission erstellt Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz – IfSG

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder der Kommission werden vom BMGS im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vertreter des BMGS, der obersten Landesgesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes nehmen mit beratener Stimme an der Sitzung teil

### 3.3 Auswahlverfahren:

In der Kommission sind Experten des ÖGD, klinisch tätige Ärzte, universitäre Wissenschaftler auf dem Gebiet

der Infektiologie, Hygiene und Mikrobiologie, Hygienefachkräfte sowie Experten aus den infektiologischen Fachgesellschaften. Sie soll ausgewiesene Experten aus den von ihnen vertretenen Fachgebieten sein und über umfangreiche, auch praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügen.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	17
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	0	0

## 22. Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung (ZES)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung prüft und bewertet, ob die nach § 5 des Stammzellgesetzes (StZG) vorgesehenen Voraussetzungen in Deutschland erfüllt und Forschungsvorhaben ethisch vertretbar sind. Nach dem StZG ist die Einfuhr und Verwendung humaner embryonaler Stammzellen grundsätzlich verboten, jedoch werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen diese ausnahmsweise zu Forschungszwecken zulässig sind. Das Robert Koch-Institut (RKI), als zuständiger Behörde, prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Das RKI hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme der ZES einzuholen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung und über die zuständige Behörde nach dem Stammzellgesetz (ZES-Verordnung – ZESV) vom 18. Juli 2001

### 3. Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

### 3.3 Auswahlverfahren:

Berufung erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag des BMG und des BMBF für jeweils 3 Jahre, erstmals 2001

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	0	9
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	3
davon Bund:	0	0	0

## 23. Arzneibuchkommissionen

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Die Deutsche Arzneibuch-Kommission und die Deutsche Homöopathische Arzneibuch-Kommission haben die Aufgabe, über die Regeln des Arzneibuches zu beschließen und das BMGS bei den Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches zu unterstützen.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 55 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG – Arzneimittelgesetz) vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMGS im Einvernehmen mit dem BMVEL

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die betroffenen Kreise aus der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft, der Heilberufe, der beteiligten Wirtschaftskreise und der Arzneimittelüberwachung. Die Deutsche Arzneibuch-Kommission und die Deutsche Homöopathische Arzneibuch-Kommission werden beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gebildet.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt durch das BMGS im Einvernehmen mit dem BMVEL.

4. Frauenanteil:	2001*	2005
Anzahl der Mitglieder:	32	32
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	5	5
davon Bund:	0	0

\* bei Gründung

## 24. Sachverständigen-Ausschuss Standardzulassungen

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Ausschuss beschließt über Empfehlungen an den Bundesminister/die Bundesministerin durch Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 53 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) i. d. F. vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004, i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Verordnung (VO) zur Errichtung von Sachverständigen-Ausschüssen für Stan-

dardzulassungen Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht vom 2. Januar 1978, zuletzt geändert durch Artikel 259 der VO vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMGS im Einvernehmen mit dem BMVEL

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die betroffenen Kreise aus der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft, der Krankenhäuser, der Heilberufe, der beteiligten Wirtschaftskreise und der Sozialversicherungsträger. Bei der Berufung wirkt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mit, das den Sachverständigen-Ausschuss betreut.

### 3.3 Auswahlverfahren:

BMGS im Einvernehmen mit BMVEL.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	22	22
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	4
davon Bund:	0	0

## 25. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung zur Bewertung wissenschaftlicher Daten, zur Entwicklung von Strategien und Konzepten, zur Sicherung von Effektivität und Effizienz in der Prävention und Gesundheitsförderung

### 2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMG, Z 13 – 1301-20111 vom April 1996, zur „Neuberufung von Gremien bei nachgeordneten Dienststellen des BMG“

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesministerin bzw. Bundesminister für Gesundheit auf Vorschlag der BZgA

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

### 3.3 Auswahlverfahren:

Vorschläge der BzGA von Personen aus dem Wissenschaftsbereich mit einschlägigen Erfahrungen in Disziplinen, die im Zusammenhang mit der o. g. Aufgabe stehen.

Bei Gründung

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	9	9	8
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	0	0	0

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)

#### Übersicht

##### Beiräte

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
2. Seeverkehrsbeirat
3. Bund-/Länder-Beirat des Deutschen Wetterdienstes
4. Beirat für Raumordnung
5. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

##### Verwaltungs- und Aufsichtsräte

6. Deutsche Bahn AG (DB AG)
7. Wichtige Tochtergesellschaften der DB AG
8. Wichtige Beteiligungen des Bundes außer Deutsche Bahn AG im Verkehrsbereich
9. Aufsichtsrat Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin
10. Verwaltungsrat Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH
11. Auswahlkommission für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes
12. Prüfungskommission gemäß § 18 LAP-gbautDV

##### Ausschüsse

13. Seeämter
14. Kuratorium für Maritime Notfallvorsorge

##### Internationale Gremien

15. Deutsch-französische Ständige Kommission für den Ausbau des Rheins

16. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage
17. Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Kongress
18. Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Exekutivrat
19. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
20. Verwaltungs- und Finanzausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
21. Wissenschaftlich-technischer Ausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
22. Ständige Kommission und Geschäftsführender Ausschuss EUROCONTROL
23. Civil Aviation Planning Committee (CAPC) der NATO
24. Planning Board for Ocean Shipping (PBOS) der NATO
25. Planning Board for Inland Surface Transport (PBIST) der NATO
26. Internationale Mosel-Gesellschaft mbH, Trier

##### Beiräte

#### 1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Gutachterliche Äußerungen zu Fragen des Ministers bzw. des BMVBW und Stellungnahmen in eigener Initiative

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung des BMVBW

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Auf Vorschlag des Beirats durch Minister im Einvernehmen mit dem Beirat

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

keine

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

4 Ingenieure, 7 Wirtschaftswissenschaftler, 1 Jurist, 1 Psychologe

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	16	14
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

## 2. Seeverkehrsbeirat

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMVBW in allen Angelegenheiten des Seeverkehrs

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Organisationserlass des BMVBW; Geschäftsordnung des Ausschusses

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVBW (das auch den Vorsitz hat)

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Küstenländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die See-Berufsgenossenschaft und die vom BMVBW berufenen, mit dem Seerecht befassten zentralen Organisationen, Dachverbände und Gewerkschaften entsenden je 1 Vertreterin bzw. Vertreter.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Mitglieder entscheiden über ihre Vertretung im Seeverkehrsbeirat und benennen diese der BMVBW-Geschäftsführung

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	26	29	27
davon Bund:	1	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

## 3. Bund-/Länder-Beirat des Deutschen Wetterdienstes

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Bund-/Länder-Beirat soll die Zusammenarbeit aller am Wetterdienst beteiligten Bundes- und Landesbehörden gewährleisten.

## 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Jeweilige Fachministerien des Bundes und der Länder

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

keine

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	29	29	29
davon Bund:	13	13	13
Anzahl der Frauen:	4	3	3
davon Bund:	1	1	1

## 4. Beirat für Raumordnung

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMVBW in Grundsatzfragen der Raumordnung, Berufung des Beirats für die Dauer der Legislaturperiode des Bundestages.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

§ 20 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVBW

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Spitzenverbände der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen unterbreiten dem BMVBW nach Aufforderung ihre Vorschläge.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

13 Vertreter der Spitzenverbände (davon 2 Frauen)

19 Wissenschaftler/-innen und Praktiker/-innen (davon 6 Frauen)

6 Vertreter/-innen aus den Nachbarstaaten Deutschlands (davon 2 Frauen)

8 der 37 Beiratsmitglieder kommen aus den neuen Bundesländern (ohne Berlin); darunter 3 Frauen

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	34	35	37
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	6	6	10
davon Bund:	0	0	0

## 5. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Unterstützung des BBR in den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen und Bauwesen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Errichtungserlass vom 18. Dezember 1997

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BMVBW

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen: –

### 3.3 Auswahlverfahren:

Bis zu 12 Sachverständige aus den zu beratenden Fachbereichen aus Wissenschaft und Praxis, die vom BMVBW auf längstens 4 Jahre berufen werden; in der Praxis folgt eine Neuberufung alle 2 Jahre.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	14	14
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	4	7	7
davon Bund:	0	0	0

## Verwaltungs- und Aufsichtsräte

## 6. Deutsche Bahn AG (DB AG)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsrat, Überwachung der Geschäftsführung

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 101 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit der Satzung

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlung (= Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVBW) für 7 Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht des Bundes für 3 Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter; Abstimmung zwischen BMF, BMWi und BMVBW

### 3.3 Auswahlverfahren:

Abstimmung erfolgt zwischen den Bundesministerien; die Federführung für das Benennungsverfahren liegt beim BMVBW

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20	20
davon Bund:	3	3	4
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	1

## 7. Wichtige Tochtergesellschaften der DB AG

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsrat, Überwachung der Geschäftsführung

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 101 Aktiengesetz (AktG) bzw. § 52 in Verbindung mit Gesellschaftsvertrag

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlungen (AG) bzw. Gesellschafterversammlungen (GmbH) für die Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht des Bundes für 4 (DB AG) bzw. 3 (DB Netz AG) bzw. 2 (DB Station&Service AG, DB Fernverkehr AG, DB Regio AG, Schenker AG, Railion Deutschland AG, DB ProjektBau GmbH) bzw. 1 (DB Energie GmbH, Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße GmbH) Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter zwischen BMF, BMWA und BMVBW

### 3.3 Auswahlverfahren:

Abstimmung erfolgt zwischen den Bundesministerien; die Federführung für das Benennungsverfahren liegt beim BMVBW

### 4. Frauenanteil

#### 4.1 DB Station & Service AG

Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

4.2 DB Fernverkehr AG<sup>6</sup>

<i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	0

## 4.3 DB Regio AG

<i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:	0	0

## 4.4 DB Netz AG

<i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	0	0

4.5 Schenker AG<sup>7</sup>

<i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

4.6 Railion Deutschland AG<sup>8</sup>

<i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	3	2
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

<sup>6</sup> vormals DB Reise & Touristik AG<sup>7</sup> im Bericht 2001 nicht enthalten

## 4.7 DB Energie GmbH

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	4	6	6
davon Bund:	0	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

4.8 DB ProjektBau GmbH<sup>9</sup>

<i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

4.9 Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße GmbH (DUSS)<sup>10</sup>

<i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	5
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	1

**8. Wichtige Beteiligungen des Bundes außer Deutsche Bahn AG im Verkehrsbereich**1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsräte, Überwachung der Geschäftsführung

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 101 AktG (AG) bzw. § 52 GmbHG in Verbindung mit Gesellschaftsvertrag (GmbH)

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Hauptversammlungen (AG) bzw. Gesellschafterversammlungen (GmbH) und Wahl durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es handelt sich – mit Ausnahme der DEGES und der Internationalen Moselgesellschaft – um mitbestimmte Aufsichtsräte

<sup>8</sup> vormals DB Cargo AG<sup>9</sup> im Bericht 2001 nicht enthalten<sup>10</sup> im Bericht 2001 nicht enthalten

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrechte des Bundes für Anteilseignervertreterinnen und -vertreter entsprechend den Eigentumsanteilen an den Gesellschaften

## 3.3 Auswahlverfahren:

Abstimmung zwischen den Bundesministerien, Federführung für die Bundesvertreterinnen und -vertreter beim BMVBW

## 4. Frauenanteil

## 4.1 Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS)

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20	20
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	3	2	3
davon Bund:	0	0	0

## 4.2 Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (Fraport AG)

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20	20
davon Bund:	3	3	2
Anzahl der Frauen:	2	1	3
davon Bund:	0	0	0

## 4.3 Flughafen Köln/Bonn GmbH

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	0	1	1

## 4.4 Flughafen München GmbH

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0	1
davon Bund:	0	0	0

## 4.5 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	2	5	5
Anzahl der Frauen:	0	1	0
davon Bund:	0	0	0

## 4.6 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	6	5	5
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 4.7 Duisburger Hafen AG, Duisburg

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	3	3
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	0

## 4.8 Ostthannoversche Eisenbahnen AG

<i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1	0
davon Bund:	0	1	0

## 4.9 Vivico Real Estate GmbH

<i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	6
davon Bund:	6
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

4.10 VIFG Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH

Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	6
davon Bund:	6
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

**9. Aufsichtsrat Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin**

1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung, Überwachung, Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)

Satzung/Gesellschaftsvertrag

Berufungsrichtlinien

3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Meist Gesellschafterversammlung, sonst Entsendung durch Bundesregierung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung hat Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht; Einflussrechte je nach Einzelfall Deutscher Bundestag, Länder, Mitgesellschafter

3.3 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	13	10
davon Bund:	13	10
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**10. Verwaltungsrat Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH**

1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung, Überwachung, Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)

Satzung/Gesellschaftsvertrag

Berufungsrichtlinien

3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Meist Gesellschafterversammlung, sonst Entsendung durch Bundesregierung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung hat Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht; je nach Einzelfall, Deutscher Bundestag, Länder, Mitgesellschafter

3.3 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**11. Auswahlkommission für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes**

1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes (LAP-gebautDV) vom 21. Januar 2004

3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind das BBR und das BMVBW.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach § 6 LAP-gebautDV muss den Vorsitz der Auswahlkommission 1 Beamtin oder 1 Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes innehaben.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	6	6	6
davon Bund:	6	6	6
Anzahl der Frauen:	3	2	4
davon Bund:	3	2	4

## 12. Prüfungskommission gemäß § 18 LAP-gbautDV

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Abnahme der Laufbahnprüfung

### 2. *Rechtsgrundlage:*

LAP-gbautDV

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind das BBR und das BMVBW sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Nach § 18 LAP-gbautDV muss den Vorsitz der Prüfungskommission 1 Beamtin oder 1 Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes innehaben.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	10	10	10
Anzahl der Frauen:	4	4	3
davon Bund:	4	4	3

## Ausschüsse

### 13. Seeämter

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Untersuchungsausschüsse zur Ermittlung und Auswertung schaden- oder gefahrenverursachender Vorkommnisse in der Seefahrt in Bezug auf den Normvollzug gegenüber einzelnen Inhabern von Berechtigungen, Fahrerlaubnissen und Befähigungszeugnissen, die im Rahmen des Seeaufgabengesetzes erteilt wurden.

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG) vom 16. Juni 2002 und VO zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungsgesetzes (DVSUG) vom 5. Juli 1986 geändert am 16. Juni 2002

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

WSD Nord und WSD Nordwest erstellen Beisitzerliste. Aus dieser wählt der/die Vorsitzende/r der SeeÄ zwei ehrenamtliche Beisitzer/-innen aus (§ 26 SUG).

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Beisitzerliste wird aus einer Vorschlagsliste erstellt, zu der die Bundesbehörde, die Landesbehörden und Berufs- und Interessenvertretungen Vorschläge einbringen können.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Das Auswahlverfahren richtet sich nach § 5 DVSUG

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	425	509	293
davon Bund:	0	0	76
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	0	0

Die Zahlen aus 1997 und 2001 resultieren auf der Rechtsgrundlage des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 und der Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juli 1986.

## 14. Kuratorium für Maritime Notfallvorsorge

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsgremium über die gemeinsame Bund/Küstenländereinrichtung „Havariekommando“ (Verbesserung des gemeinsamen Unfallmanagements des Bundes und der Küstenländer auf der Nord- und Ostsee)/Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Havariekommandos

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Einrichtung des Havariekommandos vom 23. Dezember 2002

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVBW/Landesinnen- und Umweltministerien/Bund und Küstenländer entsenden je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in das Gremium

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Praxis: Gremiumsmitglieder sind die fachlich zuständigen Abteilungsleiter/-innen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

Für die Jahre 1997 und 2001 werden keine Zahlen gemeldet, weil das Kuratorium als solches erst 2003 gegründet wurde.

### Internationale Gremien

#### 15. Deutsch-französische Ständige Kommission für den Ausbau des Rheins

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Wahrnehmung der im deutsch-französischen Vertrag vom 4. Juli 1969 bestimmten Aufgaben.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 sowie Geschäftsordnung der Ständigen Kommission nach Artikel 14 des Vertrages vom 4. Juli 1969.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVBW benennt die deutschen Delegierten und Sachverständigen, auch seines nachgeordneten Bereichs.

BMVBW hat auch den Vorsitz.

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

AA und BMF entsenden jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter; die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz entsenden Delegierte bzw. Sachverständige.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

BMVBW, AA, BMF und die genannten drei Länder entscheiden über ihre Delegierten bzw. Sachverständigen.

Bei internationalen Gremien:

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	21	19	21
Anzahl der deutschen Mit- glieder	13	12	11
davon Bund:	7	7	7
Anzahl der Frauen gesamt:	1	2	2
davon aus Deutschland	./.	1	2
davon Bund:	./.	1	1

#### 16. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Rat trifft die Maßnahmen, die für die Durchführung der Konvention (siehe 2.) notwendig sind. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage vom 1. Dezember 1975.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Artikel 4 (2) der Konvention legt fest, dass der Rat aus höchstens zwei Vertretern jedes Mitgliedstaates besteht, von denen einer ein Vertreter des meteorologischen Dienstes des betreffenden Staates sein sollte. Die Vertreter können während der Tagungen des Rates Berater hinzuziehen. Die Benennung erfolgt durch das BMVBW.

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Benennung erfolgt im Einvernehmen mit dem DWD.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Eine Vertreterposition wird stets mit dem Präsidenten des deutschen Wetterdienstes besetzt. Frauenanteil in der Ratssitzung durch Wahrnehmung einer Beraterfunktion insgesamt jedoch geringfügig höher (Angabe in Klammern).

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	23	25	26
Anzahl der deutschen Mit- glieder	2	2	2
davon Bund:	1	0	0
Anzahl der Frauen gesamt:	2	1	3
davon aus Deutschland			0 (1 Beraterin)
davon Bund:	0	0	0

#### 17. Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Kongress

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Kongress ist das höchste Gremium der Organisation. Im Kongress kommen alle vier Jahre die Delegierten der Mitgliedstaaten zusammen, um

- den Langfristplan der WMO zu verabschieden,
- die Fachvorschriften für internationale meteorologische und hydrologische betriebliche Verfahren vorzugeben,
- die allgemeinen Verfahren zur Erfüllung der Ziele der Organisation festzulegen (einschließlich Geschäfts- und Finanzordnung),
- die Obergrenze der Ausgaben der nächsten vier Jahre zu genehmigen,
- den Präsidenten, die drei Vize-Präsidenten der Organisation sowie die Mitglieder des Exekutivrates zu wählen (wobei die Präsidenten der Regionalverbände kraft Amtes Mitglied sind) und
- den Generalsekretär zu ernennen. Der Kongress bestimmt das Verfahren für die Durchführung der Ziele der WMO. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten ist nicht festgelegt; Delegationsleiter sollte Direktorin oder Direktor des jeweiligen meteorologischen/hydrologischen Dienstes sein.

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Kongress

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht. BMVBW benennt in Abstimmung mit dem AA und Deutschen Wetterdienst.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Keines. In der Regel der Präsident des Deutschen Wetterdienstes

4. <i>Frauenanteil:</i>	1999	2003	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	188	188	188
Anzahl der deutschen Mitglieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	17	15	15
davon aus Deutschland	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**18. Weltorganisation für Meteorologie (WMO),  
Exekutivrat**

1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Exekutivrat besteht aus 37 persönlichen Mitgliedern, die Direktoren nationaler meteorologischer und hydrologischer Dienste sind. Er tritt einmal im Jahr zusammen, um die Aktivitäten der Organisation den Entscheidungen des Kongresses entsprechend zu steuern.

Zusammensetzung des Exekutivrates

ex officio:

- WMO-Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, 3. Vizepräsident:
- 6 Präsidenten der Regionalverbände (gewählt aus ihren Regionalverbänden)

Gewählt:

- 27 Direktoren der meteorologischen und hydrometeorologischen Dienste der Mitgliedstaaten (gewählt vom Kongress) aus den Mitgliedstaaten, deutsche DWD-Präsidenten sind seit 1963 ununterbrochen Mitglied im Exekutivrat).

2. *Rechtsgrundlage:*

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Kongress

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

AA benennt Kandidaten in Abstimmung mit BMVBW und DWD

3.3 *Auswahlverfahren:*

Grundsätzlich Präsident des DWD

4. <i>Frauenanteil:</i>	1999	2003	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	37	37	37
Anzahl der deutschen Mit- glieder	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	0	0	0
davon aus Deutschland	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 19. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Rat trifft die Maßnahmen, die für die Durchführung der Konvention (siehe 2.) notwendig sind. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Konvention über die Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten vom 5. Juni 1991.

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Artikel 4 (1) der Konvention legt fest, dass der Rat aus höchstens zwei Vertretern jedes Mitgliedstaates besteht, von denen einer ein Vertreter des meteorologischen Dienstes des betreffenden Staates sein sollte. Die Vertreter können während der Tagungen des Rates Berater hinzuziehen. Die Benennung erfolgt durch das BMVBW.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennung erfolgt im Einvernehmen mit dem DWD.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Eine Vertreterposition wird stets mit dem Präsidenten des deutschen Wetterdienstes besetzt. Frauenanteil in der Ratssitzung durch Wahrnehmung einer Beraterfunktion insgesamt jedoch geringfügig höher (Angabe in Klammern).

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	31(66)	34(52)	28(36)
Anzahl der deutschen Mitglieder	2(4)	2(4)	2(5)
davon Bund:	1(2)	1(2)	1(0)
Anzahl der Frauen gesamt:	0(3)	3(5)	4
davon aus Deutschland			1
	0	0	(Bera- terin)
davon Bund:	0	0	1

## 20. Verwaltungs- und Finanzausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMETSAT-Rat; Zusammensetzung des Ausschusses aus Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedstaaten.

### 2. Rechtsgrundlage:

Konvention EUMETSAT

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder des Ausschusses durch den Rat

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung hat Entsendungsrecht; BMVBW benennt die deutsche Vertreterin bzw. den deutschen Vertreter.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	17	20	17
Anzahl der deutschen Mit- glieder	1	2	2
davon Bund:	1	2	1
Anzahl der Frauen gesamt:	3	7	6
davon aus Deutschland	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

## 21. Wissenschaftlich-technischer Ausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMETSAT-Rat; Zusammensetzung des Ausschusses durch je 1 Vertreterin bzw. Vertreter jeden Mitgliedstaates.

### 2. Rechtsgrundlage:

Konvention EUMETSAT

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung des Ausschusses durch den Rat

### 3.3 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung hat Entsendungsrecht; BMVBW benennt die deutsche Vertreterin bzw. den deutschen Vertreter.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	17	20	18
Anzahl der deutschen Mitglieder	1	1	2
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen gesamt:	1	2	4
davon aus Deutschland	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**22. Ständige Kommission und Geschäftsführender Ausschuss EUROCONTROL**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsgremien; oberste politische und verwaltende Organe der Organisation EUROCONTROL. Delegierte der Mitgliedstaaten (Ständige Kommission: Minister-/Staatssekretärs-Ebene, Geschäftsführender Ausschuss: Referatsleiter-Ebene)

*2. Rechtsgrundlage:*

Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL-Übereinkommen)

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

siehe Übereinkommen

*3.2 Auswahlverfahren:*

BMVBW benennt die deutschen Vertreter und Vertreterinnen

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder	5	5	5
davon Frauen	1	0	1

**23. Civil Aviation Planning Committee (CAPC) der NATO**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Koordinierungsgremium; maximale Verfügbarkeit der Zivilluftfahrtressourcen der NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements. Nationale Delegierte; Vertreterinnen und Vertreter der NATO-Stäbe, Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft

*2. Rechtsgrundlage:*

NATO-Ratsbeschluss von 1956

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BMVBW und BMVg benennen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder	2	2	2
davon Frauen	0	0	0

**24. Planning Board for Ocean Shipping (PBOS) der NATO**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Koordinierungsgremium; maximale Verfügbarkeit der zivilen Handelsschiffsressourcen der NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements. Nationale Delegierte, Vertreterinnen und Vertreter der NATO-Stäbe, Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft

*2. Rechtsgrundlage:*

NATO-Ratsbeschluss von 1950

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BMVBW und BMVg benennen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder	2	2	2
davon Frauen	0	0	0

**25. Planning Board for Inland Surface Transport (PBIST) der NATO**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Koordinierungsgremium; plant und koordiniert Vorsorgemaßnahmen für Zwecke der zivilen Verteidigung und des Krisenmanagements im Bereich Oberflächenverkehr (Schiene, Straße, Binnenwasserstraße, Häfen).

*2. Rechtsgrundlage:*

NATO-Ratsbeschluss von 1950

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BMVBW und BMVg benennen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder	2	2	2
davon Frauen	0	0	0

**26. Internationale Mosel-Gesellschaft mbH, Trier<sup>11</sup>**

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	5*	5	5
Anzahl der deutschen Mitglieder	2	2	2
davon Bund:	2*	2	2
Anzahl der Frauen gesamt:	0	1	0
davon aus Deutschland	0	1	0
davon Bund:	0	1	0

\* gegenüber 3. Gremienbericht korrigiert

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)****Übersicht****Beiräte, Sachverständigenkommissionen**

1. Beirat Artenschutz für den Bereich der Ein- und Ausfuhr beim Bundesamt für Naturschutz (BfN)
2. Kerntechnischer Ausschuss (KTA)
3. Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)
4. Strahlenschutzkommission (SSK)
5. Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTwS)
6. Beratender Ausschuss nach § 32a Luftverkehrsgesetz
7. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)
8. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“ (WBGU)
9. Kommission für Anlagensicherheit (KAS)
10. Beirat für Umwelt und Sport beim BMU
11. Fachbeirat Bodenuntersuchungen (FBU)
12. Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)
13. Umweltgutachterausschuss beim BMU (UGA)
14. Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA)
15. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): Mittelstandsrat

<sup>11</sup> Erläuterungen zu Punkt 1. bis 3.3 siehe unter „8. Wichtige Beteiligungen des Bundes außer Deutsche Bahn AG im Verkehrsbereich“

**Organe von Gesellschaften und Stiftungen**

16. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)
17. Kuratorium der „Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloss Drachenburg zu Königswinter“
18. Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

**Internationale Gremien**

19. Verwaltungsrat der Europäischen Umweltagentur (EEA)

**1. Beirat Artenschutz für den Bereich der Ein- und Ausfuhr beim Bundesamt für Naturschutz (BfN)***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BfN bei der Durchführung von Artenschutzvorschriften sowie Beratung des BMU bei der Fortentwicklung von Artenschutzvorschriften

*2. Rechtsgrundlage:*

Erlass des BMU vom 5. Mai 1995, zuletzt geändert durch Erlass vom 19. März 1999

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung der Mitglieder durch das BfN im Benehmen mit dem BMU

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Proportionale Verteilung von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, von Naturschutzverbänden sowie Wirtschaft und Nutzerverbänden, fachliche Qualifikation

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	13	14	14
davon Bund:	0	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	2	2
davon Bund:	0	0	0	0

**2. Kerntechnischer Ausschuss (KTA)***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

KTA sorgt auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, Gutachterin bzw. Gutachter und Behörden abzeichnet, für die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln

*2. Rechtsgrundlage:*

Bekanntmachung über die Bildung eines kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1986

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

Berufung der Mitglieder durch BMU im Einvernehmen mit den in § 3 der o. g. Bekanntmachung genannten Stellen (VDEW, ZVEI, TÜV)

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

Benennungsrechte der in § 3 der o. g. Bekanntmachung aufgeführten Länder, Behörden, Verbände, Organisationen und Stellen

<b>4. Frauenanteil:</b>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	50	50	50	50
davon Bund:	0	0	7	3
Anzahl der Frauen:	0	0	0	0
davon Bund:	0	0	0	0

**3. Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMU in Angelegenheiten der Sicherheit und Sicherung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Kernreaktoren) sowie des Kernbrennstoffkreislaufs

**2. Rechtsgrundlage:**

Satzung der RSK vom 22. Dezember 1998

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

Berufung durch BMU

<b>4. Frauenanteil:</b>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	23	24	15	13
davon Bund:	0	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0	0
davon Bund:	0	0	0	0

**4. Strahlenschutzkommission (SSK)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMU in Angelegenheiten des Schutzes vor Gefahren ionisierender und nicht ionisierender Strahlen

**2. Rechtsgrundlage:**

Satzung der SSK vom 22. Dezember 1998

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

Berufung durch BMU

<b>4. Frauenanteil:</b>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	16	15	18
davon Bund:	0	0	0	4
Anzahl der Frauen:	1	4	1	2
davon Bund:	0	0	0	1

**5. Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTwS)\*****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der Bundesregierung

**2. Rechtsgrundlage:**

Verwaltungsentscheidung

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

BMU hat Vorschlagsrecht hinsichtlich des Vorsitzes und Gruppenverteilung sowie Benennungsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter des Umweltbundesamtes sowie die der Wissenschaft

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

Benennungsrechte: BMG und Länder; Vorschlagsrechte: Wissenschaft und Industrie

<b>4. Frauenanteil:</b>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20	13	13
davon Bund:	0	0	0	0
Anzahl der Frauen (Geschäftsführung):	0 (1)	0 (1)	0	0
davon Bund:	0	0	0	0

\* LTwS am 31. Dezember 2005 aufgelöst

**6. Beratender Ausschuss nach § 32a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beteiligung vor Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge, Ausarbeitung von Empfehlungen

**2. Rechtsgrundlage:**

§ 32a LuftVG

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

BMU und BMVBW

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

Vorschlagsberechtigte: Länder, kommunale Spitzenverbände, Luftfahrtbehörden, Flugverkehrswirtschaft, Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Wissenschaft, Technik, Kommission nach § 32b LuftVG

**3.3 Auswahlverfahren**

Einholen von Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Gruppen, Berufung der Mitglieder im Hinblick auf die Aufgaben des Ausschusses durch BMVBW und BMU

<b>4. Frauenanteil:</b>	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	13	15	14	15
davon Bund:	0	0	0	2
Anzahl der Frauen:	0	0	1	1
davon Bund:	0	0	0	0

**7. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Begutachtung der Umweltsituation und Entwicklungstendenzen, Analyse von Fehlentwicklungen und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten

**2. Rechtsgrundlage:**

Erlass des BMU vom 1. März 2005

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

Ernennung durch BMU nach Zustimmung des Bundeskabinetts

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

Keine

**3.3 Auswahlverfahren**

Entscheidung BMU

<b>4. Frauenanteil:</b>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	0	0	0

**8. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“ (WBGU)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung zur Begutachtung der globalen Umweltveränderungen und ihrer Folgen und zur Unterbreitung

von Vorschlägen zu deren Bewältigung in ihrem ökologischen, sozialen und ökonomischen Kontext. Der Beirat wird von einem IMA WGBU geleitet, in dem alle Bundesressorts und das Bundeskanzleramt vertreten sind. Siehe <http://www.wbgu.de>

**2. Rechtsgrundlage:**

gemäß Erlass BMU/BMBF vom 25. Oktober 2002

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

Die Mitglieder des Beirats werden gemeinsam vom federführenden Bundesministerium für Bildung und Forschung und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:**

Keine

**3.3 Auswahlverfahren**

Siehe unter 3.1

<b>4. Frauenanteil:</b>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	9	9
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3	4
davon Bund:	0	0	0

**9. Kommission für Anlagensicherheit (KAS)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der Bundesregierung über Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit und Vorschlag von sicherheitstechnischen Regeln

**2. Rechtsgrundlage:**

§ 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

BMU im Einvernehmen mit BMAS. Zusammensetzung entsprechend § 1 a Abs. 3 BImSchG.

**3.3 Auswahlverfahren**

durch BMU im Einvernehmen mit BMAS

<b>4. Frauenanteil:</b>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	–	33
davon Bund:	–	4
Anzahl der Frauen:	–	5
davon Bund:	–	0

**10. Beirat für Umwelt und Sport beim BMU**

*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMU zu Fragen der Umweltauswirkungen von neuartigen Sport- und Freizeitaktivitäten und -geräten; Empfehlungen für eine umweltverträgliche Sportausübung und naturgebundene Sportarten

*2. Rechtsgrundlage:*

Erlass des BMU vom 8. Mai 2000

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMU

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	16	10
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	2	1
davon Bund:	0	0	0

**11. Fachbeirat Bodenuntersuchungen (FBU)**

*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des BMU in methodischen Fragen der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV)

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 6 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMU

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	15
davon Bund:	5	4
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

**12. Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)**

*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Umsetzung und Fortentwicklung des interdisziplinären zwischenstaatlichen

UNESCO-Programms „Man and the Biosphere – der Mensch und die Biosphäre“; Fortschreibung des nationalen MAB-Beitrags; Zusammenarbeit mit den internationalen MAB-Gremien der UNESCO

*2. Rechtsgrundlage:*

Satzung

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung der Mitglieder durch BMU

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis mit besonderer Erfahrung/Expertise in den Themenfeldern des MAB-Programms

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	13
davon Bund:	2	1
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	0	1

**13. Umweltgutachterausschuss beim BMU (UGA)**

*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratungsfunktion gegenüber BMU, Erlass von Richtlinien zu der Erstellung und Beaufsichtigung von Umweltgutachten, Führung einer Prüferliste, Abgabe von Empfehlungen für die Benennung von Sachverständigen für Widerspruchsverfahren

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 21 Umweltauditgesetz

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMU, jedoch nur auf Vorschlag der Bundesdachverbände der Wirtschaft, der freien Berufe, der Gewerkschaften, Umweltverbände und der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Vorschlagsberechtigten

*3.3 Auswahlverfahren*

BMU muss die gesetzlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 UAG beachten und darf daher die Mitglieder des UGA nur benennen, wenn sie in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	25	25	25
davon Bund:	5	3	7
Anzahl der Frauen:	4	4	4
davon Bund:	0	0	3

#### 14. Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA)

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Bund-/Ländergremium zur Steuerung der Braunkohlesanierung

##### 2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten i. d. F. vom 10. Januar 1995

##### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Zuständige Bundes- und Landesressorts

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die im Ausschuss vertretenen Bundes- und Landesressorts bestimmen eigenständig die Besetzung der ihnen zustehenden Sitze.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	22	17
davon Bund:	9	6
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	1

#### 15. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): Mittelstandsrat

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Mittelstandsrat konkretisiert den staatlichen Auftrag der Mittelstandsbank nach § 2 Abs. 2. Er berät und beschließt über Vorschläge zur Förderung des Mittelstandes unter Berücksichtigung der Gesamtgeschäftsplanung der Anstalt.

##### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die KfW vom 5. November 1948 (WiGBI. S. 123) in der Fassung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478), § 7a Abs. 1.

##### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender, Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden, Beauftragter der Bundesregierung für den Aufbau Ost kraft Amtes sowie zwei durch den Bundesrat zu benennende Vertreter, vier weitere vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestellte Mitgliedern und jeweils ein vom Bundesministerium der

Finanzen sowie ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestelltes Mitglied.

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

s. o.

##### 3.3 Auswahlverfahren:

s. o.

4. Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	11
davon Bund:	9
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	1

#### 16. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung der GRS

##### 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag über die Bildung der GRS i. d. F. vom 27. Juli 2004

##### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Bundesregierung bestimmt die Vertreterinnen bzw. Vertreter des BMU (3) sowie BMF (1) und BMWI (1)

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	13	13	13	13
davon Bund:	5	5	5	5
Anzahl der Frauen:	0	0	2	2
davon Bund:	0	0	1	2

#### 17. Kuratorium der „Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloss Drachenburg zu Königswinter“

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung des Vorstandes und Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten

##### 2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

BMU, die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sowie die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

**3.3. Auswahlverfahren**

Berufung durch den Vorstand der Stiftung aufgrund der Bestellung durch BMU, Land NRW (MUNLV), Brandenburg (UM) sowie NRW-Stiftung. Länder bestellen je drei Vertreterinnen und Vertreter des amtlichen und drei Vertreterinnen und Vertreter des verbandlichen Naturschutzes. Von diesen werden in der Regel Namensvorschläge gemacht.

<b>4. Frauenanteil:</b>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	17	16
davon Bund:	6	6	6
Anzahl der Frauen:	1	1	3
davon Bund:	0	1	1

**18. Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet sie, insbesondere durch

- Festlegung der Leitlinien der Förderungen
- Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans
- Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel
- Aufstellung der Jahresrechnung
- Veröffentlichung des Jahresberichts
- Entscheidung über die jährliche Vergabe des Deutschen Umweltpreises
- Bestellung des Generalsekretärs

**2. Rechtsgrundlage:**

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ vom 18. Juli 1990 mit der dazu gehörigen Satzung

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

Berufung durch die Bundesregierung in Person des Bundesumweltministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Kenntnisnahme durch das Bundeskabinett.

<b>4. Frauenanteil:</b>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14
davon Bund:	7	7
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	1	2

**19. Verwaltungsrat der Europäischen Umweltagentur (EEA)****1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Koordinierung eines europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes auf Gemeinschaftsebene

**2. Rechtsgrundlage:**

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes mit den Änderungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 9333/1999 des Rates vom 29. April 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 ergeben

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:**

Dem Verwaltungsrat der Agentur gehören je 1 Vertreterin oder Vertreter der Mitgliedsstaaten und 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kommission an. Für Deutschland wird das Mitglied vom BMU benannt.

**3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen**

s. zu 3.1.

**3.3 Auswahlverfahren**

Das Amt wird regelmäßig vom/von der Abteilungsleiter(in) oder Unterabteilungsleiter(in) wahrgenommen, in dessen/deren Zuständigkeit der Bereich Europäische Union gehört.

<b>4. Frauenanteil:</b>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	unbe- kannt	unbe- kannt	36
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	unbe- kannt	unbe- kannt	3
davon aus Deutschland:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)****Übersicht****Beiräte, Sachverständigenkommissionen:**

Beratungsgremien der Beratungsübersicht

**Umweltforschung; Klimaforschung**

1. Beirat Globale Umweltveränderungen

**Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit**

2. Gesundheitsforschungsrat
3. Wissenschaftlicher Ausschuss des Gesundheitsforschungsrats
4. Medizinisch-Technischer Ausschuss des Gesundheitsforschungsrats

**Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen**

5. Beirat Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit

**Innovation und verbesserte Rahmenbedingungen**

6. Innovationsbeirat

**Nicht FuE-relevante Bildungsausgaben – keine Wissenschaftsausgabe**

7. Beirat für Ausbildungsförderung
8. Beirat zum Berichtssystem Weiterbildung
9. Beirat Begabtenförderung berufliche Bildung

**Sonstige Beratungsgremien, Sachverständigenkommissionen**

10. Wissenschaftsrat (Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission und Verwaltungskommission)
11. Ausschuss für Hochschulstatistik
12. Senat der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren

**Organe von Institutionen und Forschungseinrichtungen**

13. Stiftungsrat der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF)
14. Hauptausschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft
15. Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung
16. Stiftungsrat der Stiftung caesar
17. Kuratorium des Deutschen Studentenwerkes e. V.
18. Kuratorium der Studienstiftung des deutschen Volkes e. V.
19. Kuratorium der Volkswagenstiftung

20. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V.

21. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

22. Kuratorium der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung

23. Verwaltungsrat der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron

24. Kuratorium der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum

25. Senat des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt e. V.

26. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH

27. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH

28. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH

29. Kuratorium des GeoForschungsZentrums Potsdam

30. Aufsichtsrat des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH

31. Aufsichtsrat des GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit GmbH

32. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH

33. Aufsichtsrat des Hahn-Meitner-Instituts GmbH

34. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik

35. Kuratorium des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin

36. Aufsichtsrat des UFZ-Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle GmbH

**Internationale Gremien**

37. Oberster Rat des Europäischen Hochschulinstituts

38. Lenkungsausschuss des Instituts Laue-Langevin

39. Unterausschuss für administrative Fragen des Instituts Laue-Langevin

40. CERN-Rat

41. Finanzausschuss des CERN

42. Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

43. Verwaltungs- und Finanzausschuss des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

44. Europäische Konferenz für Molekularbiologie

45. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre

- 46. Finanzausschuss der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
- 47. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage
- 48. Finanzausschuss der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage

**Beratungsgremien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)**

Das BMBF hat eine große Zahl von Beratungsgremien eingesetzt, die es in übergreifenden und grundsätzlichen Fragen der Forschungs- und Technologiepolitik, bei sei-

nen Förderungsprogrammen und in sonstigen Fachfragen beraten.

Die Mitglieder dieser Gremien werden vom BMBF ernannt. Andere Stellen haben keine Einflussrechte. Die Grundsätze für das Beratungswesen des BMBF enthalten u. a. auch Kriterien für die Auswahl der Beraterinnen und Berater.

Es handelt sich um folgende wesentliche Beratungsgremien – jeweils mit Angabe ihrer Zusammensetzung durch Männer und Frauen (M/F) – (siehe in der Übersicht die Nummern 1 bis 8):

Gegenstand/Aufgaben	Zusammensetzung	
	M	F
Umweltforschung, Klimaforschung <b>1. Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen</b>	5	4
Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit <b>2. Gesundheitsforschungsrat</b>	12	6
<b>3. Wissenschaftlicher Ausschuss des Gesundheitsforschungsrats</b>	9	3
<b>4. Medizinisch-Technischer Ausschuss des Gesundheitsforschungsrats</b>	10	3
Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen <b>5. Beirat Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit</b>	18	6
Innovation und verbesserte Rahmenbedingungen <b>6. Innovationsbeirat</b>	9	3
Nicht FuE-relevante Bildungsausgaben – keine Wissenschaftsausgaben <b>7. Beirat für Ausbildungsförderung</b>	17	5
<b>8. Beirat zum Berichtssystem Weiterbildung</b>	7	3
<b>9. Beirat Begabtenförderung berufliche Bildung</b>	10	1

## 10. Wissenschaftsrat (Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission, Verwaltungskommission)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung von Bund und Ländern in Fragen der Wissenschafts- und Hochschulpolitik; Empfehlungen und gutachterliche Stellungnahmen zur Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung. Der Wissenschaftsrat tritt als Vollversammlung oder in Kommissionen zusammen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der beiden Kommissionen zusammen.

### 2. Rechtsgrundlage:

Abkommen zwischen Bund und Ländern zur Errichtung des Wissenschaftsrats vom 5. September 1957 in der Fassung vom 27. April 2005.

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

#### a) Wissenschaftliche Kommission

Berufung der 32 Mitglieder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten

#### b) Verwaltungskommission:

Berufung der Mitglieder durch die Bundesregierung und die Landesregierungen

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

#### a) Wissenschaftliche Kommission:

Die Bundesregierung und die Landesregierungen schlagen je 4 Mitglieder vor, die übrigen Mitglieder werden vorgeschlagen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Hochschulrektorenkonferenz sowie der Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen.

#### b) Verwaltungskommission:

Die Bundesregierung entsendet 6 Mitglieder und die Landesregierungen 16.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die der Wissenschaft und ihrer Förderung nahe stehen.

#### a) Wissenschaftliche Kommission:

Wird von den vorschlagenden Institutionen intern geregelt.

#### b) Verwaltungskommission:

Die 6 von der Bundesregierung entsandten Mitglieder sind jeweils Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre der zuständigen Ressorts.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
a) Vollversammlung:			
Anzahl der Mitglieder:	54	54	54
davon Bund:	10	10	10
Anzahl der Frauen:	13	17	12
davon Bund:	1	2	3
b) Wissenschaftliche Kommission:			
Anzahl der Mitglieder:	32	32	32
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	7	9	10
davon Bund:	1	1	3
c) Verwaltungskommission:			
Anzahl der Mitglieder:	22	22	22
davon Bund:	6	6	6
Anzahl der Frauen:	6	8	2
davon Bund:	0	1	0

## 11. Ausschuss für die Hochschulstatistik

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Statistischen Bundesamtes bei der Durchführung der Hochschulstatistik

### 2. Rechtsgrundlage:

§ 7 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Ergibt sich aus § 7 HStatG

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMBF, BMF, BMVg und BMG sind im Ausschuss vertreten; BMBF bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen (zentrale Repräsentanz der Hochschulen, 3 wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich der Hochschulplanung), hat aber keinen Einfluss auf die von diesen Institutionen benannten Personen.

Benennungsrechte haben die obersten Landesbehörden, der Wissenschaftsrat, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und sonstige entsendenden Stellen nach § 7 HStatG.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt in § 7 HStatG

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	32	31	46
davon Bund:	5	4	5
Anzahl der Frauen:	5	4	6
davon Bund:	1	0	1

## 12. Senat der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratungsgremium in grundsätzlichen Fragen der Forschungsstrategie der Helmholtz-Zentren und ihrer Umsetzung

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitgliedschaft kraft Amtes bzw. Wahl durch Mitgliederversammlung

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BMBF ist kraft Amtes Mitglied und entsendet 1 Vertreterin bzw. Vertreter, die Länder 2 Mitglieder.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	25	20	22
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	5	6
davon Bund:	0	1	1

## 13. Stiftungsrat der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF)

### 3. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Organ. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung (Festlegung der Förderleitlinien, Fördermittelvergabe, Aufstellung des Wirtschaftsplans, Aufstellung der Jahresrechnung, Vorlage des Jahresberichts).

### 4. *Rechtsgrundlage:*

Satzung, Stiftungsgeschäft vom 13. Oktober 2000

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:*

Die Bundesregierung als alleinige Stifterin der DSF beauftragt den Stiftungsrat, sie wird vertreten durch BMBF. Die 15 Sitze verteilen sich auf vier Bundesressorts (vier Sitze), den Bundestag (drei Sitze) und die Wissenschaft (acht Sitze).

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsrechte besitzen der Bundestag (für drei Sitze), drei weitere Bundesressorts (für je einen Sitz) und die DFG (für einen Sitz).

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	15
davon Bund:	7	7
Anzahl der Frauen:	4	5
davon Bund:	1	2

## 14. Hauptausschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Organ; zuständig für die finanzielle Förderung der Forschung und alle damit zusammenhängenden Grundsatzfragen, Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Entscheidung über Förderanträge der Allgemeinen Forschungsförderung, Bildung von Ausschüssen im Rahmen seiner Zuständigkeit.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Hinsichtlich der staatlichen Vertreterinnen und Vertreter: Die Bundesregierung benennt 8, die Länder 16.

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die übrigen Mitglieder kommen aus der Wissenschaft.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Vertreten sind die sachlich zuständigen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger einzelner Bundesministerien bzw. der Wissenschaftsministerien der Länder.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	37	35	65
davon Bund:	8	8	8
Anzahl der Frauen:	6	7	8
davon Bund:	1	1	0

## 15. Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des BIBB, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind. Er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung.

2. *Rechtsgrundlage:*

Berufsbildungsförderungsgesetz, Satzung des Hauptausschusses des BIBB

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF beruft die Mitglieder.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung schlägt 5 Mitglieder als Beauftragte des Bundes vor. Vorschlagsberechtigt für die weiteren Mitglieder sind die Tarifparteien und Länder (Bundesrat).

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	53	53	29
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	12	14	6*
davon Bund:	2	3	1

\* Die Länder haben ein „Nachbarschaftsmodell“ gebildet, sodass Mitglieder und stellvertretende Mitglieder routieren. Dadurch erhöht sich der Frauenanteil um 4 Personen (Frauen).

**16. Stiftungsrat der Stiftung caesar**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Bund, Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und Stadt Bonn (durch Satzung geregelt)

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung entsendet 3 Mitglieder (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden) und beruft 3 Mitglieder des Deutschen Bundestages. Das Land NRW entsendet 2 Mitglieder und beruft 2 weitere Mitglieder des Landtages NRW. Die Stadt Bonn entsendet 1 Mitglied. Diese Mitglieder kooptieren 4 weitere Mitglieder aus Wissenschaft und Wirtschaft.\*

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	11	15	14*
davon Bund:	3	6	6
Anzahl der Frauen:	3	2	3
davon Bund:	0	0	0

\* 1 z. Zt. nicht besetzt.

**17. Kuratorium des Deutschen Studentenwerks (DSW)**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unterstützung des Deutschen Studentenwerks bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Werbung in der Öffentlichkeit für seine Ziele

2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

§ 17 der Satzung regelt die Zusammensetzung. Neben den 5 von Amts wegen vertretenen Mitgliedern (Bundesministerin oder -minister für Bildung und Forschung, die Präsidentinnen oder Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Kultusministerkonferenz (KMK), des Deutschen Städtetages und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes) beruft der Vorstand des DSW seine Mitglieder. Vertreterin oder Vertreter des BMBF ist in der Regel die oder der für das DSW zuständige Unterabteilungsleiterin bzw. Unterabteilungsleiter.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	22	21
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	5	7	6
davon Bund:	0	1	1

**18. Kuratorium der Studienstiftung des deutschen Volkes**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Bundesregierung entsendet 1 Vertreterin bzw. Vertreter (mit drei von derzeit 23 Stimmen), Länder (4 Vertreterinnen bzw. Vertreter), Wissenschaftsorganisationen (6 Vertreterinnen bzw. Vertreter). Zuwahl – durch Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes – von bis zu 10 Persönlichkeiten aus Hochschule, Wissenschaft, Kunst, Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20	19
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	2	3	2
davon Bund:	0	0	0

**19. Kuratorium der Volkswagen-Stiftung***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Vorstand der Stiftung

*2. Rechtsgrundlage:*

Satzung der Volkswagen-Stiftung

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Durch Satzung geregelt

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung beruft die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und 6 weitere Mitglieder, die Landesregierung Niedersachsen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ebenfalls 6 weitere Mitglieder.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14	14
davon Bund:	7	7	7
Anzahl der Frauen:	2	4	5
davon Bund:	0	2	3

**20. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Satzung der Max-Planck-Gesellschaft

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Hauptversammlung

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter (Minister- oder Staatssekretärebene), Entsendungsrecht haben die Länder (nur Landesministerinnen bzw. -minister) und der Gesamtbetriebsrat.

*3.3 Auswahlverfahren:*

Wahl von Mitgliedern durch Hauptversammlung sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Sektionen

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	57	55	55
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	5	8	8
davon Bund:	0	1	1

**21. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Satzung

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitgliederversammlung

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter, Entsendungsrecht der Wissenschaft, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

*3.3 Auswahlverfahren:*

Wahl durch Mitgliederversammlung von Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	27	27	27
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	2	3
davon Bund:	2	0	1

**22. Kuratorium der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Bund und Länder Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein (durch Satzung geregelt)

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Entsendungsrecht der Länder und Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	11	13	13
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	0	0	0

### 23. Verwaltungsrat der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron, Hamburg

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Bund und Länder Hamburg und Brandenburg

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), die Länder haben Entscheidungsrecht.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1	0
davon Bund:	0	0	0

### 24. Kuratorium der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Bund und Land Baden-Württemberg

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben Land und Universität Heidelberg.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	3	2	4
davon Bund:	2	1	0

### 25. Senat des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln-Porz

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Mitgliederversammlung

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Länder haben Benennungsrecht für 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter.

#### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Für die übrigen Mitglieder: Wahl durch Mitgliederversammlung

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	33	33	33
davon Bund:	6	6	6
Anzahl der Frauen:	1	0	2
davon Bund:	0	0	1

### 26. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH, Jülich

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

#### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	2	1	3
davon Bund:	0	0	2

## 27. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH, Karlsruhe

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	2	5
davon Bund:	0	0	2

## 28. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH, Braunschweig

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern aus dem Bereich der Wissenschaft oder Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	5	6
davon Bund:	0	0	0

## 29. Kuratorium der Stiftung GeoForschungsZentrum Potsdam, Potsdam

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bund und Land Brandenburg (durch Satzung geregelt)

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), das Land hat Entsendungsrecht.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Es werden bis zu 5 Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft berufen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	3	3
davon Bund:	0	0	0

## 30. Aufsichtsrat des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH, Geesthacht

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben Länder und private Gesellschafter.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	15	15
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	1	1	4
davon Bund:	0	0	1

**31. Aufsichtsrat des GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit GmbH, Neuherberg**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	3	3
davon Bund:	1	0	0

**32. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land Hessen hat Entsendungsrecht.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	6	4	4
davon Bund:	3	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	1

**33. Aufsichtsrat des Hahn-Meitner-Instituts, Berlin GmbH, Berlin**1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 *Auswahlverfahren:*

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, öffentliches Leben mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	10
davon Bund:	4	4	3
Anzahl der Frauen:	1	1	3
davon Bund:	0	0	1

### 34. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasma-Physik, Garching

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Senat der Max-Planck-Gesellschaft

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter, Entsendungsrecht der Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, Berufsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft (zum Teil auf Vorschlag des Instituts-Direktoriums).

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	9	9
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	1

### 35. Kuratorium der Stiftung Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin, Berlin-Buch

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Stiftungssatzung

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Bund und Land Berlin

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben das Land Berlin, die Berliner Universitäten und die Träger von Kliniken.

#### Auswahlverfahren:

Für die 2 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die dem Kuratorium angehören können, gilt die Wahlordnung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	19	19
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	2	5	4
davon Bund:	1	1	0

### 36. Aufsichtsrat des UFZ-Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle GmbH, Leipzig

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

#### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag

#### 3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Gesellschafterversammlung

#### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Länder haben Entsendungsrecht.

#### Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	3	2 (3)
davon Bund:	0	1	1 (2)

Klammerwerte gelten ab 1. August 2005

### 37. Oberster Rat des Europäischen Hochschulinstituts (EHI), Florenz

#### 1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Das EHI ist eine von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getragene Postgraduierten-Einrichtung für Forschung und Lehre über Fragen der europäischen Inte-

gration. Der Oberste Rat ist oberstes Aufsichts- und Entscheidungsgremium des EHI.

## 2. Rechtsgrundlage:

Gründungsübereinkommen zum EHI; Absprache zwischen BMBF und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK).

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung hat das Benennungsrecht für die deutsche Delegation im Obersten Rat.

### 3.2 Auswahlverfahren:

Durch Absprache BMBF/KMK erhielt die Kultusministerkonferenz (KMK) das Benennungsrecht für die 2. deutsche Delegierte bzw. den 2. deutschen Delegierten. BMBF-Vertreterin bzw. -Vertreter ist der Leiter der Hochschulabteilung des BMBF. Die KMK entsendet die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden ihres Hochschulausschusses.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 38. Lenkungsausschuss des Instituts für Laue-Langevin (ILL)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Abkommen über den Bau und Betrieb eines Höchstflussreaktors, Statut der Gesellschaft

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet die deutschen Mitglieder des Lenkungsausschusses.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	4	4	4
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 39. Unterausschuss für administrative Fragen des Instituts Laue-Langevin (ILL)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Abkommen über den Bau und Betrieb eines Höchstflussreaktors, Statut der Gesellschaft

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet die deutschen Mitglieder des Lenkungsausschusses für administrative Fragen.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	1	1	2

## 40. CERN-Rat

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Konvention des CERN (Europäische Organisation für Kernforschung)

### 3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 deutsche Vertreterinnen bzw. Vertreter, Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	3	2
davon Bund:	2	3	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 41. Finanzausschuss des CERN

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Konvention und Finanzprotokoll des CERN

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet 2 deutsche Vertreterinnen bzw. Vertreter.

*3.2 Auswahlverfahren:*

Finanzprotokoll

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	3	2
davon Bund:	2	3	2
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

**42. Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL-Rat)***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Übereinkommen zur Errichtung eine europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet maximal 2 Delegierte und Berater.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	3	2
davon Bund:	2	3	1
Anzahl der Frauen:	0	1	0
davon Bund:	0	1	0

**43. Verwaltungs- und Finanzausschuss des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL)***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Finanzordnung des EMBL

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet 2 Delegierte, Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	3	2
davon Bund:	2	3	1
Anzahl der Frauen:	1	1	0
davon Bund:	1	1	0

**44. Europäische Konferenz für Molekularbiologie***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet Delegierte, Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	3	3	2
davon Bund:	3	3	1
Anzahl der Frauen:	1	1	0
davon Bund:	1	1	0

**45. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO)***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Übereinkommen zur Gründung einer Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet 2 Delegierte in den ESO-Rat.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**46. Finanzausschuss der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Finanzprotokoll zu dem ESO-Übereinkommen

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet 1 Delegierte bzw. Delegierten.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

**47. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet Delegierte und Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	5	4	4
davon Bund:	5	4	4
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

**48. Finanzausschuss der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESFR)***1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

*2. Rechtsgrundlage:*

Satzung des ESRF

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMBF entsendet 3 Delegierte.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der deutschen Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	1	1	1

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)****Übersicht****Beirat**

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

**Organe/Aufsichtsgremien im Bereich des Bundes gemäß Abschnitt 2 BGremBG**

2. Aufsichtsrat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG), Köln
3. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn

**Organe/Aufsichtsgremien außerhalb des Bereichs des Bundes gemäß Abschnitt 3 BGremBG**

4. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes gGmbH (DED), Bonn
5. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE), Bonn
6. Kuratorium der Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWEnt) gGmbH

**1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beratung des BMZ in allen Fragen der Entwicklungspolitik in voller wissenschaftlicher Unabhängigkeit

*2. Rechtsgrundlage:*

Organisationserlass des BMZ aus dem Jahre 1963

Satzung des Beirats

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Dem BMZ werden durch den Beirat in eigener Verantwortung neue Mitglieder kooptiert und zur Berufung vorgeschlagen, die auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik als Praktikerinnen bzw. Praktiker und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler der verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen tätig sind.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine

### 3.3 Auswahlverfahren:

kein Auswahlverfahren

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	23	21	24
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3	4
davon Bund:	0	0	0

## 2. DEG Aufsichtsrat

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium, Entscheidung über die strategische Ausrichtung der DEG, Überwachung der Geschäftsführung, Prüfung des Jahresabschlusses

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag, GmbH-Gesetz

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung /Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

die Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW – (Körperschaft des öff. Rechts) ist alleinige Gesellschafterin der DEG. Die Ressorts AA, BMF, BMWi und BMZ entsenden jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin in den Aufsichtsrat.

### 3.3 Auswahlverfahren:

kein formelles Auswahlverfahren

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	11	12
davon Bund:	5	4	4
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	–	–	–

## 3. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ GmbH, Eschborn)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes u. a.

### 2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz

Mitbestimmungsgesetz 1976

Gesellschaftsvertrag

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

8 Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Beschluss des Gesellschafters bestellt – davon 4 auf Vorschlag der beteiligten Ressorts und 4 auf Vorschlag der Fraktionen des Deutschen Bundestages. Weitere 8 Mitglieder werden nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 von den Beschäftigten der GTZ gewählt (Arbeitnehmervertretung).

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMF und BMZ, ist alleiniger Gesellschafter der GTZ. Die Ressorts AA, BMF, BMWi bzw. BMWA und BMZ entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in den Aufsichtsrat. Außerdem bestehen Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten der GTZ. Die vier Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter für den Einzelplan 23 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sind die weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gesellschafters im Aufsichtsrat.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Berufungen auf die acht Aufsichtsratsmandate der Anteilseignerseite im GTZ-Aufsichtsrat erfolgen aufgrund spezifischer Funktionen in den vier beteiligten Ressorts (AA, BMF, BMWA, BMZ) bzw. im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Berichterstatter für den Einzelplan 23).

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund*:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	4	4	5
davon Bund*:	0	0	0

\* nur Ressorts (ohne Mitglieder des Deutschen Bundestages)

#### 4. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes gGmbH (DED), Bonn

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes u. a.

##### 2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz

Gesellschaftsvertrag

##### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Neben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Mitarbeiter/innen verschiedener Ressorts und Fraktionen des Deutschen Bundestages haben der Ko-Gesellschafter „Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e. V.“ und der DED Einfluss auf die Besetzung des Verwaltungsrates (nähere Einzelheiten siehe Nr. 3.3).

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Ressorts AA und BMFSFJ schlagen je 1 Vertreterin bzw. Vertreter, das BMZ 2 Vertreter/innen vor. Die Bundesregierung kann ferner 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem gesellschaftspolitischen Bereich vorschlagen. Vorschlagsberechtigt sind außerdem die Fraktionen des Deutschen Bundestages (je 1 Vertreterin bzw. Vertreter), Ko-Gesellschafter „Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e. V.“ (4 Vertreterinnen bzw. Vertreter), Entwicklungshelferschaft des DED (2 Vertreterinnen bzw. Vertreter) sowie die Beschäftigten des DED (1 Vertreterin bzw. Vertreter). Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Zeit bis zum Ende der letzten ordentlichen Gesellschafterversammlung des übernächsten Kalenderjahres.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	7	8	8
Anzahl der Frauen:	5	6	4
davon Bund:	1	3	2

#### 5. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE)

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung, der Inhalte der Ausbildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit, Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft u. a.

##### 2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz

Gesellschaftsvertrag

##### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Das Kuratorium des DIE hat 12 Mitglieder; davon werden berufen

- 5 vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland,
- 3 vom Gesellschafter Land Nordrhein-Westfalen,
- 4 von Bund und Land gemeinsam.

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMZ vertritt den Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland. 3 der 5 Mitglieder sind Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ressorts AA, BMWA und BMZ.

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder aus den Bundes- und Landesministerien werden aufgrund ihres Amtes von den Ministerien vorgeschlagen und durch das BMZ berufen (insgesamt 5 Mitglieder). Darüber hinaus sind KfW, GTZ, Deutscher Gewerkschaftsbund, Zentralverband des Deutschen Handwerks, EU-Kommission und VENRO und entwicklungspolitische Wissenschaft im Kuratorium vertreten, jeweils durch die entspr. Amtsinhaber auf Vorschlag der entscheidenden Organisationen und Berufung durch die Ministerin des BMZ in Anwendung der Berufungsrichtlinien.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	11
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	0	3	3
davon Bund:	0	0	1
Bund und Land	0	0	1

#### 6. Kuratorium der Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWEnt) gGmbH

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung der Gesellschaft über für deren Entwicklung wesentliche Fragen, der Informations- und Meinungsaustausch über alle mit dem Unternehmenszweck zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Förderung der Beziehungen zwi-

schen der Gesellschaft, den Ländern, den Unternehmen und Verbänden der Wirtschaft sowie anderen Institutionen, die auf ähnlichen Gebieten wie die Gesellschaft tätig sind.

## 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

- Deutscher Bundestag (Fraktionen)
- Bundesländer
- BMBF, AA, BMWA, BMVEL
- Wirtschaft
- DGB

### 3.3 Auswahlverfahren:

Das Kuratorium hat die Gesellschaft insbesondere über die für deren Entwicklung wesentlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für drei Jahre berufen. Für die Besetzung des Kuratoriums gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

Die Kuratoriumsmitglieder wurden in einem langwierigen Prozess und nach intensiver Rücksprache mit den Bundestagsfraktionen, den Ländern, dem Ressortkreis, der Wirtschaft und dem DGB berufen. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt in der Praxis namens der Gesellschafterversammlung durch den Hauptgesellschafter Bund, vertreten durch das federführende BMZ, mittels Schreiben des Staatssekretärs.

Es existiert kein unmittelbares Entsenderecht des Bundes, da die Gesellschafterversammlung für die dreijährige Berufung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kuratoriums zuständig ist.

Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihr Amt berufen werden, ist die Mitgliedschaft an das Amt gebunden.

4. Frauenanteil:	1997*	2001*	2005
Anzahl der Mitglieder:			20
davon Bund:			5
Anzahl der Frauen:			4
davon Bund:			2

\* Die ImWent gGmbH entstand im Jahr 2002 aus dem Zusammenschluss der Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V. (CDG) und der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE), die als Minderheitsgesellschafter weiter existieren. Aufgrund der geänderten Gesellschaftsform kann kein unmittelbarer Vergleich zu den Vorgängerinstitutionen angestellt werden.

## Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

### Übersicht

#### Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Auswahlausschuss für Filmförderung beim BKM
2. Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes
3. Stiftungsbeirat der Kulturstiftung des Bundes

#### Organe und Aufsichtsgremien

4. Vorstand der Kulturstiftung des Bundes
5. Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek<sup>12</sup>
6. Hörfunkrat des DeutschlandRadios
7. Verwaltungsrat des DeutschlandRadios
8. Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)
9. Verwaltungsrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)
10. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder
11. Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH
12. Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
13. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt
14. Präsidium der Filmförderungsanstalt (FFA)
15. Aufsichtsrat der Transit Film GmbH
16. Kuratorium des Vereins Beethoven-Haus Bonn
17. Kuratorium der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (ROC)
18. Gesellschafterversammlung der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (ROC)
19. Aufsichtsrat Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH (DMR)
20. Stiftungsrat der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
21. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
22. Stiftungsrat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
23. Verwaltungsausschuss des Freien Deutschen Hochstifts
24. Stiftungsrat der Klassik Stiftung Weimar
25. Verwaltungsausschuss der Deutschen Schillergesellschaft e. V.

<sup>12</sup> Seit 29. Juni 2006 „Deutsche Nationalbibliothek“.

26. Kuratorium des Deutschen Studienzentrums in Venedig e. V.
27. Verwaltungsrat der Deutschen Welle
28. Rundfunkrat der Deutschen Welle (DW)
29. Stiftungsrat der Stiftung Bauhaus Dessau
30. Kuratorium der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
31. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
32. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
33. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
34. Vorstand Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
35. Kuratorium der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
36. Vorstand der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
37. Kuratorium Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
38. Vorstand der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
39. Kuratorium der Otto-von-Bismarck-Stiftung
40. Vorstand der Otto-von-Bismarck-Stiftung
41. Kuratorium der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
42. Vorstand der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
43. Aufsichtsrat der Deutsches Historisches Museum GmbH
44. Vorstand der Villa Romana e. V.
45. Villa Massimo-Jury
46. Stiftungsrat der Stiftung Jüdisches Museum Berlin
47. Kuratorium Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH

#### Internationale Gremien

48. Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste/Europarat (CDMC) vormals Lenkungsausschuss für Massenmedien, CDMM)
49. RIAS Berlin-Kommission

#### 1. Auswahlausschuss für Filmförderung beim BKM

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung der BKM bei der Vergabe von Filmpreisen und bei Förderungsanträgen zur Produktion von Filmen, besonders bei der Beurteilung der künstlerischen Qualität.

##### 2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsrichtlinien der BKM vom 13. Juli 2005

##### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BKM

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind insbesondere die Organisationen des Films und der Filmwirtschaft, der deutsche Bundestag, die Länder und die Kirchen.

Das BMFSFJ, der Berliner Senat und die Kinoverbände haben für insgesamt 8 Ausschussmitglieder Benennungsrechte.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	59	58	62
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	30	29	31
davon Bund:	0	0	0

#### 2. Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes

##### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.

##### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 7 bis 9 der Satzung der Kulturstiftung des Bundes

##### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

- 2 Mitglieder sind kraft ihres Amtes Mitglied im Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes (Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Vorsitzende des Stiftungsrates der Länder)
- 3 Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag benannt
- 2 Mitglieder werden von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder benannt
- 2 Mitglieder werden von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände benannt
- 3 Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt
- 1 Mitglied wird vom Auswärtigen Amt benannt
- 1 Mitglied wird vom Bundesministerium für Finanzen benannt

##### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

##### 3.3 Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren wird von den genannten Institutionen selbst gestaltet.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	0	14
davon Bund:	0	0	9
Anzahl der Frauen:	0	0	5
davon Bund:	0	0	5

### 3. Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei ihrer Tätigkeit. Er erörtert die inhaltlichen Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und gibt hierzu Empfehlungen ab.

#### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 11 und 12 der Satzung der Kulturstiftung des Bundes

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stiftungsrat nach Voten von Fachverbänden berufen.

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen möglichst breite Kenntnis der Kulturlandschaft in Deutschland aufweisen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	0	12
davon Bund:	0	0	1
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

### 4. Vorstand der Kulturstiftung des Bundes

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach durch den Stiftungsrat festgelegten Richtlinien.

#### 2. Rechtsgrundlage:

§ 10 der Satzung der Kulturstiftung des Bundes

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen.

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder des Vorstandes müssen geeignet sein, die Stiftung einerseits künstlerisch und andererseits administrativ zu führen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	0	0	2
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	0

### 5. Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek<sup>13</sup>

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Entscheidung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek

#### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 in der Fassung des Einigungsvertrages vom 23. September 1990

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

BKM

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist gesetzlich bestimmt (§ 7 Absatz 1, Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 in der Fassung des Einigungsvertrages vom 23. September 1990)

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden von den in § 7 Absatz 1 des Gesetzes genannten Stellen

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	0*	0	0
davon Bund:	0	0	0

\*1) durch einen Übertragungsfehler wurde im 3. Bericht die Zahl 4 aufgenommen.

<sup>13</sup> Seit 29. Juni 2006 „Deutsche Nationalbibliothek“.

## 6. Hörfunkrat des DeutschlandRadios

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium; Aufstellung von Richtlinien für Sendungen des DeutschlandRadios, Beratung der Intendantin oder des Intendanten in Programmfragen, Überwachung der Einhaltung der Programmrichtlinien und -grundsätze, Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans, Wahl der Intendantin oder des Intendanten.

### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 20 ff. des DeutschlandRadio-Staatsvertrages in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 8. bis 15. Oktober 2004 (in Kraft seit 1. April 2005).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung sind im o. g. Staatsvertrag festgelegt. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Hörfunkrat (40 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung vertreten der Deutsche Bundestag, der Bundesrat, die Evangelische und Katholische Kirche, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Tarifparteien, die kommunalen Spitzenverbände, eine Reihe weiterer Verbände sowie von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten aus den Bereichen der Kultur und Wissenschaft berufene Mitglieder.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	40	40	40
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	13	15	14
davon Bund:	1	2	2

## 7. Verwaltungsrat des DeutschlandRadios

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium; der Verwaltungsrat beschließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten, er beaufsichtigt die Geschäftsführung in administrativen und finanziellen Fragen und er beschließt über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 23 ff. des DeutschlandRadio-Staatsvertrages in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 8. bis 15. Oktober 2004 (in Kraft seit 1. April 2005).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind im o. g. Staatsvertrag festgelegt. Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (8 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung die Länder (3 Mitglieder) sowie ARD und ZDF (je 2 Mitglieder) vertreten.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	8	8	8
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2	0
davon Bund:	0	0	0

## 8. Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium; Aufstellung von Richtlinien für Sendungen des ZDF, Beratung der Intendantin oder des Intendanten bei der Programmgestaltung, Überwachung der Einhaltung der Programmrichtlinien und -grundsätze, Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.

### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 20 ff. des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 8. bis 15. Oktober 2004 (in Kraft seit 1. April 2005).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung sind in § 21 des ZDF-Staatsvertrages geregelt. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Fernsehrat (77 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung vertreten die Bundesländer, die Parteien, die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Tarifparteien, die kommunalen Spitzenverbände, eine Reihe weiterer Verbände sowie von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten u. a. aus den Bereichen der Kultur und der Wissenschaft berufene Mitglieder.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	77	77	77
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	16	22	20
davon Bund:	0	1	2

## 9. Verwaltungsrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium; der Verwaltungsrat beschließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten, beaufsichtigt die Geschäftsführung in administrativen und finanziellen Fragen und beschließt über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

### 2. Rechtsgrundlage:

§§ 23 ff. des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung des Achten Rundfunk-änderungsstaatsvertrages vom 8. bis 15. Oktober 2004 (in Kraft seit 1. April 2005).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung sind in § 24 des ZDF-Staatsvertrages geregelt. Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (14 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung die Länder mit 5 Mitgliedern vertreten. Der Fernsehrat wählt 8 Mitglieder.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14	14
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2	3
davon Bund:	0	0	1

## 10. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsführendes Organ der Stiftung, das – mit Ausnahme der laufenden Geschäfte – über alle Aufgaben der Stiftung berät und entscheidet.

### 2. Rechtsgrundlage:

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 in der Fassung vom 25. Oktober 1991 und Satzung vom 4. Juni 1987 in der Fassung vom 11. Dezember 1998 in Verbindung mit dem Abkommen über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 in der Fassung vom 25. November 1993

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung benennt bis zu 2 Mitglieder, je 1 Mitglied wird durch die Länder benannt.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Teilnahme- und Vorschlagsrechte des Vorstands; Teilnahmerechte des Kuratoriums

### 3.3 Auswahlverfahren:

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	8	6	4
davon Bund:	0	0	1

## 11. Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufgaben eines Aufsichtsrats einer GmbH

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag vom 17. Juli 2002

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.

Die Gesellschafterin (BRD) entsendet ein Drittel der Mitglieder, davon muss ein/e Angehörige/r des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ressorts sein sowie ein/e Angehörige/r der Abteilung für Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amtes. Ein weiteres Drittel der Mitglieder wird auf Vorschlag des für Kultur zuständigen Mitglieds des Senats des Landes Berlin von der Gesellschafterversammlung bestellt. Unter den auf Vorschlag des Landes Berlin zu bestellenden Mitgliedern hat sich ein/e Angehörige/r der für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung zu befinden. Die übrigen Mitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag der bereits bestellten bzw. entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung bestellt

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen: –

### 3.3 Auswahlverfahren: –

4. Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	5
davon Bund:	1

**12. Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beschluss- und Aufsichtsgremium; Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung, Beschluss aller grundsätzlichen Angelegenheiten.

*2. Rechtsgrundlage:*

§ 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung; § 1 der Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“.

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt. Bundesregierung benennt 2 Mitglieder (BKM, BMF).

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen benennen je 2 Mitglieder, die übrigen Länder je 1 Mitglied.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	20	20	20
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	2	4	5
davon Bund:	0	0	1

**13. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen im Aufgabenbereich der Anstalt und Verabschiedung des Haushalts der FFA

*2. Rechtsgrundlage:*

Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2003.

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Bundesregierung beruft die 33 Mitglieder des Verwaltungsrates für 5 Jahre; sie hat selbst ein Benennungsrecht für 2 Mitglieder. Die Mitglieder werden berufen aufgrund von Vorschlägen der in § 6 FFG genannten Organisationen und Verbände.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Der Bundestag wählt 3 Mitglieder, der Bundesrat 2. Die Verbände der Filmwirtschaft, die Fernsehanstalten, die

Evangelische und Katholische Kirche sowie die Gewerkschaften benennen insgesamt 26 Mitglieder.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	29	29	33
davon Bund:	2	2	3
Anzahl der Frauen:	4	1	4
davon Bund:	1	0	2

**14. Präsidium der Filmförderungsanstalt (FFA)***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes

*2. Rechtsgrundlage:*

Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2003.

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Den Vorsitz des Präsidiums übernimmt die oder der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates (des federführenden BKM) gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Verbände der Filmwirtschaft durch ihre Benennungsvorschläge für den Verwaltungsrat.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	0	0
davon Bund:	1	0	0

**15. Aufsichtsrat der Transit Film GmbH***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufgaben eines Aufsichtsrates einer GmbH

*2. Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1966

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BKM

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	4	3	3
davon Bund:	3	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 16. Kuratorium des Vereins Beethoven-Haus Bonn

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium, das sich aus dem Vorstand des Vereins Beethoven-Haus Bonn sowie Vertreterinnen und Vertretern der Zuwendungsgeber zusammensetzt.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Satzung (§ 15).

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Laut Satzung gehören dem Kuratorium des Beethoven-Hauses der Vorstand des Beethoven-Hauses (5 bis 12 Vorstandsmitglieder), 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der BKM, 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Stadt Bonn an.

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BKM, Kulturministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Rheinland, Stadt Bonn.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Keines, die Besetzung erfolgt funktionsgebunden.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	4	5	4
davon Bund:	1	1	0

## 17. Kuratorium der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (ROC)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsrat der GmbH. Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag der ROC-GmbH vom 14. Juni 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2001.

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Von den 12 Kuratoriumsmitgliedern werden 3 von der Bundesregierung bestellt.

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die verbleibenden 9 Mitglieder werden vom DeutschlandRadio (4), dem Land Berlin (2), dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (1) sowie den Orchestern (1) und den Chören (1), die von der Gesellschaft getragen werden, bestellt.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Keines, die Bestellungen erfolgen funktionsgebunden.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 18. Gesellschafterversammlung der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (ROC)

### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Vertretung der Gesellschafter mit Organcharakter/Änderung des Gesellschaftsvertrages der GmbH, Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses.

### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag der ROC-GmbH vom 14. Juni 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2001.

### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Von den 4 Mitgliedern der Gesellschafterversammlung wird 1 Mitglied von der Bundesregierung bestellt.

### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die verbleibenden 3 Mitglieder werden vom den weiteren Gesellschaftern DeutschlandRadio, dem Land Berlin und dem Rundfunk Berlin-Brandenburg bestellt.

### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Keines, die Bestellungen erfolgen funktionsgebunden.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	4	4	4
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

#### 19. Aufsichtsrat Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH (DMR)

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsrat der GmbH. Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftsvertrag der DMR-gGmbH vom 18. August 2003 in der Fassung vom 26. November 2004.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Von den 12 Kuratoriumsmitgliedern wird 1 Mitglied von der Bundesregierung bestellt.

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die verbleibenden 11 Mitglieder werden vom Deutschen Musikrat e. V. (6), den öffentlichen Zuwendungsgebern auf Bundes- und Länderebene (2), sowie auf Beschluss der o. a. neun Mitglieder bestellt (zu berücksichtigen sind Vertreter der Landesmusikräte, Vertreter des Musiklebens und/oder private Förderer).

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Keines

4. <i>Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	11
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	1

#### 20. Stiftungsrat der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören- Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 5. Juni 1998.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und das Land Berlin. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die BKM\*.

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist gesetzlich bestimmt (§ 6 Absatz 1 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 5. Juni 1998)

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Mitglieder werden von den in § 6 Absatz 1 des Gesetzes genannten Stellen entsandt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997**	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	–	13	13
davon Bund:	–	4	4
Anzahl der Frauen:	–	3	2
davon Bund:	–	2	2

\*\* erstmalige Berufung des Stiftungsrates im Juni 1998 – die Berufung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren –

#### 21. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Unterstützung des Bundesinstituts bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben, Stellungnahme zum Arbeitsprogramm, Evaluation.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Erlass über die Errichtung dieses Bundesinstituts vom 27. Januar 1989 in der Fassung des Erlasses vom 7. November 2000.

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

BKM

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:* –

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Berufung durch BKM

\* ab 1. Januar 2005 durch Zuständigkeitsverlagerung vom BMI zur BKM

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	9	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	2
davon Bund:	0	0	0

## 22. Stiftungsrat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg<sup>14</sup>

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium, Beschlussgremium bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten, Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung (siehe Artikel 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 23. August 1994 über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“)

### 2. Rechtsgrundlage:

Artikel 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 23. August 1994 über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Entscheidungsträger für Berufung: Senat von Berlin, Regierung des Landes Brandenburg, Bundesregierung

Zusammensetzung (siehe Artikel 7 Artikel 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 23. August 1994 über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“), Bundesregierung benennt zwei Mitglieder

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Länder Berlin und Brandenburg benennen je drei Mitglieder.

Ein Mitglied des Beirates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil (siehe Artikel 12 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 23. August 1994 über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“)

### 3.3 Auswahlverfahren:

für das Auswahlverfahren zuständig: Senat von Berlin, Bundesregierung, Regierung des Landes Brandenburg

<sup>14</sup> Auf die Aufnahme des im Zweiten Bericht der Bundesregierung erwähnten Beirats der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg wird verzichtet.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	9	9
davon Bund:	3	2	2
Anzahl der Frauen:	4	5	1
davon Bund:	0	0	0

## 23. Verwaltungsausschuss des Freien Deutschen Hochstifts

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsausschuss ist ein Organ des Vereins Freies Deutsches Hochstift (FDH), er beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten des FDH.

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung (§§ 5, 7)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Nach der Satzung setzen sich die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zusammen aus höchstens 20 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des BKM, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. und 2 Delegierten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a. M.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a. M.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	25	25	26
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	4	4	5
davon Bund:	1	1	0

## 24. Stiftungsrat der Klassik Stiftung Weimar (vorher: Stiftung Weimarer Klassik)

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Stiftungsrat ist ein Organ der Stiftung Weimarer Klassik (SWK), einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Stiftungsrat bestimmt die Ziele der Stiftungsarbeit und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch Errichtungsgesetz dem Präsidenten übertragen sind.

## 2. Rechtsgrundlage:

Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik vom 8. Juli 1994; Satzung (§§ 6 bis 8).

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Nach der Satzung setzt sich der Stiftungsrat aus 13 Mitgliedern zusammen. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesregierung, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des für Kunst zuständigen Thüringer Ministeriums sowie des Thüringer Finanzministeriums, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Weimar, 1 Vertreterin oder Vertreter des Hauses Sachsen-Weimar-Eisenach und 6 Sachverständigen aus Wissenschaft und Kunst. Neben je einer Vertreterin, einem Vertreter der Goethe-Gesellschaft und der Universitäten Thüringen sollen die weiteren Mitglieder Sachverständige u. a. aus dem Museums-, Bibliotheks- und Archivwesen sein. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates im Einvernehmen mit den Zuwendungsgebern berufen.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMF, Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Thüringer Finanzministerium, Stadt Weimar, das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	12	12	13
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	2	1
davon Bund:	0	0	0

## 25. Verwaltungsausschuss der Deutschen Schillergesellschaft e. V.

### 1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsausschuss ist ein Organ des Vereins Deutsche Schillergesellschaft (DSG). Der Ausschuss berät und beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten der Deutschen Schillergesellschaft

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung (§§ 6, 9, 10)

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Satzung sieht vor, dass 18 Mitglieder der DSG sowie 2 Vertreterinnen oder Vertreter des BKM, 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Baden-Württemberg (BW), die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart, die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Ludwigsburg, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Marbach a. N., je 1 Vertreterin oder

1 Vertreter des Marbacher und Weimarer Schillervereins, 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Verlags der Stuttgarter Zeitung und 3 Personen, die der Ausschuss hinzu wählen kann. Des Weiteren gehören dem Ausschuss an, soweit sie nicht schon Mitglieder des Ausschusses nach den oben genannten Kriterien sind: die 5 Mitglieder des Vorstands, die Direktorin oder der Direktor des Deutschen Literaturarchivs Marbach und 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Literaturarchivs Marbach, die durch Wahl bestimmt werden.

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes BW, Finanzministerium des Landes BW, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart, Landrätin oder Landrat des Landkreises Ludwigsburg, Bürgermeisterin oder Bürgermeister der Stadt Marbach a. N., Marbacher und Weimarer Schillerverein, Stuttgarter Zeitung

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	34	35	32
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	8	9	8
davon Bund:	1	2	0

## 26. Kuratorium des Deutschen Studienzentrums in Venedig e. V.

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsichtsgremium

### 2. Rechtsgrundlage:

Satzung

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Vertreter/in des Bundes kraft Amtes

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitgliederversammlung und Kuratorium gemäß Satzung

### 3.3 Auswahlverfahren: –

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	11	10
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	3
davon Bund:	0	1

**27. Verwaltungsrat der Deutschen Welle (DW)**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt

Aufgaben u. a.: Überwachung der Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten außerhalb der Programmgestaltung; Zustimmung zur Aufgabenplanung der DW; Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages mit der Intendantin oder dem Intendanten; Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses; Erteilung der Entlastung gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten

*2. Rechtsgrundlage:*

§§ 24, 36 ff des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 90)

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Im Verwaltungsrat (7 Mitglieder) sind neben der Vertreterin oder dem Vertreter der Bundesregierung vertreten je 1 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat zu wählendes oder zu benennendes Mitglied, sowie 4 vom Rundfunkrat zu wählende Vertreterinnen und Vertreter der im DWG genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.

*3.3 Auswahlverfahren:*

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	2	1	4
davon Bund:	0	0	1

**28. Rundfunkrat der Deutschen Welle (DW)**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt

Aufgaben u. a.: Vertretung der Interessen der Allgemeinheit bei der DW und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Beratung der Intendantin oder des Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und Hinwirkung auf die Erfüllung des Programmauftrages; Beschluss über die Aufgabenplanung

der DW; Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten

*2. Rechtsgrundlage:*

§§ 24, 31 ff des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 90)

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung und Zusammensetzung des Rundfunkrats sind gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Im Rundfunkrat (17 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung vertreten: mit je 2 Mitgliedern der Deutsche Bundestag und der Bundesrat, mit je 1 Mitglied die

Evangelische Kirche, die Katholische Kirche, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT), die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, der Deutsche Sportbund, die Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWent) GmbH, der Deutsche Kulturrat, die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung und die Hochschuldirektorenkonferenz

*3.3 Auswahlverfahren:*

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	17	17	17
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	3	4
davon Bund:	0	1	1

**29. Stiftungsrat der Stiftung Bauhaus Dessau**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

unverändert

*2. Rechtsgrundlage:*

unverändert

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

unverändert

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BKM, BMVBW; Kultusministerium, Ministerium für Bau und Verkehr sowie Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Stadt Dessau

## 3.3 Auswahlverfahren:

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	0	1	0

**30. Kuratorium der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Aufsicht führendes Organ der Stiftung. Es beschließt die grundsätzliche Programmgestaltung, die Satzung, den Haushaltsplan, wichtige Personalangelegenheiten sowie die Berufung in die Beratungsgremien.

## 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Februar 1990 in der Fassung vom 20. August 1996

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Kuratoriums ist gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt acht Mitglieder.

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Kuratorium sind neben acht Mitgliedern der Bundesregierung (BK, AA, BMI, BMF, BMWi, BMFSFJ, BKM) der Deutsche Bundestag mit acht Mitgliedern und der Bundesrat mit 16 Mitgliedern vertreten.

## 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden durch die jeweils vertretenen Institutionen benannt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	32	32	32
davon Bund:	8	8	8
Anzahl der Frauen:	5	5	9
davon Bund:	2	2	2

**31. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

## 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin/Bundespräsident

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfraktionen) und die Erbinnen und Erben Adenauers (für 2 Mitglieder). Die Bundespräsidentin/ der Bundespräsident benennt ein Mitglied.

## 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung erfolgt durch die Vorschlagsberechtigten in eigener Verantwortung.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	3	4	3
davon Bund:	1	2	0

**32. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**

## 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Geschäftsführung; Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

## 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978

## 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

## 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für ein Vorstandsmitglied

## 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden vom Kuratorium bestellt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

### 33. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

#### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin/Bundespräsident

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen) sowie das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heidelberg (für je ein Mitglied). Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident benennt ein Mitglied.

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung erfolgt durch die Vorschlagsberechtigten in eigener Verantwortung.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	1	0	1

### 34. Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Geschäftsführung; Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

#### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für ein Vorstandsmitglied.

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden vom Kuratorium bestellt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

### 35. Kuratorium der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

#### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994

#### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin/Bundespräsident

#### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen) sowie die Erbinnen und Erben Heuss und die Stadt Stuttgart (für je ein Mitglied). Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident benennt ein Mitglied.

#### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung erfolgt durch die Vorschlagsberechtigten in eigener Verantwortung.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	2	4	4
Anzahl der Frauen:	3	4	4
davon Bund:	1	2	2

### 36. Vorstand der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

#### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Geschäftsführung; Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

#### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für ein Vorstandsmitglied.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden vom Kuratorium bestellt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:			

## 37. Kuratorium Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin/Bundespräsident

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 1 Mitglied – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen), Dr. Brigitte Seebacher-Brandt (persönlich), die Kinder Willy Brandts gemeinschaftlich, die Friedrich-Ebert-Stiftung (für ein Mitglied).

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung erfolgt durch die Vorschlagsberechtigten in eigener Verantwortung.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	1	1

## 38. Vorstand der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Geschäftsführung; Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für ein Vorstandsmitglied.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder werden vom Kuratorium bestellt.

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

## 39. Kuratorium der Otto-von-Bismarck-Stiftung

### 1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Das Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

### 2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997

### 3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin/Bundespräsident

### 3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen) sowie die Erbeninnen und Erben Otto von Bismarcks (für 2 Mitglieder). Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident benennt ein Mitglied.

### 3.3 Auswahlverfahren:

Die Benennung erfolgt durch die Vorschlagsberechtigten in eigener Verantwortung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	1

#### 40. Vorstand der Otto-von-Bismarck-Stiftung

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Geschäftsführung; Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Kuratorium

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

BKM ist vorschlagsberechtigt für ein Vorstandsmitglied.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Mitglieder werden vom Kuratorium bestellt.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

#### 41. Kuratorium der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Das Kuratorium beschließt die grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas vom 17. März 2000

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung entsendet 2 Mitglieder.

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Neben der Bundesregierung sind der Deutsche Bundestag (Präsidentin/Präsident und aus den vertretenen Fraktionen pro angefangene 100 Mitglieder je ein Mitglied), der Senat des Landes Berlin (zwei Mitglieder), der Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas (drei Mitglieder), der Zentralrat der Juden in Deutschland (ein Mitglied), die Stiftung Topographie des Terrors (ein Mitglied), die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland (ein Mitglied) entsendungsberechtigt.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Die Entsendung erfolgt durch die Berechtigten in eigener Verantwortung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	23	22
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	4	5
davon Bund:	0	1

#### 42. Vorstand der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

##### 1. *Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Er setzt die Beschlüsse des Kuratoriums um und führt die Geschäfte der Stiftung.

##### 2. *Rechtsgrundlage:*

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas vom 17. März 2000

##### 3.1 *Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Kuratorium

##### 3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

In der Praxis wird der Bundestagspräsident, ein Vertreter des Landes Berlin und die/der Kulturstaatsminister(in) bestellt.

##### 3.3 *Auswahlverfahren:*

Berufung durch das Kuratorium

4. <i>Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	1

**43. Aufsichtsrat der Deutsches Historisches Museum GmbH***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

*2. Rechtsgrundlage:*

GmbH-Vertrag vom 28. Juli 1987

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung regelt der GmbH-Vertrag. Die Bundesregierung entsendet sieben Mitglieder.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Im Aufsichtsrat sind neben den sieben Mitgliedern der Bundesregierung (BKM, AA, BMI, BMF, BMVBW, BMBF) das Land Berlin mit 3 Mitgliedern (SenWissKult, SenFin, Senatsverwaltung) sowie die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen mit je einem Mitglied vertreten.

*3.3 Auswahlverfahren:*

Die Benennung der zu entsendenden Mitglieder erfolgt in eigener Verantwortung der zuständigen Institutionen. Die Berechtigung der Bundesländer wird durch Beschluss der KMK festgelegt.

<i>4. Frauenanteil:</i>	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	14	14
davon Bund:	7	7
Anzahl der Frauen:	1	3
davon Bund:	0	1

**44. Vorstand der Villa Romana e. V.***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Leitung des Vereins

*2. Rechtsgrundlage:*

Satzung

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Vertreter/in des Bundes kraft Amtes

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Mitgliederversammlung und Vorstand gemäß Satzung

*3.3 Auswahlverfahren: –*

<i>4. Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	5
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	1

**45. Villa Massimo-Jury***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Expertengremium, jährliche Auswahl der Studiengäste der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo und Casa Baldi, der Cité Internationale des Arts in Paris und des Deutschen Studienzentrums in Venedig

*2. Rechtsgrundlage:*

Grundsätze für die Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern für einen Aufenthalt in der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo, der Deutschen Akademie Rom Casa Baldi in Olevano Romano, der Cité Internationale des Arts in Paris und im Deutschen Studienzentrum in Venedig

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Staatsminister

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen: –**3.3 Auswahlverfahren:*

Vorschläge der Länder, der KSL und des BKM zur Besetzung der Jury

<i>4. Frauenanteil:</i>	2005
Anzahl der Mitglieder:	24
davon Bund:	–
Anzahl der Frauen:	10
davon Bund:	–

**46. Stiftungsrat der Stiftung Jüdisches Museum Berlin***1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind.

*2. Rechtsgrundlage:*

Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 16. August 2001

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung und Zusammensetzung sind gesetzlich geregelt. Danach erfolgt die Berufung durch Bundespräsidentin oder Bundespräsident. Bundesregierung benennt bis zu 9 Mitglieder.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Im Stiftungsrat (bis zu 12 Mitglieder) sind neben den von der Bundesregierung zu benennenden Mitgliedern (davon 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesregierung) mit je 1 Mitglied der Zentralrat der Juden in Deutschland, das Land Berlin und 1 von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ausgewähltes Mitglied vertreten.

*3.3 Auswahlverfahren:*

4. Frauenanteil:	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder:	–	7	9
davon Bund:	–	2	2
Anzahl der Frauen:	–	1	3
davon Bund:	–	–	1

**47. Kuratorium Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH**

*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

*2. Rechtsgrundlage:*

Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 17. Dezember 2002.

*3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Die Zusammensetzung regelt der Gesellschaftervertrag. Die Bundesregierung entsendet 10 Mitglieder.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Im Kuratorium sind neben den 10 Mitgliedern der Bundesregierung (BKM, AA, BMI, BMWi, BMVBW, BMU, BMBF) alle Bundesländer mit je 1 Mitglied vertreten.

4. Frauenanteil:	2005
Anzahl der Mitglieder:	26
davon Bund:	10
Anzahl der Frauen:	7
davon Bund:	2

**Internationale Gremien:**

**48. Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste/Europarat (CDMC) (vormals Lenkungsausschuss für Massenmedien, CDMM)**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Der Lenkungsausschuss wird vom Ministerkomitee mit der Durchführung des Arbeitsprogramms im Bereich der Massenmedien beauftragt. Aufgabe: Entwicklung der europaweiten Kooperation im Bereich öffentlicher Kommunikation im Hinblick auf die Verbesserung der Meinungs- und Pressefreiheit in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft.

*2. Rechtsgrundlage:*

Entscheidung des Ministerkomitees.

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Lenkungsausschuss besteht aus jeweils einem Delegierten der 46 Mitgliedstaaten.

4. Frauenanteil:	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	41	46
Anzahl der deutschen Mitglieder	1	1
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen gesamt:	15	19
davon aus Deutschland	0	0
davon Bund:	0	0

**49. RIAS Berlin-Kommission**

*1. Natur des Gremiums/Aufgabe:*

Durchführung des Abkommens (s. 2.)

*2. Rechtsgrundlage:*

Artikel 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Förderung der deutsch-amerikanischen Völkerverständigung im Rundfunkwesen und die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute vom 19. Mai 1992.

*3.1 Entscheidungsträger/-innen für Berufung/Zusammensetzung:*

Das Gremium besteht aus 5 deutschen und 5 amerikanischen Mitgliedern. Die deutschen Mitglieder werden durch BKM benannt.

*3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Benennung eines Kommissionsmitgliedes durch BKM erfolgt auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes. Das Vorschlagsrecht für die Benennung von zwei weiteren Kommissionsmitgliedern hat das Land Berlin.

*3.3 Auswahlverfahren:*

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001	2005
Anzahl der Mitglieder gesamt:	10	10	10
Anzahl der deutschen Mitglieder	5	5	5
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen gesamt:	2	1	2
davon aus Deutschland	1	1	0
davon Bund:	1	1	0

**Anhang 3****Abkürzungsverzeichnis**

AA	Auswärtiges Amt
BA	Bundesagentur für Arbeit
BK	Bundeskanzleramt
BKM	Beauftragte für Kultur und Medien*
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung*
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft*
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit*
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BPrA	Bundespräsidialamt

\* Stand: 30.06.2005 (Stichtag)



Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

**Stand:**

Februar 2007

**Gestaltung:**

KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50\*\*  
Fax: 0 30 18/5 55 44 00  
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr  
E-Mail: [info@bmfsfj.service.bund.de](mailto:info@bmfsfj.service.bund.de)

\* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

\*\* nur Anrufe aus dem Festnetz 3,9 Cent  
pro angefangene Minute